

GEMEINDE GERSWALDE

GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN AMT GERSWALDE - 2. ÄNDERUNG

IM BEREICH BEBAUUNGSPLAN Nr. 5 SONDERGEBIET „SOLARPARK GERSWALDE“

Anlage zum Abwägungsbeschluss in der

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gerswalde vom 20.11.2025

**Eingegangene Stellungnahmen im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
------------	--	---	----------

Eingegangene Stellungnahmen der im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beteiligten Öffentlichkeit

1.	Ö1 03.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme zur 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (gFNP) Amt Gerswalde Die im Plangebiet liegende Waldentwicklungsfläche hat sich zwar nicht wie im Jahr 2003 geplant entwickelt, dennoch stellt sich die Frage, ob die ehemals damit verbundenen Ziele heute obsolet sind. Dies ist zu beantworten. Ebenso die Frage, warum die in 2019 von der Gemeindevertretung beschlossenen Leitbilder - aus denen heraus sich die Flächennutzungsplanung ableitet - nicht berücksichtigt sind. Diese Leitbilder wurden in einem jahrelangen Prozess mit der Bevölkerung erarbeitet und danach festgesetzt. Davon unabhängig gibt es - wie bereits geäußert - keine Begründung für diesen Standort. Auch ersetzen die erwähnten Rahmenpläne nicht die zwingende Auseinandersetzung bzw. die Beurteilung eines einzelnen Standorts. Der auf den ersten 10 Seiten beschriebene allgemeine Rahmen begründet den Hintergrund auch für die bestehenden ca. 11.000 Gemeinden in Deutschland ebenso zu planen. Sofern jede Gemeinde dieses Recht in dem vorgesehenen Umfang wie Gerswalde wahrnimmt, könnten alle Gemeinden Deutschlands ca. 880 Mio. Menschen mit Strom versorgen. Damit sollte dargestellt sein, dass der übergeordnete Rahmen kein „Muss“ darstellt, sondern die Gemeinden mit ihren Bürgern entscheiden können, ob sie und in welchem Umfang und in welcher Art regenerative Energiegewinnung betreiben.	Der Landesbetrieb Forst Brandenburg - Forstamt Uckermark empfiehlt in seiner im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 11.02.2025 abgegebenen Stellungnahme, „die geplante Aufforstung auf dem Flurstück 46 der Flur 2 Gemarkung Pinnow an dieser Stelle nicht zu tätigen, da die Nährkraft des Bodens nicht sehr hoch ist und die Fläche auch eine gute Äsungsmöglichkeit für unsere heimischen Cerviden {Reh-, Rot- und Damwild) ist. Dies wäre auch eine Maßnahme, um den Winterverbiss in den angrenzenden Waldbeständen nicht noch zu forcieren.“ Das Leitbild der Gemeinde enthielt 2019 noch keine Zielsetzungen für die Entwicklung erneuerbarer Energien. Erst mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 und dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weitere Maßnahmen im Stromsektor (EEG 2023) wurde die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse stehend und der öffentlichen Sicherheit dienend verankert. Diese seit 2021 veränderten Rahmenbedingungen haben die Gemeindevertretung veranlasst, eine begrenzte Fläche in ihrer Gemarkung für die Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung zu stellen. Bzgl. der Standortwahl wurde im Vorfeld der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes eine Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf der Grundlage objektiv nachvollziehbarer Kriterien anhand der Handreichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim durchgeführt.
----	------------------	--	---

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
1.	Ö1 03.02.2025 (Fortsetzung)	Dafür sollen die Gemeinden in den nächsten Jahren Wärmebedarfspläne aufstellen. Die seitens der Gemeinde betriebene Möglichkeit die Änderung des gFNP mithilfe des § 204 Abs. 1 Satz 5 BauGB herbeizuführen ist der Versuch Recht zu beugen. Gerade ein „gemeinsamer Flächennutzungsplan“ hat seinen Sinn darin, bei überörtlich wirksamen Planungen einen Konsens herbeizuführen. Diesen Willen haben die Gemeinden mit Vertragsabschluss dokumentiert. Sie wollten mehr Mitsprache als es über die Trägerbeteiligung rechtlich möglich war. Dass einzelne Gemeinden sich gegen eine Planungsabsicht von Gerswalde stellten, ist erst einmal passiert (bitte um Korrektur sofern die Darstellung falsch ist) und zwar beim Thema Biogasanlage (initiiert durch denselben Investor) zwischen Gerswalde und Pinnow. Damals hat Gerswalde trotz des Widerspruchs von Temmen den B-Plan gesetzeswidrig festsetzen lassen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht mit seinem Urteil bestätigt. Ein Verweis darauf, dass der gFNP seinen Zeithorizont erreicht (20-25 Jahre), wäre kein Grund ihn heute für obsolet zu halten, vielmehr ein Grund ihn gemeinsam zu überarbeiten. Auch ein Hinweis auf veränderte Rahmenbedingungen seit 2003 bzgl. PV-Anlagen führt nicht zwangsweise zur Veränderung der Planung. Dies insbesondere dann nicht, wenn - wie in Gerswalde geschehen - man 2019 Leitbilder festsetzt, nach denen die landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten bleiben sollen. Dazu nochmals angemerkt: ein Flächennutzungsplan wird vor dem Hintergrund formulierter Ziele und Leitbilder entwickelt. In einem ähnlich gelagerten Fall zum § 204 Abs. 1 Satz 5 BauGB wurde gemäß Gerichtsurteil eine Zustimmung hätte für nichtig erklärt. Daher hätte Gerswalde erst eine Klärung dieses Punktes in die ohnehin schlecht vorbereitete Frühzeitige Bürgerbeteiligung (gFNP und B-Plan) gehen sollen.	Für die Änderung des gFNP liegt die Genehmigung des Landkreises Uckermark vor. Für die Gemeinde besteht kein Anlass, an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu zweifeln. Ein FNP wird mit einem Planungshorizont von ca. 15 Jahren aufgestellt. Zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des gFNP 2005 waren die aktuellen bundespolitischen Zielstellungen zur Energiewende noch nicht bekannt, sodass der gFNP sich mit diesem Thema nicht in der heute gebotenen Tiefe befasst hat.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
2.	Ö2 08.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Aus folgenden Gründen lehne ich das Vorhaben „Solarpark Gerswalde“ in der vorliegenden Form ab: In unmittelbarer Nähe von Häusern von Gerswalde, Ortsteil 17268 Pinnow, soll ein fast ein Quadratkilometer großer Solarpark entstehen. Diese Investition von vielen Millionen Euro wird über mindestens 10 Jahre bestand haben müssen, um sich wirtschaftlich zu rentieren. Das bedeutet, das für eine lange Zeit massiv in das äußere Erscheinungsbild des Dorf mit einer Solarparkfläche eingegriffen wird, die deutlich größer ist, als die gesamte bebaute Fläche des Dorfes! So eine Anlage kann man nur befürworten, wenn man weitgenug von diesem Projekt und seinen Auswirkungen entfernt wohnt. Für die Anwohner, Eigentümer der Dorfhäuser (auch wenn einige oft nur am Wochenende vor Ort sind) und auch den vielen Feriengästen die das ganze Jahr über in Pinnow sind ist dies nicht zu vermitteln und zuzumuten. Der Landkreis Uckermark, die Gemeinden, die Uckermark insgesamt werben für die gesamte Region mit der reizvollen, unberührten Natur, dem Naturschutzgebiet Uckermark, - mit seiner Einzigartigkeit. Ohne die aufwändige Sanierung der alten Gebäude der Uckermark durch die zu mindestens 50 % Zugereister würde es nur einen sehr bescheidenen Tourismus in dieser insgesamt wenig besiedelten Gegend geben. Ohne den Tourismus wären viele Dorfläden, Dorfgaststätten und viele weitere Einrichtungen kaum überlebensfähig. Die Genehmigung einer so großen Solaranlage in unmittelbarer Nähe zu einem kleinen Dorf würde in sehr drastischer Weise zeigen, dass die für die Genehmigung Zuständigen sich eklatant gegen die Interessen der Bewohner, Einheimischen und gegen die gesamte Region stellen. Ein Vorhaben dieser Ausdehnung wäre überall in der unmittelbaren Nähe von Bebauung problematisch, nicht nur unserer Pinnow betreffend, sondern auch in Kaakstedt, Gerswalde, halt überall! 1. Exemplarisch für die vielen Fragen, die sich noch mit dem Projekt auftun, möchte ich hier nur zwei ansprechen. Der „Solarpark Gerswalde“ soll soweit bekannt auf der Fläche eines Eigentümers entstehen. Das heißt, dass alle anfallenden erheblichen Einnahmen diesem zukommen werden (bis auf gewisse Einnahmen für die Gemeinde). Die ist sicher nicht zu beanstanden.	Es wird auf die auf der Grundlage der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim durchgeführte Standortpotenzialanalyse hingewiesen, bei der die in der Handreichung aufgeführten Kriterien vollumfänglich beachtet und abgewogen wurden. Alle in der Gemarkung Amt Gerswalde ausgewiesenen Schutzgebiete wurden als Suchflächen ausgeschieden. Die Gemeindevertretung Gerswalde hat in ihrer Sitzung vom 15.09.2022 unter der Zielstellung, einen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der bundespolitischen Klimaziele zu leisten, einen Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf maximal 200 Hektar des Gemeindegebietes (ca. 2% der Fläche des Gemeindegebietes) gefasst. Im Ergebnis einer 2021 durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde auf der Grundlage der in der o.g. Handreichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignete Fläche identifiziert. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Rad- und Wanderwegen. Es wird durch Hecken- und Gehölzeinfriedungen abgeschirmt, sodass die Sichtbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage begrenzt sein wird.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
2.	Ö2 08.02.2025 (Fortsetzung)	Was gar nicht hingenommen werden kann ist der Interessenkonflikt, dass ein Mitglied des Gemeinderates, der dieses Projekt massiv vorantreibt, in Personalunion der Geschäftsführer der Agrargenossenschaft ist, die die alleinige Eigentümerin und Nutznießerin der Flächen für den Solarpark ist. Was kann von einem Gutachten, dass das gesamte Projekt beurteilen sollte, gehalten werden, dass von dieser Agrargenossenschaft in Auftrag gegeben und bezahlt wurde und dem Gemeinderat vorliegt? Hatten Sie, Herr Rutter, als Amtsdirektor davon keine Kenntnis? Wie stehen Sie, der Gemeinderat dazu? 2. Dieser Teil Deutschlands, die Gemeinde Gerswalde, 17268 Pinnow, Brandenburg, bzw. die Uckermark, ist der wohl am geringsten besiedelter Teil Deutschlands. Nun soll eine so große Fläche von ca. einem Quadrat-kilometer in unmittelbarer Nähe eines kleinen Dorfes entstehen. Bevor so ein Projekt mit dieser enormen Ausdehnung entschieden wird, muss intensiv über einen geeigneten Standort ergebnisoffen beraten werden. Es sind keine Alternativvorschläge zu anderen Standorten für das Solarpark bekannt. Warum? Weil dieses „Solarprojekt Gerswalde“ vor allem durch das Eigeninteresse eines Investors für seine eigenen Flächen und seine damit zu erwartenden Gewinne vorangetrieben wird? Wie stehen Sie, Herr Amtsdirektor Rutte, wie steht der Gemeinderat dazu? Viele andere Fragen die noch nicht beantwortet sind stellen sich wie folgt: naturschutzrechtliche Bedenken für die Nutzung der Flächen, Brandschutzfragen, ist die erhebliche Entfernung der Solaranlage bis zum Anschluss an eine bestehende Stromtrasse sinnvoll, Anfang 2020 wurde ein ganz ähnliches Solarprojekt bereits abgelehnt, wie steht der Gemeinderat dazu? Fragen über Fragen. Ich bin sicher, dass Sie und der Gemeinderat für einen Ausgleich der Interessen zwischen den Menschen der Region, der Gesellschaft, der Natur und den Einzelinteressen eines Investors stehen und freue mich über eine Antwort von Ihnen.	Die Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde auf der Grundlage der in der o.g. Handreichung durchgeführt. Die Identifikation von Eignungsflächen wurde anhand dieser Handreichung objektiv und nachvollziehbar dokumentiert. Aufgrund des hohen Anteils an Schutzgebieten konnten nur in sehr geringem Umfang Standortalternativen resp. Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen identifiziert werden. Naturschutzgebiete wurden als Eignungsflächen ausgeschlossen. Ein Brandschutznachweis wird zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgelegt. Aufgrund der begrenzt verfügbaren Eignungsflächen ist die Verlegung von Kabeln zum festgelegten Netzeinspeisepunkt erforderlich. Die Gemeindevertretung legte 2020 fest, dass zunächst eine Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Gerswalde erfolgen sollte. Ziel war es, Suchräume anhand festgelegter Kriterien zu definieren. Als Ergebnis dieser Analyse wurde u.a. das Plangebiet bei Pinnow als Suchraum ausgewiesen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
3.	Ö3 10.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Ich lehne den im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung veröffentlichten Vorentwurf „Bebauungsplan Nr. 5 - Sondergebiet Solarpark Gerswalde“ sowie die hiermit verbundene „2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (gFNP) Amt Gerswalde“ ab. Bei einem einschneidenden Vorhaben mit solcher Tragweite für Bevölkerung, Natur und Tourismus verwundert es sehr, dass es im Vorfeld kein ausreichendes Diskussionsangebot an die Bewohner und Bewohnerinnen darüber gab, ob und welchen Beitrag wir als Gemeinde zum Ausbau erneuerbarer Energie leisten wollen, welche Bedeutung dies haben soll, welche Orte dafür geeignet sein könnten. Warum an diesem Standort? Auf Hügeln, weithin sichtbar, unmittelbar am Dorfrand, auf Ackerboden. Die Veränderung des Landschaftsbildes durch einen so großflächigen Eingriff in die Natur sollte ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung eines Standortes sein. Die Gemeinde beruft sich auf das Ergebnis einer Methodenanalyse, die im Auftrag der Agrargesellschaft Uckerland mbH erarbeitet wurde - und die zugleich Eigentümerin der geplanten Flächen ist. Durch die seit 2020 anhaltende Weigerung, über alternative Standorte zu diskutieren und durch den Umgang mit den Gemeinden des gFNP, drängt sich der Gedanke auf, dass der Bebauungsplan in erster Linie investorengezielte, individuelle Ziele bedient. Um solcherlei Vorwürfen vorzubeugen, wäre die Einschätzung eines unabhängigen Sachverständigen und eine umfassende Diskussion mit den Bürgern und Bürgerinnen wichtig gewesen. Die von der Gemeinde beschlossenen Leitbilder wurden zudem nicht beachtet. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wäre die städtebauliche Entwicklung des Ortsteiles Pinnow nachhaltig behindert, da die Wohnlage und Erholungsfunktion des Ortes und der unmittelbaren Umgebung stark beschädigen würde. Der seit Jahren zugenommene Tourismus würde sich mit der vorliegenden Planung zurück entwickeln. Der Hauptkritikpunkt dieses Schreibens liegt darin, dass eine ernsthafte Diskussion über geeignete Standorte in der Gemeinde Gerswalde nicht stattgefunden hat, um eine Photovoltaikanlage zu planen. Also nicht: wo wäre ein geeigneter Standort dafür? Sondern: der Standort/das Ackerland des potenziellen Investors besteht, und dort soll sie hin. Das es hierzu auch noch unmittelbare Bezüge in den Gemeinderat hinein gibt, trotz Enthaltung bei dies bezüglichen Abstimmungen, hinterlässt mehr als einen bitteren Beigeschmack.	Im Ergebnis einer 2021 durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde auf der Grundlage der in der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignete Fläche identifiziert. Die Ergebnisse dieser Analyse wurden im Januar 2023 der Öffentlichkeit vorgestellt. Ein gewichtiges Kriterium der Flächenauswahl ist die Lage des Plangebietes außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Rad- und Wanderwegen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Hecken- und Gehölzeinfriedungen kompensiert, sodass die Sichtbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage begrenzt sein wird. Die Potenzialanalyse wurde von einem unabhängigen Gutachter anhand öffentlich zugänglicher Quellen durchgeführt. Die Flächenauswahl wurde nachvollziehbar begründet. Aufgrund des hohen Anteils an Schutzgebieten in der Gemarkung Amt Gerswalde erwiesen sich nur wenige Flächen als Eignungsflächen für PV-Freiflächenanlagen. Aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Wander- und Radrouten sowie aufgrund des Abstandes zur Ortslage Pinnow ist für die Gemeinde eine potenzielle Schädigung des Tourismus nicht erkennbar.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
4.	Ö4 11.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Gerswalde bei Pinnow nehme ich wie folgt Stellung: 1. Der vorgeschlagene „Solarpark“ ist mit fast 100 ha überdimensioniert. Er passt nicht in die gänzlich natürliche Region mit landwirtschaftlicher Prägung. 2. Das Anlagegebiet befindet sich in innerhalb der Region extrem hängiger (über 40 m Höhenunterschied) weithin sichtbarer Lage. Es zerstört das Landschaftsbild und prägt es industriell weit über Gerswalde hinaus bis Prenzlau, die Gemeinde Oberuckersee und Nordwestuckermark und bis auf die östliche Seite der Uckerseen. Ein solcher Standort ist denkbar ungeeignet, seine Überprägung widerspricht sämtlichen Vorgaben und Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen. 3. <u>Die Anlage liegt an exponierter Stelle. Davon gehen spezifische Gefahren aus.</u> a) <u>Blitzschlag, mit Folge von Kurzschlüssen und Überspannungen, Lichtbögen und Bränden sowie der Umwandlung und Freisetzung der chemischen Komponenten in wasserlösliche, toxische Stoffe.</u> b) <u>Kurzschluss in Folge von Produkt- bzw. Installationsfehlern.</u> c) <u>Überhitzung von Modulen, Kabeln, Wechselrichtern bzw. ölisierten Transformatoren.</u> d) <u>Hagelschlag, mit der Folge von Kurzschlüssen, Lichtbögen oder Schwelbränden sowie der Umwandlung und Freisetzung der chemischen Komponenten in wasserlösliche, toxische Stoffe, durch hohe Windgeschwindigkeiten an Kuppen und Hängen, verursachte Sogwirkung an den Modulfirstseiten und dem Losreißen von Modulen mit der Folge von a - b.</u> 4. Durch die hohe Lage weit 1000 Meter am Wald droht besondere Austrocknungswirkung und Waldbrandgefahr. 5. Die beabsichtigte Lage direkt an und erhaben über einem Dorf widerspricht sehr den Menschen in der Region. 6. Bei der Ortschaft Pinnow handelt es sich um ein historisches kleines uckermärkisches Dorf besonderer Schönheit. (Feldsteinkirche von 1284, alte Feldsteinscheunen und Gutshaus, Ziegelbau-Schnitterkasernen,	Das Plangebiet wird auch weiterhin als Extensiv-Grünland landwirtschaftlich genutzt. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen existieren keine verbindlichen Vorgaben oder Leitlinien. Bindend für das Vorhaben ist nur der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde. Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden (max. 2,5 m). Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist anhand dieser geringen Erhebung nicht nachvollziehbar. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wird ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Zu dem in der Stellungnahme entwickelten Szenario informiert die Gemeinde, dass für Solarmodule in der Regel hagelgeprüfte Frontglasscheiben verwendet werden. Zusätzlich schützt die Folienlaminierung bei Glasbruch vor einer Schadstoff-Freisetzung. Es gibt keine Belege für die Behauptung, dass PV-Freiflächenanlagen zu einer Austrocknung (der Luft?, des Bodens?) führen und/oder die Waldbrandgefahr erhöhen (Peschel & Peschel, 2025). Die PV-Freiflächenanlage ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes in einem Mindestabstand von ca. 200 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung geplant. Die zwischen der im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten PV-Freiflächenanlage und der Ortslage gelegenen Flächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
4.	Ö4 11.02.2025 (Fortsetzung)	Badesee und alte Lindenallee). Dieses Bild ist besonders und schützenswert. Es ist gänzlich unverständlich, wie in diesem Fall direkt an das Dorf und steil erhaben am Hang direkt über diesem geplant werden kann. Ein Abstand der Gesamten Anlage von 200 m wäre ein absolutes Minimum. 7. In Pinnow und im Umfeld befinden sich zahlreiche touristische Angebote. Viele Familien haben erhebliche Mittel, Eigenarbeit, ihr Lebenswerk und teils staatliche Förderung investiert, um hier etwas zu entwickeln. Die Anlage würde das gesamte weitere Umfeld für eine touristische Entwicklung unbrauchbar und für alle Einwohner und die Naherholung unattraktiv machen. Es fragt sich, warum all diese Arbeit ziemlich willkürlich vernichtet werden soll. 8. Durch die gigantische Anlage mit Aufheizungs- und Abriegelungsfunktion würden zahlreiche Biotope, Tiere und heimische Pflanzenarten negativ betroffen. Aufgrund der zahlreichen gewichtigen Einwände sollten an dem vorgeschlagenen Standort eine derartige Anlage nicht realisiert werden.	Zur bebauten Ortslage wird ein Mindestabstand von ca. 200 m eingehalten. Aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Wander- und Radrouten sowie aufgrund des Abstandes zur Ortslage Pinnow ist für die Gemeinde eine potenzielle Schädigung des Tourismus nicht erkennbar. Bzgl. der Aufheizung der Umgebung wird auf eine Veröffentlichung des Fraunhofer Instituts „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“ hingewiesen. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftreffenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teil-weise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
5.	Ö5 11.02.2025 (Fortsetzung)	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In der Anlage übersende ich Ihnen vorab per Mail meine Stellungnahme zum umstrittenen B-Plan Nr. 5 Sondergebiet gem. § 11 BauNVO „Solarpark Gerswalde“ und zur Änderung des Flächennutzungsplans. Ich bitte höflich und eindringlich, dass Sie den Sorgen und Bedenken der kritischen Stimmen ein Ohr geben und sich für den Austausch über die Pros und Cons des Vorhabens öffnen. Hiermit lehne ich den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 Sonstige Sondergebiet gern. § 11 BauNVO „Solarpark Gerswalde“ ab. Auch bin ich gegen die Änderung des Flächennutzungsplans (gFNP) durch die Gemeinde Gerswalde. Die folgenden Punkte begründen meine Einwendungen gegen dieses Vorhaben: 1. Veränderungen der Umwelt a. Umwidmung von landwirtschaftlich genutzter Fläche Die geplante Umwidmung einer landwirtschaftlich genutzten und teilweise für die Waldentwicklung vorgesehenen Fläche zugunsten einer Sonderfläche für einen Solarindustriepark ist nicht akzeptabel. Laut der Studie des Umweltbundesamtes zur umweltverträglichen Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen sollten solche Projekte prioritär auf bereits versiegelten oder weniger ökologisch wertvollen Flächen realisiert werden. Die gewählte Fläche ist jedoch in ihrer jetzigen Nutzung wertvoll für den Menschen, die Pflanzen- und Tierwelt sowie das Landschaftsbild. Die betroffene Fläche wird nicht nur landwirtschaftlich genutzt, sondern ist auch als Waldentwicklungsfläche vorgesehen. Eine Umwidmung zugunsten einer PV-Anlage verhindert die natürliche Wiederbewaldung und steht damit im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen, die eine Aufforstung und CO₂-Bindung unterstützen sollen. Besonders bedenklich ist, dass der mit 30,24 ha geplante Südteil (SO3 und SO2) insgesamt so gute Bodenwerte hat, dass hier landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben muss. Die südlichen Flächen liegen auf den Flurstücken 107, 149, 155, 157 (SO2) und 114 (SO3) und haben einen durchschnittlichen Bodenwert von 27. Auf Seite S.2 des Info-Blattes der Solarpark Gerswalde GmbH steht genau, dass die durchschnittliche	Für die Fläche der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung als Extensiv-Grünland vorgesehen und im Bebauungsplan festgesetzt. Bzgl. der Waldentwicklungsfläche empfiehlt der Landesbetrieb Forst Brandenburg - Forstamt Uckermark in seiner im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 11.02.2025 zur Änderung des gFNP abgegebenen Stellungnahme, „die geplante Aufforstung auf dem Flurstück 46 der Flur 2 Gemarkung Pinnow an dieser Stelle nicht zu tätigen, da die Nährkraft des Bodens nicht sehr hoch ist und die Fläche auch eine gute Äsungsmöglichkeit für unsere heimischen Cerviden { Reh-, Rot- und Damwild } ist. Dies wäre auch eine Maßnahme, um den Winterverbiss in den angrenzenden Waldbeständen nicht noch zu forcieren.“ PV-Freiflächenanlagen leisten ebenfalls einen hohen Beitrag zur Reduzierung von CO₂. Aufgrund der veränderten klimatischen Bedingungen werden Wälder immer öfter eine CO₂-Quelle statt einer Senke. Der Grundsatzbeschluss der Gemeinde sieht vor, dass die Ackerzahl im Durchschnitt der Flächen nicht größer als 25 betragen soll. Diese Vorgabe wird eingehalten. Die Ackerzahlen schwanken mitunter sehr kleinräumig. Bei einer flächenscharfen Betrachtung wäre die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht möglich.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
5.	Ö5 11.02.2025 (Fortsetzung)	Bodenzahl des Plangebietes 25 Punkte nicht unterschreiten darf. Nur durch Hinzunahme der schlechten Bodenwerte auf der anderen Seite der K7328 kommt man erst zu dem gewünschten Ergebnis. Es werden zwei durch eine Kreisstraße getrennte, unabhängige Äcker zusammengerechnet, um insgesamt auf einen schlechteren Bodenwert zu kommen. Für den Geltungsbereich 1 ist man ähnlich verfahren. Für ungefähr die Hälfte der Fläche des Geltungsbereich 1 kommt man auf einen durchschnittlichen Bodenwert von 26,8 (Flurstück 152 mit 27, Flurstück 54 mit 28, Flurstück 163 mit 27, Flurstück 55 mit 26 und Flurstück 48 mit 26). Tatsache ist, dass hier eine erhebliche Ackerfläche (ca. ¼ aller Geltungsbereiche, also 63,54 ha) mit Bodenwerten über 25 umgewidmet werden soll in Industriegebiet. b. Veränderung des Landschaftsbildes Über die Uckermark wurden bereits mehrere Dokumentarfilme gedreht, die auf öffentlich-rechtlichen Kanälen ausgestrahlt wurden. Auch in diversen Print Medien wird immer wieder die besondere Landschaft hervorgehoben. So prägte sich auch der Begriff „Toskana des Nordens“ ein. Mittlerweile kommen Touristen nicht nur aus Brandenburg und Berlin, sondern aus ganz Deutschland. In der Region gibt es noch viel Potenzial für die Weiterentwicklung des Tourismus. Das viel erwähnte außergewöhnliche Landschaftsbild wurde von der letzten Eiszeit geprägt. Diese hügelige Landschaft findet man tatsächlich nur in einem kleinen Bereich der Uckermark. Die starke Relieferung ist im Gebiet Gerswalde und dem südlichen Teil der Nordwestuckermark besonders ausgeprägt und schön. Verbunden mit der bisher abwesenden Industrie ist hier eine besondere Natur- und Kulturlandschaft erhalten, die in ganz Deutschland einzigartig ist. Es ist das Herzstück der Uckermark, das hier zerstört werden soll. Schon im Norden und Osten von Prenzlau findet man diese Landschaft nicht mehr vor. Auch der Umweltbericht (Dr. Marx Ingenieure GmbH) nimmt das Landschaftsprogramm Brandenburg hinzu und attestiert der Landschaft einen hochwertigen Eigencharakter mit stark reliefiertem Platten- und Hügelland (S.16). Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird auf einer Skala (1-6) auf 3-4 nördlich der K73 18 und auf 5-6 im südlichen Teil eingestuft. Die im Geltungsbereich 1 und 2 liegende Fläche ist also beides: landwirtschaftlich wertvoll (Bodenwerte zwischen 25 und 28) und landschaftlich von sehr hoher Bedeutung. Der Umweltbericht betont auch die Belebung des Landschaftsbildes trotz einseitiger Bewirtschaftung. Die Gemeinde Gerswalde hat sich in ihrem viel diskutierten Leitbild dem „Erhalt der landschaftlichen Besonderheiten ... der Schönheit der eiszeitlich geprägten Landschaft“ verpflichtet. Die vorliegende Planung des Solarindustrieparks übergeht dieses Leitbild und nimmt in Kauf, dass ein einzigartiges Landschaftsbild massiv zerstört wird.	Die 2. Änderung des gFNP weist kein Industriegebiet, sondern ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ aus. Der Umweltbericht führt aus, dass das Landschaftsbild im Plangebiet eine hohe Wertigkeit besitzt. Bei der Flächenauswahl sind jedoch eine Vielzahl an Schutzgütern und Werten zu betrachten. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Rad- und Wanderwegen sind die nachteiligen, nicht vermeidbaren Wirkungen auf die natürlichen Schutzgüter im Vergleich zu anderen Flächen als weniger stark einzuschätzen. Der Umweltbericht stellt nicht in Abrede, dass die Solarmodule über das Anlagengebiet hinweg sichtbar sein werden. Mit den festgesetzten Bepflanzungen kann die Anlage jedoch in das Landschaftsbild eingebunden und das Landschaftsbild damit neu gestaltet werden.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
5.	Ö5 11.02.2025 (Fortsetzung)	c. Das Dorf Pinnow Der Ort Pinnow mit dem Pinnower See ist ein Dorf, das 1284 erstmals erwähnt wird und in dieser Zeit vom Zisterzienserkloster Chorin gehörte. Die Feldsteinkirche ist architektonisch wertvoll und hat im Inneren einen Kanzelaltar aus dem 17. Jahrhundert. Der Ort und der See gehören zu den besonders schönen Dörfern der Gegend. Wo hat man z.B. eine im Ort liegende Badestelle, die von Anwohnern und Touristen gleichermaßen genutzt wird. Mehr als die Hälfte der Häuser, viele von ihnen Siedlerhäuser aus den 60iger Jahren, wurden für den Tourismus renoviert und aufwendig ausgebaut. Die Eigentümer haben viel Zeit und Geld investiert. Der Dorfverein hat einen besonderen Zusammenhalt. All diesen Menschen wird mit der Errichtung der PV-Anlage nicht nur das Dorf kaputt gemacht, sondern auch existenzielle Einnahmen entnommen. Denn der Tourismus wird Schaden nehmen. Nicht nur in Pinnow, sondern auch in den Nachbardörfern Buchholz, Sternhagen, Sternhagen - Gut und Potzlow. All diese Orte sind beliebt bei Radfahrern und Wanderern, die die naturnahe Erholung suchen. Der wirtschaftliche Schaden aufgrund von Einnahmenverlusten durch rückgängigen Tourismus wurde im vorliegenden Antrag nicht thematisiert. Auch der Werteverlust von Wohngebäuden in Pinnow, Buchholz, Sternhagen wurde nicht erörtert. Der Wert der Häuser, die nahe des geplanten Solarindustrieparks stehen, wird sich mehr als halbieren. Durch die extreme Hanglänge in unmittelbarer Nähe von Pinnow wird der Solarindustriepark von überall zu sehen sein. Auch der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass „bei Aufstellung der Module auf exponierten Standorten sich weiträumige Sichtbeziehungen ergeben können“ und im Weiteren, dass das Landschaftsbild ein technische Überprägung erfahren wird (3.1.6. S. 22) Darüber kann auch nicht die Sichtbarkeitsstudie hinwegtäuschen. Die extreme Hanglage macht den Solarindustriepark von allen Seiten kommend von weitem sichtbar. Diese riesigen schwarzen Felder haben eine Präsenz, die sich nicht schönreden lässt. Keine Hecke kann so hochwachsen, dass man den Solarindustriepark nicht aus der Ferne sehen kann. Die 3,50 m hohen Module können nicht von einer Hecke (Pflanzenliste 1), zumal bei Hanglage, verdeckt werden. Allein die gewählten Bäume, die nur vereinzelt in der Hecke gepflanzt werden, werden maximal 3,5 m hoch. Insgesamt wird es mindestens 5 Jahre dauern, bis die Hecken überhaupt einigermaßen dicht und hochgewachsen sind. Bei der Trockenheit muss für das Anwachsen der Hecke regelmäßig gewässert werden.	Aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Wander- und Radrouten sowie aufgrund des Abstandes zur Ortslage Pinnow ist für die Gemeinde eine potenzielle Schädigung des Tourismus nicht erkennbar. Der Umweltbericht stellt nicht in Abrede, dass die Module über das Anlagengebiet hinweg sichtbar sein werden. Mit den vorgeschlagenen Bepflanzungen kann die Anlage jedoch in das Landschaftsbild eingebunden und das Landschaftsbild damit neu gestaltet werden. Festlegungen zur Anlagenhöhe und der zu pflanzenden Gehölze sind Gegenstand des Bebauungsplanes und nicht der FNP-Änderung.

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
5.	Ö5 11.02.2025 (Fortsetzung)	In der Modellierung des Umweltberichtes zeigt sich sehr deutlich, dass der „östliche [die direkt an Pinnow grenzenden Teile des Solarkraftwerks] Bereich des PC von Beobachtungspunkten [und damit den Grundstücken/ Wohngebäuden von Pinnower Bürgern] einsichtig“ sind (S. 26) d. Auswirkungen auf Boden und Vegetation Solarparks führen zu einer erheblichen Umgestaltung des Bodens und der Vegetation. Die Bodenstruktur wird durch Baumaßnahmen, Verdichtung und versiegelte Flächen für Zuwegungen und Wartung beeinträchtigt. Zudem wird der natürliche Wasserhaushalt gestört, was langfristige Folgen für die Fruchtbarkeit des Bodens und das örtliche Mikroklima haben kann. Der Standort des geplanten Solarindustrieparks liegt in unmittelbarer Nähe (Abstand nur 250 zum FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl“ sowie weiteren geschützten Biotopen. Zahlreiche Studien belegen, dass großflächige Solarfelder negative Auswirkungen auf Vogelpopulationen, Fledermäuse und andere geschützte Arten haben können. Der BUND fordert, dass Freiflächen- Solaranlagen nicht in ökologisch sensiblen Gebieten errichtet werden sollten. Besonders Schutzgebiete wie FFH-Gebiete, Wiesenbrütergebiete oder Flächen mit hohem Artenreichtum sollten ausgeschlossen werden. Der Vorentwurf von Dr. Marx Ingenieure GmbH, S. 8) basiert teilweise auf vorhandenen Untersuchungen der Fläche. Es wird bestätigt, dass innerhalb der drei Geltungsbereiche 76 Brutpaare aus insgesamt 25 Vogelarten nachgewiesen wurden. Nimmt man 20 m breite Pufferstreifen hinzu zu den Geltungsbereichen hinzu, steigt die Zahl der Brutpaare auf 157. Die bundesweit gefährdete Feldlerche (deutschlandweit gefährdet) sowie Braunkehlchen (stark gefährdet BB und D) und Wintergoldhähnchen (stark gefährdet BB), Girlitz (Vorwarnliste BB), Heidelerche (Vorwarnliste BB und D) sowie Grauammer (Vorwarnliste) stehen auch auf der Liste. Gerade Bodenbrüter wie die Feldlerche, die auf offene Landschaften angewiesen sind, können durch die Anlage vertrieben werden. Reflexionen der Solarmodule können zudem bestimmte Insektenarten täuschen und damit Lebensräume und Nahrungsquellen beeinträchtigen. Das Umweltgutachten führt eine Liste von 11 verschiedenen Fledermausarten auf, die in Brandenburg alle als stark gefährdet angesehen werden. Die Zauneidechse wird genannt, die in allen drei Geltungsbereichen vorkommt. Sie untersteht dem europäischen Artenschutz (S. 13). Mit dem Solarindustriepark wird der jetzige Lebensraum der genannten Tiere erheblich gestört, wenn nicht zerstört.	Die im Umweltbericht dargestellte Sichtbarkeitsanalyse ermittelte, von wie vielen Beobachtungspunkten (insgesamt 17) Teile der PV-Freiflächenanlage einsehbar wären. Sie berücksichtigte dabei nicht die im Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen. Die Einsehbarkeit von den nächstgelegenen Wohnbebauungen wird daher geringer sein, als in der Analyse ermittelt. Gegenüber der jetzigen Nutzung der Flächen als Intensivacker, erfährt das Schutzgut Boden mit der Umwandlung in extensives Grünland eine Aufwertung. Die natürlichen Bodenfunktionen werden neu initiiert. Die Wirkungen auf das FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ wurden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung geprüft. Es wurden keine erheblich nachteiligen Wirkungen festgestellt. Die Wirkungen auf Vogelfauna wurden im Artenschutzbeitrag untersucht. Das Eintreten von Verbotstatbeständen konnte verneint bzw. vermieden werden. Diese Behauptungen konnte in mehreren Untersuchungen widerlegt werden (siehe Zusammenfassung in Peschel & Peschel, 2025). Die Artengruppen der Fledermäuse und Reptilien wurden im Artenschutzbeitrag untersucht. Das Eintreten von Verbotstatbeständen konnte verneint bzw. vermieden werden.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
5.	Ö5 11.02.2025 (Fortsetzung)	Es stellt sich die Frage, ob eine umfassende Umweltprüfung mit konkreten Untersuchungen zu betroffenen Arten erfolgt ist und ob geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Die bisherigen Planungen lassen darauf nicht schließen. 2. Nutzen für die Gemeinde Der Gemeinde werden jährliche Einnahmen von 250 .000 € versprochen. Der Solarindustriepark wird in erster Linie von dem Eigentümer Ludwig Merckle, der gleichzeitig auch Investor ist, vorangetrieben. Daher wurden auch nicht ernsthaft Alternativflächen erörtert. Hier geht es in erster Linie um die Gewinnmaximierung eines Milliardärs, der zufälligerweise auch Großaktionär von Heidelberg Material (vormals Heidelberg Zement) ist, drittgrößter CO₂ Verursacher in Deutschland. Ein Investor, der mit allen Möglichkeiten der Steuerminimierung (https://www.businessinsider.de/wirtschaft/ludwig-merckle-der-zement-milliardaer-mit-einer-vorliebe-fuer-heimische-steueroasen-a/) vertraut ist und ein Team an hochkarätigen Rechtsanwälten hat, wird mit allen Tricks versuchen, diesen Beitrag zu minimieren oder zu umgehen. Die Investition in den Solarindustriepark wird nicht ohne hohe Verluste und hohe Abschreibungen für die nächsten Jahre sein. „Mittels hoher Abschreibungen und anschließendem Verkauf der Anlagen werden Gewerbesteuerzahlungen an die Gemeinden teilweise umgangen“ (Regional Planungsgemeinschaft Oderland Spree, „Planungshilfe Freiflächen Photovoltaikanlagen“). Wenn dem Investor wirklich an dem Bau einer PV-Anlage und dem damit verbundenen Beitrag zur Energiewende gelegen wäre, wäre er auch für alternative Planungsbereiche wie z.B. der Steinbruch oder andere Gebiete offen gewesen. Es ist offensichtlich, dass die Standortwahl nicht primär unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten getroffen wurde. Sondern einzig und allein auf Grundlage wirtschaftlicher Interessen des Investors Ludwig Merckle, der die Fläche besitzt und das Projekt vorantreibt. Dies steht im Widerspruch zu den Grundsätzen des bestehenden Flächennutzungsplans.	Zum Entwurf wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es wurden geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgewiesen. Im Vorfeld der Aufstellung der 2. Änderung des gFNP und des Bebauungsplanes wurde eine Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf der Grundlage objektiv nachvollziehbarer Kriterien anhand der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim durchgeführt. Die energiepolitischen Zielstellungen und das Tempo des Ausbaus der erneuerbaren Energien werden durch den Gesetzgeber vorgegeben. Der gewählte Standort des Geltungsbereiches befindet sich in einem mit der Potenzialanalyse ausgewiesenen Suchraum. Das Kieswerk unterliegt dem Bergrecht und kann nicht als Standort einer PV-Freiflächenanlage genutzt werden.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
5.	Ö5 11.02.2025 (Fortsetzung)	3. Sinnhaftigkeit und Nutzen Vorab ist festzustellen, dass alternative Energiegewinnung wie Solar und Windkraft wesentlich zur Energiewende beitragen müssen. Um den derzeitigen Boom zu kontrollieren, muss der Ausbau von den Landesregierungen sinnvoll geplant und gesteuert werden. Aktuell ist im ganzen Land, insbesondere in Brandenburg, Energiegräberstimmung, die dazu führt, dass Umwandlung von agrar- und landschaftlich wertvollen Flächen in Solar und Windradfelder umgewandelt werden. Der ungesteuerte „Wildwuchs“ wird von verschiedenen Energieunternehmen und Netzbetreibern beklagt, nicht zuletzt, weil das Überangebot von Strom nicht von den Netzbetreibern abgenommen werden kann. Die Kosten des Negativstroms lagen 2024 bei 25 Milliarden. Er führt zudem dazu, dass der dringend notwendige Netzausbau nicht Schritt halten kann. Strom wird oft da produziert, wo man ihn gar nicht braucht. Um München herum könnte viel mehr produziert werden, aber in Brandenburg, wo weniger Menschen leben und es kaum Industrie gibt, kann er nicht wegtransportiert oder verbraucht werden (Leonhard Birnbaum, Handelsblatt vom 2024) Der komplizierte Netzausbau führt außerdem zu steigenden Strompreisen bei privaten und gewerblichen Verbrauchern. Leon Birnbaum, Vorstandschef des größten deutschen Verteilnetzbetreibers EON, fordert einen gezielteren Ausbau der grünen Stromerzeugung als bisher. „Warum sollte jemand, der einen Wind- oder Solarpark an einer Stelle baut, wo der Strom nicht gebraucht wird, komplett vom Investitionsrisiko befreit werden?“ (FAS 19.01.2025) Dass der Netzausbau den ungesteuerten Ausbau bei erneuerbaren Energien nicht mithalten kann, bestätigt Tennet-Deutschland-Chef Tim Meyerjürgens, einer der größten Netzbetreiber, in der FAS am 10.01.2025: „... wir das Verursacherprinzip aus den Augen verloren haben. Heute treiben die Erzeuger erneuerbarer Energien [wie das hier geplante Solarkraftwerk, Anmerkung BB] den Netzausbau an. Beahlt wird er aber von den Lastkunden, den Verbrauchern. Die Einspeiser haben keinerlei Anreize, dort zu produzieren, wo der Strom benötigt wird. Er wird ihnen in jedem Falle abgenommen und vergütet. Und sie brauchen sich auch nicht ums Netz zu kümmern.... in der Photovoltaik erfolgt der Ausbau völlig ungesteuert. Es kommen ständig kleine und große Kapazitäten hinzu, die unabhängig vom Bedarf Strom liefern und dem Netz zusetzen.“	Es entzieht sich der Kenntnis der Gemeinde, ob die in der Stellungnahme getroffenen Annahmen zutreffend sind. Da die in der Stellungnahme angegebenen Zitatstellen unterschiedliche Szenarien entwickeln, verweist die Gemeinde bzgl. des Bruttostrombedarfs auf die homepage des Umweltbundesamtes, wonach 2024 22,4% des deutschen Bruttoendenergieverbrauchs mit erneuerbaren Energien gedeckt wurde. In der Mitteilung des Umweltbundesamtes vom 07.03.2025 heißt es weiter: „Um allerdings die neuen ambitionierten EU-Klimaziele zu erreichen, wird in den kommenden Jahren ein deutlich höheres Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig sein. Im Jahr 2030 sollen erneuerbare Energieträger 41% des Bruttoendenergieverbrauchs in Deutschland decken.“

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
5.	Ö5 11.02.2025 (Fortsetzung)	Der Chef von 50 Hertz fordert: „zukünftig sollten gezielte Anreize für einen netzdienlichen Zubau sowie eine netzdienliche Fahrweise geschaffen werden.“ Und weiter vorzugsweise dort errichtet werden, wo gute Netzanschlusskapazitäten vorhanden sind und wo die Anlagen auch zur System- und Netzstabilität beitragen" https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-umgestellt-werden-110241354.html Derzeit wird in der Politik diskutiert, ob die festgelegte Einspeisevergütung für PV-Anlagen von 8,03 Cent pro kWh für PV-Anlagen Betreiber haltbar ist. Energieökonom Prof. Dr. Christoph Bauer von der TU Darmstadt beziffert die Kosten des negativen Stroms durch Strom-Überschuss auf 30 Milliarden in 2026. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Solaranlagenbetreiber zukünftig Strafzahlungen für überschüssigen Strom zu Zeiten negativer Strompreise zahlen müssen (https://blackout-news.de/aktuelles/30-milliarden-fuer-ueberschuessigen-solarstrom-experten-fordern-strafzahlungen-fuer-betreiber/) Wenn es um die Frage nach der Sinnhaftigkeit des geplanten Solarindustrieparks geht, muss man die Frage stellen, ob Kosten und Nutzen in richtiger Relation zu der zerstörten Landschaft und Ackerfläche stehen. Wenn selbst von der Expertenkommission der Bundesregierung zur Energiewende gesagt wird, dass der Bruttostrombedarf in 2030 weniger sein wird als bisher berechnet, wenn Brandenburg bereits jetzt die höchste installierte Leistung in KW hat (https://www.unendlich-viel-energie.de/mediathek/grafiken/Photovoltaik-ausbau-in-den-Bundesländern-im-ersten-Halbjahr-2024) (und dazu zählt auch die Uckermark), wenn ein besonderes Landschaftsbild für einzig und allein Gewinnoptimierung geopfert wird, dann muss dieses Projekt trotz allen Frohlockungen von monetärem Vorteil für die Gemeinde fallen. 4. Anmerkungen zum B-Plan - Zunächst stellt sich die Frage, warum hier ein normaler B-Plan erstellt wurde anstatt eines Vorhabenbezogenen B-Plans? - Das mit vorliegendem B-Plan verfolgte Ziel, einen Beitrag zur Herstellung der Unabhängigkeit Deutschlands von fossilen Energieträgern (Energiewende) muss erneut hinterfragt werden. (siehe oben aufgeführte Punkte)	Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ist an weitere Voraussetzungen geknüpft (§ 12 BauGB). Die Gemeinde hat sich daher für eine Angebotsplanung entschieden und wird begleitend einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger auf der Grundlage von § 11 BauGB schließen. Dies ist auch bei der Angebotsplanung möglich. Der in der Sitzung der Gemeindevertretung am 15.09.2022 gefasste Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen auf maximal 200 Hektar des Gemeindegebiets dient dem Ziel, einen Beitrag zur Erreichung der übergeordneten bundespolitischen Klimaziele zu leisten.

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
5.	Ö5 11.02.2025 (Fortsetzung)	- Die Sichtbarkeit der Solarindustrieanlage aus Fernsicht und insbesondere von den Wohnhäusern in Pinnow kann nicht vermieden werden. Auch wurde zur Analyse keine 3D-Modellierung hinzugezogen. - Im B- Plan fehlen jegliche Details, wo die notwendigen Transformatoren, Wechselrichtern und Speichereinrichtungen aufgestellt werden und wieviel Fläche dafür beansprucht wird. Es ist davon auszugehen, dass diese Fläche fest versiegelt wird. Diese Angaben sind notwendig, um die Auswirkungen auf die Umgebung und die Integration in die Infrastruktur zu überprüfen. Der Plan sagt, dass betriebstechnische Einrichtungen, Service- und Wartungseinrichtungen, Kameramasten, Einfriedungen, Betriebswege und Zuleitungen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind. Aber wo? Und welche Sichtbarkeit wird dadurch entstehen? - Für die Verringerung der visuellen Fernwirkung sowie der zusätzlichen Verringerung von Blendwirkungen auf die Wohngebäude im Ortsteil Pinnow sind jeweils 5 m breite Heckenpflanzungen entlang der östlichen und nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches 1 (Flächen H1 und H2) und entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches 3 (Fläche H5) vorzunehmen. Der B-Plan und die Sichtbarkeitsstudie kann nicht belegen, dass diese Maßnahmen das zu erzielende Ergebnis, den Sichtschutz für die Häuser in Pinnow, bewirken kann. - Vermeidungsmaßnahme 6: Für die Minderung der visuellen Wirkungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf das Landschaftsbild sind entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches 1 (Flächen B1 und B2), der südlichen und westlichen Grenze des Geltungsbereiches 2 (Flächen B4 und B5) sowie der westlichen Grenze des Geltungsbereiches 3 (Fläche B6) artenreiche Blühstreifen anzulegen. Regiosaatzgut Feldraine und Säume (10% Gräser/90% Kräuter und Leguminosen). Was können 60-80 cm hohe Gräser als Sichtschutz bewirken? - Auch die Aussage „Keine Emissionen/Auswirkungen der PV-VA, die sich nachteilig auf das Gewässer auswirken“ ist nicht glaubwürdig. Der Großteil der derzeit verwendeten Solarmodule enthält in der Außenschicht giftige und äußerst langlebige PFAS-Chemikalien, die zur Verbesserung der Haltbarkeit eingesetzt werden. Im Jahr 2022 bestanden fast 80 Prozent dieser Außenschichten aus PFAS-haltigen Materialien, während PFAS-freie Alternativen lediglich einen Marktanteil von etwa 20 Prozent hatten. (Quellen: DNR, Tagesschau)	Zur Vermeidung/Minderung der visuellen Wirkungen sind umfangreiche Bepflanzungen möglich. Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist in Segmente gegliedert, welchen Trafostationen und Wechselrichter zugeordnet sind. Außerhalb des im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten Gebietes sind technische Nebenanlagen nicht zulässig. Nach Erlangung der Rechtswirksamkeit des gFNP und der Rechtskraft des Bebauungsplanes für das Projekt ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, in welchem die in der Stellungnahme aufgeführten rechtlichen Anforderungen geprüft werden. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt, ist eine Festlegung von detaillierten Standorten nicht erforderlich. Die im Textteil des Bebauungsplanes festgesetzten Nebenanlagen, Einfriedungen etc. sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, jedoch nicht außerhalb der als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten Flächen. Die Festsetzungen beziehen sich auf den Bebauungsplan und nicht die FNP-Änderung. Die Festsetzungen / Maßnahmen beziehen sich auf den Bebauungsplan und nicht die FNP-Änderung. PFAS-Chemikalien werden u.a. in Beschichtungen für Solarmodule eingesetzt. Es gibt jedoch keine Belege dafür, dass sich PFAS während der Nutzungsphase intakter Solarmodule auswaschen und in der Folge zu einer Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers führen. Nach Informationen der Österreichischen Technologieplattform Photovoltaik aus dem Jahr 2024 besteht das größte Risiko einer PFAS-Verschmutzung während der Produktion von PFAS und PFAS-haltigen Produkten. Die Plattform führt weiter aus, dass im Zuge des Modul-Recyclings geringe Mengen fluorhaltiger

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
5.	Ö5 11.02.2025 (Fortsetzung)	- PFAS gehören zu den sogenannten „Ewigkeitschemikalien“ - sie sind extrem beständig und können ins Ab- oder Grundwasser gelangen, was erhebliche gesundheitliche Risiken für Menschen mit sich bringt. Ihre Entfernung stellt Kommunen zudem vor immense finanzielle Herausforderungen. - Es bestehen erhebliche Zweifel, dass der B-Plan dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Milmersdorf, Mittenwalde, Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Temmen-Ringenwalde entspricht und insoweit rechtmäßig aufgestellt ist. - Es stellt sich die Frage, ob die Gemeinde vor Einleitung des Änderungsverfahrens die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde eingeholt hat. Und liegen Voraussetzungen für eine derartige Zustimmung (Wegfall der Voraussetzungen für einen gemeinsamen Flächennutzungsplan) vor? 5. Fazit Zusammenfassend ist der geplante B-Plan Nr. 5 Sonstige Sondergebiet gem. § 11 BauNVO und die Änderung des Flächennutzungsplans mit erheblichen negativen Auswirkungen verbunden. Die Standortwahl erfolgte offenbar vorrangig nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, ohne eine fundierte Alternativenprüfung und Berücksichtigung von Umweltaspekten. Der geplante Solarindustriepark führt zu einer nachhaltigen Schädigung des Landschaftsbildes und dem damit verbundenen Tourismus. Boden, Vegetation und geschützte Tierarten werden langfristig Schaden nehmen. Neue Berechnungen für den Energiebedarf in Deutschland, überforderte bzw. nicht ausgebauten Netzwerke sowie Strafzahlungen für überschüssigen Strom in Milliardenhöhe zeigen, dass der „Solarpark Gerswalde“ ein unhaltbares Projekt ist. Ich fordere daher eine erneute Prüfung des Standorts unter Berücksichtigung folgender Punkte: - Umfassende Alternativenanalyse für weniger sensible Standorte. - Detaillierte Umweltprüfung mit besonderem Fokus auf betroffene Arten. - Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Anwohnerinteressen. - Energiebedarfsberechnungen und Informationen zur Netzeinspeisung, die die Sinnhaftigkeit des Projektes belegen.	Folie und Material mit Fluoranhaftung anfallen können. Im Zuge der thermischen Behandlung der Abfälle können diese Stoffe beseitigt werden (vgl. https://tppv.at/wp-content/uploads/2024/04/Factsheet_12-Fragen-zu-PFAS-und-PV_TPPV_PV-AUSTRIA.pdf). Dem Antrag der Gemeinde Gerswalde auf einseitige Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans wurde durch den Landkreis Uckermark stattgegeben. Im Vorfeld des am 15.09.2022 gefassten Grundsatzbeschlusses wurde im Jahr 2021 auf der Grundlage der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim eine Standortpotenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen durchgeführt, in welcher u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignete Fläche identifiziert wurde. Der Umweltbericht zeigt auf, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna, der Flora und des Bodens voraussichtlich nicht zu befürchten sind oder vermieden werden können. Die natürlichen Bodenfunktionen erfahren durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland eine erhebliche Aufwertung. Die Wirkungen auf Landschaftsbild können gemindert bzw. das Landschaftsbild neu gestaltet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können insgesamt voraussichtlich vermieden werden.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
6.	Ö6 11.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Gerswalde bei Pinnow möchte ich Ihnen meine Haltung schildern und Sie bitten, den Plan zu überdenken, da er aus meiner Sicht unvereinbar mit dem Habitat von Tieren, Pflanzen und Menschen ist. Die besondere Landschaft um den Oberuckersee ist ein Geschenk, das wir in seiner Unversehrtheit und Einmaligkeit erhalten müssen. Mir scheint vor allem, dass die geplante Fläche im Verhältnis zum angrenzenden Dorf und den dortigen Häusern viel zu groß ist und dass sie viel zu nah an das Dorf anschließt. Vom Optischen will ich gar nicht in erster Linie reden, wobei das Landschaftsbild durch den Park definitiv zerstört wird und dies wiederum Auswirkungen auf die Dorfbewohner, auf die Touristen, auf alle, denen diese Gegend ans Herz gewachsen ist, haben wird. In erster Linie möchte ich von der Verwüstung der Natur sprechen. Die Erde unter den Solarplatten wird austrocknen und das wird sich auf Flora und Fauna im umliegenden Gebiet auswirken. Die Gefahr der Überhitzung und die Folgen der Abriegelung der Erde wird Tiere und Menschen sowie Pflanzen unmittelbar betreffen. Im nahgelegenen FFH Eulenberge und dem darum liegenden Naturschutzgebiet bemüht man sich nach Kräften um den Schutz der Natur, den Schutz bedrohter Arten, den Erhalt der Erden und Gewässer - wie kann es sein, dass nur wenige Meter weiter ein solches Vorhaben unterstützt wird? Das scheint mir ein Widerspruch, der nicht aufzulösen ist. Wer denkt hier ganzheitlicher und in größeren Zusammenhängen? Ich möchte Sie bitten, die Position der Solarfläche zu ändern. Es muss andere Gebiete geben, in denen Obengenanntes weniger zum Tragen kommt. Ich werde mich meinerseits sachkundig machen, welches Gesetz Mensch und Natur gegen seine solche Belastung durch Kunststoffflächen und der damit einhergehenden Vernichtung unserer Ressourcen schützt. Auch wäre mir daran gelegen in einen Austausch zu kommen oder zu helfen, falls es diese Möglichkeit gibt.	Das Plangebiet für den Solarpark wurde im Ergebnis der im Jahr 2021 auf der Grundlage der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erstellten Standortpotenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen um ca. 30 Hektar verkleinert. Der Abstand des Solarparks zur nächstgelegenen Bebauung im Ort Pinnow wird mindestens 200 Meter betragen. Für die angeführten Befürchtungen gibt es keine wissenschaftlichen Belege. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass es voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter kommen wird bzw. dass diese vermeidbar und ausgleichbar sind. Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Eulenberge“ unterliegen aufgrund des Abstandes zum Plangebiet keinen nachteiligen Wirkungen. Bzgl. anderer, ggf. besser als Standort für einen Solarpark geeigneter Gebiete verweist die Gemeinde auf die im Vorfeld der Aufstellung der 2. Änderung des gFNP und des Bebauungsplanes durchgeführte Standortpotenzialanalyse, in welcher die Gemarkung des Amtes Gerswalde untersucht wurde. Da im Ergebnis festzustellen war, dass nahezu die gesamte Gemarkung mit Schutzgebieten belegt ist, wurden diejenigen Flächen identifiziert, welche anhand der im Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 15.09.2022 als Eignungsgebiete für einen Solarpark anzusprechen sind.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
7.	Ö7 08.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Wir lehnen den im Rahmen der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung veröffentlichten Vorentwurf Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“ (im Folgenden „Solarkraftwerk“), sowie die hiermit verbundene 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (gFNP) Amt Gerswalde ab. Durch die unmittelbare Nähe, Ort Pinnow 33 liegt in ca. 300 m Entfernung zu dem geplanten Solarkraftwerk, sind wir in besonderer Weise betroffen. Unsere Bedenken und Fragen im Einzelnen • Wir sind in unserem Leben in Pinnow durch das Solarkraftwerk direkt negativ beeinträchtigt Es ist unklar welche Beeinträchtigung der Sicht aus unserem Haus wir hinnehmen müssen. Selbst bei deutlich kleineren Vorhaben ist es üblich, eine Visualisierung des Vorhabens und seine visuellen Auswirkungen (Sichtachsen etc.) auf die relevante Nachbarschaft darzustellen. • Bedenken: Bis jetzt haben wir keinerlei Visualisierungen gesehen und wir befürchten, dass das Landschaftsbild um Ort Pinnow 33 herum massiv verschandelt wird. • Fragen: - Könnten Sie uns eine solche Visualisierung zukommen lassen? - Falls eine solche nicht existiert, könnten Sie uns darlegen warum nicht? • landwirtschaftlich genutzter und wertvoller Boden sollte nicht für ein Solarkraftwerk 'verschwendet' werden • Bedenken: Auf wertvollen landwirtschaftlichen Böden sollten keine Solaranlagen errichtet werden. • Fragen: - Stimmt es, dass es eine Richtlinie/Empfehlung gibt, auf landwirtschaftlich wertvollen Böden - hier wurde uns ein Bodenrichtwert von 32 Punkten genannt - keine Solaranlagen zu errichten? - Wurde diese Empfehlung bei der vorliegenden Planung berücksichtigt? - Und wenn ja, mit welchem Ergebnis? - Falls das Ergebnis war, sich darüber hinwegzusetzen, könnten Sie uns mitteilen, warum?	Die im Umweltbericht dargestellte Sichtbarkeitsanalyse ermittelte, von wie vielen Beobachtungspunkten (insgesamt 17) Teile der PV-FA einsehbar wären. Sie berücksichtigte dabei noch nicht die festgesetzten Bepflanzungen. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde die Sichtbarkeitsanalyse unter Beachtung der geplanten Bepflanzungen fortgeschrieben. Das Plangebiet liegt innerhalb eines benachteiligten Gebiets; das sind Flächen, auf denen Landwirtschaftsbetriebe aufgrund schlechter Bodenqualität bzw. ungünstiger klimatischer Bedingungen niedrige Erträge erzielen und durch die Bereitstellung von EU-Fördergeldern unterstützt werden. Die „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim empfiehlt als Negativkriterium für PV-Freiflächenanlagen für den Naturraum Nord eine vorherrschende Bodenwertzahl > 35 und für den Naturraum Süd > 23. Diese Empfehlung wurde bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
7.	Ö7 08.02.2025 (Fortsetzung)	Die Lage direkt in unmittelbarer Nähe zu einem Naturschutzgebiet ist außerordentlich problematisch Für uns ist es nicht nachvollziehbar, warum ein Solarkraftwerk in direkter Nachbarschaft zu einem Naturschutzgebiet geplant ist. Es ist ja nicht so, dass die schützenswerte Natur sich streng an formal ausgewiesene Schutz-Flächen hält. Normalerweise gibt es einen natürlichen Übergangsbereich, der zwar nicht unter den Begriff 'Naturschutzgebiet' fällt, dem aber doch sehr nahe kommt, was auch sofort sichtbar ist, wenn man einen Spaziergang etwa vom Schwemmpfuhl Richtung Pinnow unternimmt. Insbesondere die 'betroffenen' Tiere (Wild mit seinen Wildwechselrouten, Kleintiere wie Igel etc. und Amphibien etc.) des Naturschutzgebietes, werden eine solche scharfe Trennung nicht verstehen, sondern sind eher auf einen allmählichen Übergang angewiesen. Bedenken: Eine Solaranlage sollte einen deutlichen (>2km) Abstand zu einem Naturschutzgebiet einhalten Fragen: - Könnten Sie uns mitteilen, inwieweit man bei der Planung auf diese Sachverhalte eingegangen ist? - Und wenn nicht, warum nicht? Wird der durch das Solarkraftwerk erzeugte Strom überhaupt abgenommen/benötigt? Im Land Brandenburg wird bereits jetzt mehr Strom erzeugt, als abgenommen werden kann - sowohl innerhalb Brandenburgs als auch innerhalb Deutschlands. Eine Stromtrasse mit genügend Kapazität vom Norden/Nordosten in den Süden Deutschlands fehlt und wird längere Zeit fehlen. In der Folge müssen ökologische Stromerzeuger (Windkraft und Solaranlagen) in Brandenburg teilweise abgeschaltet und vom Netz genommen werden. Bedenken: Der durch das SK erzeugte Strom wird nicht abgenommen. Somit dient das SK längere Zeit als reiner Subventionsempfänger. Bedenken: Es gibt keine aktuelle Planung, wie der evtl. erzeugte Strom überhaupt in das allgemeine Stromnetz eingespeist werden kann. Fragen: - Inwieweit ist sichergestellt, daß der durch das Solarkraftwerk erzeugte Strom nennenswert benötigt wird und nicht nur dazu dient, auf eine Subventionierung des Bundes/Landes zuzugreifen?	Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten. Das Naturschutzgebiet Eulenberge befindet sich südlich des Pinnower Sees in einer Entfernung von minimal 650 m vom Geltungsbereich 3 des Plangebietes. Eine solche Regelung (Gesetz, Verordnung, Verwaltungsvorschrift) gibt es nicht. Die Frage nach dem Abstand eines Vorhabens zu einem Naturschutzgebiet ist abhängig von dem Schutzzweck des NSG sowie den zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens. Vorliegend beträgt der Abstand zum nächstgelegenen NSG mindestens 650 m. Eine Beeinflussung des NSG kann aufgrund der geringen Wirkungen, die von der Anlage ausgehen, ausgeschlossen werden. Durch den Versorgungsträger wird ein Netzeinspeisepunkt bereitgehalten. Der durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom kann in das Netz eingespeist werden.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
7.	Ö7 08.02.2025 (Fortsetzung)	- Selbst wenn der erzeugte Strom abgenommen werden könnte, inwieweit ist durch eine entsprechende Trassen-Planung sichergestellt, dass der erzeugte Strom prinzipiell in das Netz eingespeist werden kann und wann genau liegt diese Trassen-Planung selbst, sowie deren planungsrechtliche Genehmigung vor? - Ist das zeitlich absehbar und wenn ja mit welchen Zeiträumen plant die Gemeinde genau? Ist sichergestellt, dass mit Fertigstellung des Solar-kraftwerks der erzeugte Strom vollständig, zumindest aber zu 80% in das allgemeine Netz eingespeist werden kann? - Gibt es eine genaue Planung dazu, wann wieviel Strom eingespeist werden kann - nach Jahren ab Fertigstellung gegliedert mit jeweilig jährlich erwarteter Abnahmemenge? - Falls es solch eine Planung gibt, was wir für unbedingt notwendig halten, sollte diese insofern belastbar sein, als die Planung mit dem entsprechenden Stromversorger (z.B. der edis) abgestimmt und gegengezeichnet sein sollte. Könnten Sie uns dazu Unterlagen schicken? • Alternative Planungen Bedenken: Es scheint keine alternativen Planungen gegeben zu haben. Fragen: - Könnten Sie uns mitteilen, welche alternativen Standorte für das Solar-kraftwerk in Frage kamen und bewertet wurden? - Sollten keine alternativen Standorte geprüft worden sein, könnten Sie uns die Gründe dafür nennen, warum nicht und warum man sich über entsprechende Verwaltungs- und Planungs-Vorgaben hinweggesetzt hat? Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir, wie bereits oben erwähnt, den Vorentwurf zu Bebauungsplan Nr. 5 Sondergebiet „Solarpark Gerswalde“ ab.	Die Trassenplanung erfolgt parallel zur Aufstellung der 2. Änderung des gFNP und des Bebauungsplanes. Es ist eine Trassenführung entlang öffentlicher Verkehrsflächen vorgesehen. Die Realisierung des Vorhabens ist im Anschluss an das Vorliegen aller notwendigen Genehmigungen vorgesehen. Durch den Versorgungsträger wird ein Netzeinspeisepunkt bereitgehalten. Der durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom kann in das Netz eingespeist werden. Bzgl. der Untersuchung von Planungsalternativen wird auf die im Vorfeld der Planaufstellung durchgeführte Potenzialanalyse zur Flächeneignung für PV-Freiflächenanlagen verwiesen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
8.	Ö8 11.02.2025 (Fortsetzung)	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Ich lehne den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 Sonstige Sondergebiet gem. § 11 BauNVO „Solarpark Gerswalde“ - im Folgenden „Solarkraftwerk“ - ab. Die Entscheidung der Gemeinde Gerswalde zur Aufstellung des B-Plans berücksichtigt nicht die durch die Gemeinde selbst im eigenen Grundlagenbeschluss formulierten Kriterien für PV- Freiflächenanlagen und verstößt gegen Grundsätze der Planaufstellung. Zudem bestehen erhebliche Zweifel, dass der B-Plan dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Milmersdorf, Mittenwalde, Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Temmen-Ringenwalde entspricht und insoweit rechtmäßig aufgestellt ist. Es ist weder ersichtlich, ob die Gemeinde vor Einleitung des Änderungsverfahrens die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde eingeholt hat, noch ob die Voraussetzungen für eine derartige Zustimmung (Wegfall der Voraussetzungen für einen gemeinsamen Flächennutzungsplan) vorliegen. Im Hinblick auf die Ablehnung der Änderung durch die Gemeinden Mittenwalde und Flieth - Stegelitz sind hier erhebliche Bedenken angebracht. Einführung: - Es ist unstrittig, dass es einen Ausbau erneuerbarer Energien geben soll und geben muss. - Es geht daher vor allem um folgende Fragen - o an welchen Standorten dies erfolgt - o in welcher Form eine Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende erbringen möchte - o mit welchem Tempo der Ausbau erneuerbarer Energien weiterhin erfolgen soll. - Das Vorhaben stellt insgesamt keinen geeigneten Beitrag der Gemeinde und ihrer Bürger zur Energiewende dar. Es dient allein dem Ziel der maximalen wirtschaftlichen Verwertung der Flächen durch den Grundeigentümer bzw. Investor.	Es ist nicht erkennbar, dass der Bebauungsplan die im Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 15.09.2022 formulierten Kriterien nicht berücksichtigt. Ein FNP wird mit einem Planungshorizont von ca. 15 Jahren aufgestellt. Zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des gFNP 2005 waren die aktuellen bundespolitischen Zielstellungen zur Energiewende noch nicht bekannt, sodass der gFNP sich mit diesem Thema nicht in der heute gebotenen Tiefe befasst hat. Für die Änderung des gFNP liegt die Genehmigung des Landkreises Uckermark vor. Für die Gemeinde besteht kein Anlass, an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu zweifeln. Im Vorfeld der Aufstellung der 2. Änderung des gFNP und des Bebauungsplanes wurde eine Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf der Grundlage objektiv nachvollziehbarer Kriterien anhand der Handreichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim durchgeführt Die energiepolitischen Zielstellungen und das Tempo des Ausbaus der erneuerbaren Energien werden durch den Gesetzgeber vorgegeben. Das Plangebiet liegt innerhalb eines benachteiligten Gebiets; das sind Flächen, auf denen Landwirtschaftsbetriebe aufgrund schlechter Bodenqualität bzw. ungünstiger klimatischer Bedingungen niedrige Erträge erzielen und durch die Bereitstellung von EU-Fördergeldern unterstützt werden.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
8.	Ö8 11.02.2025 (Fortsetzung)	- Schließlich sind wir als unmittelbar betroffene, direkte Anwohner besonders in unserer Lebensqualität sehr negativ beeinträchtigt. Auf die berechtigten Interessen der unmittelbar betroffenen Anwohner nimmt der vorliegende B-Plan keinerlei Rücksicht, etwa durch hinreichende Abstandsflächen oder dergleichen mehr. 1. <u>Langfristige Beschädigung der wirtschaftlichen Grundlagen des nachhaltigen Tourismus</u> - Das geplante Solarkraftwerk steht in diametralen Gegensatz zum Leitbild der Gemeinde Gerswalde, dass sich diese nach einem intensiven Diskussionsprozess unter Bürgerbeteiligung selbst gegeben hat und worin sich die Gemeinde dem „Erhalt der landschaftlichen Besonderheiten ... der Schönheit der eiszeitlich geprägten Landschaft“ verpflichtet. - Folglich wird auch der sich positiv entwickelnde nachhaltige Tourismus massiven Schaden nehmen, der einzig die landschaftliche Besonderheit unserer Heimatregion als Grundlage hat. 2. Die dem B-Plan zugrunde liegende Annahmen zum Energiebedarf Deutschlands sind überholt und hinfällig - Die im B-Plan getroffenen Annahmen unterstellen einen Bruttostrombedarf in Deutschland von 750 Terrawatt im Jahr 2030. Diese Annahme ist falsch und überholt. - Namhafte Energieexperten und hochrangige Vertreter von Unternehmen, die aktiv in den Ausbau erneuerbarer Energien involviert sind, zeigen auf, dass diese Annahme nicht mehr haltbar ist. - So verweist z.B. der Chef des Netzbetreibers 50 Hertz auf eine aktuelle Studie, wonach 2030 mit einem Bruttostrombedarf von nur mit 548 bis 633 TWh zu rechnen ist. https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-umgestellt-werden-110241354.html - Auch Andreas Löschel von der Expertenkommission der Bundesregierung zur Energiewende verweist in der FAZ auf den sinkenden Bruttostrombedarf in Deutschland	Der im Bebauungsplan für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage festgesetzte Geltungsbereich 1 des Sondergebietes weist einen Abstand von ca. 200 m von der nächstgelegenen Bebauung auf. Die Geltungsbereiche 2 und 3 weisen größere Abstände auf. Im Plangebiet sind keine Wege vorhanden, welche die Landschaft für Fußgänger oder Radfahrer erschließen. Einrichtungen der touristischen Infrastruktur sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es entzieht sich der Kenntnis der Gemeinde, ob die seitens der Bundesregierung getroffene Annahme überholt ist. Bei der im B-Plan angegebenen Zahl handelt es sich um eine Zitatstelle aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Da die in der Stellungnahme angegebenen Zitatstellen unterschiedliche Szenarien entwickeln, wird bzgl. des Bruttostrombedarfs auf die homepage des Umweltbundesamtes hingewiesen, wonach 2024 22,4% des deutschen Bruttoendenergieverbrauchs mit erneuerbaren Energien gedeckt wurde. In der Mitteilung des Umweltbundesamtes vom 07.03.2025 heißt es weiter: „Um allerdings die neuen ambitionierten EU-Klimaziele zu erreichen, wird in den kommenden Jahren ein deutlich höheres Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig sein. Im Jahr 2030 sollen erneuerbare Energieträger 41% des Bruttoendenergieverbrauchs in Deutschland decken.“

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
8.	Ö8 11.02.2025 (Fortsetzung)	- Tatsächlich ist der Bruttostrombedarf Deutschlands seit 2021 rückläufig von 560 (2021) auf 511 Terrawatt (2024) https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-umgestellt-werden-110241354.html - Der real rückläufige Bruttostromverbrauch in Deutschland bedeutet laut einer aktuellen Studie, dass Deutschland mit einem geringeren Ausbau erneuerbarer Energien auskommt als bisher immer - auch im vorliegenden B-Plan - unterstellt worden ist (Spiegel online 20.1.25) - Hinzu kommt: Von allen Flächenländern in Ostdeutschland hat Brandenburg bereits die höchste installierte Leistung aus PV in KW/Quadratkilometer (Agentur für erneuerbare Energien. https://www.unendlich-viel-energie.de/mediathek/grafiken/photovoltaik-ausbau-in-den-bundeslaendern-im-ersten-halbjahr-2021) - Und von dem bisherigen, massiven Ausbau der PV in Brandenburg ist vor allem auch die Uckermark betroffen: „Mengenmäßig am stärksten betroffen war, so geht es aus den Aussagen der Gemeinden hervor, die Prignitz, auf die alleine 40 Anfragen [für Solarkraftwerke] mit fast 1.500 Hektar entfielen, und die Uckermark mit 29 Anfragen (mehr als 1.000 Hektar) https://correctiv.org/aktuelles/klimawandel/202111010s/darum-gefaehrden-solar-investoren-natur-und-landwirtschaft-in-brandenburg/. Diese Zahlen stammen aus dem Jahr 2021 und haben sich seitdem weiter drastisch erhöht. - Das Beratungsunternehmen McKinsey hält daher insgesamt einen langsameren Ausbau der Netze und der Produktion erneuerbarer Energien für geboten, womit Einsparungen in Höhe von 240 Mrd.€ für Verbraucher wie Unternehmen einher gingen - angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise eine wichtige Entlastung von Bürgern und Unternehmen. https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/strom-kosten-der-energiewende-koennten-um-240-milliarden-euro-sinken-01/100100347.html 3. Vorgesehenes Solarkraftwerk als Beispiel des Mangels an Steuerung beim Ausbau von FV-PV - Zahlreiche Chefs Deutschlands größter Energieunternehmen bzw. Netzausbau-Unternehmen kritisieren seit langem einen ungesteuerten „Wildwuchs“, wonach Investoren und Gemeinden den Ausbau von	Es ist nicht zutreffend, dass der Ausbau der Solarenergie ungesteuert verläuft. Die Steuerung des Ausbaus der Solarenergie liegt – im Gegensatz zur Steuerung der Windenergie – in der kommunalen Planungshoheit.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
8.	Ö8 11.02.2025 (Fortsetzung)	Solarkraftwerken [wie z.B. hier vorliegend in Pinnow] immer weiter vorantreiben, ohne dass es eine Steuerung im Sinne eines gesamten Ausbaukonzepts gibt, das vor allem berücksichtigt, dass immer mehr einspeisende Solarkapazitäten zu einem Überangebot von Strom führen, der oft von Netzbetreibern nicht mehr abgenommen werden kann. - Er führt zudem dazu, dass der dringend notwendige Netzausbau nicht Schritt halten kann. - Der forcierte Ausbau des Netzausbaus führt wiederum zu steigenden Strompreisen bei den privaten und gewerblichen Verbrauchern, vor allem in unserer Region. - Entsprechend fordert Leo Birnbaum, Vorstandschef des größten deutschen Verteilnetzbetreibers EON, einen gezielteren Ausbau der grünen Stromerzeugung als bisher. „Warum sollte jemand, der einen Wind- oder Solarpark an einer Stelle baut, wo der Strom nicht gebraucht wird, komplett vom Investitionsrisiko befreit werden?“ Derzeit sei die Energiewende aus der Balance geraten. Windräder und Solaranlagen erzeugten je nach Wetterlage und Tageszeit manchmal viel mehr Strom als benötigt wird - und manchmal zu wenig. Die Folgen sind eine drohende Überlastung der Netze, stark schwankende Strompreise und Kosten, die die Energiewende weiter verteuern. FAS 19.1.2025 4. Netzausbau kann dem ungesteuerten Ausbau bei erneuerbaren Energien nicht Schritt halten - Auch Tennet-Deutschland-Chef Tim Meyerjürgens, einer der größten Netzbetreiber, stellt klar, dass „... wir das Verursacherprinzip aus den Augen verloren haben. Heute treiben die Erzeuger erneuerbarer Energien [wie das hier geplante Solarkraftwerk, Anmerkung BB] den Netzausbau an. Bezahlte wird er aber von den Lastkunden, den Verbrauchern. Die Einspeiser haben keinerlei Anreize, dort zu produzieren, wo der Strom benötigt wird. Er wird ihnen in jedem Falle abgenommen und vergütet. Und sie brauchen sich auch nicht ums Netz zu kümmern in der Photovoltaik erfolgt der Ausbau völlig ungesteuert. Es kommen ständig kleine und große Kapazitäten hinzu, die unabhängig vom Bedarf Strom liefern und dem Netz zusetzen.“ FAZ, 10.01.2025 FAZ.de	Somit hat der Gesetzgeber die Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Solarsektor in die Hände der Kommunen gelegt. Um einem sogenannten „Wildwuchs“ vorzubeugen, werden durch die Gemeinden die Standortpotenziale in ihrer jeweiligen Gemarkung untersucht. Für die Einspeisung des in der PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms liegt eine Netzzusage vor, d.h., die Nutzung des erzeugten Stroms ist gesichert.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
8.	Ö8 11.02.2025 (Fortsetzung)	- Entsprechend fordert auch der Chef von 50 Hertz, einem weiteren großen Netzbetreiber: „Die Förderung der erneuerbaren Energien sollte umgestellt werden. Der bisherige Förderansatz belohnt eine möglichst hohe Stromeinspeisung. Zukünftig sollten gezielte Anreize für einen netzdienlichen Zubau sowie eine netzdienliche Fahrweise geschaffen werden.“ https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-umgestent-werden-110241354.html 5. ökonomische Vorteile, die der Gemeinde in Aussicht gestellt werden, stehen in Frage - ökonomisch negative Folgen liegen dagegen auf der Hand - Der Gemeinde werden „rund“ 250.000 €/Jahr Einnahmen aus Gewerbesteuern in Aussicht gestellt. Das ist ein sehr geringer Anteil, gemessen an den Einnahmen, von denen vor allem der Eigentümer, die Familie Merckle aus Baden-Württemberg - als Familienunternehmen unter den TOP 10 der reichsten Familien Deutschlands - profitieren wird. Allein diese Größenverhältnisse unterstreichen den Charakter des Solarkraftwerks als maximale wirtschaftliche Flächenverwertung durch den Eigentümer, nicht als ein „Beitrag der Gemeinde“ zur Energiewende. - In den vorliegenden Unterlagen zum Projektvorhaben, werden den jährlich in Aussicht gestellten 250.000 €/Jahr nicht die Einnahmenverluste gegenübergestellt, die durch zu erwartende Einbußen beim Tourismus in Pinnow, Buchholz, Sternhagen, Sternhagen-Gut, Potzlow entstehen werden. - Auch gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass selbst die lediglich in Aussicht gestellten Einnahmen von 250.000 € garantierte Einnahmen sein werden, denn „<i>Mittels hoher Abschreibungen und anschließendem Verkauf der Anlagen werden Gewerbesteuerzahlungen an die Gemeinden teilweise umgangen</i>“ (Regionale Planungsgemeinschaft Oderland Spree, „Planungshilfe Freiflächen Photovoltaikanlagen“). 6. vorliegender B-Plan ignoriert gemeinsame Kriterien der Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, Bauernverband Uckermark und Bund freier Bauern Die Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, der Bauernverband Uckermark und der Bund freier Bauern haben sich auf Kriterien geeinigt, die beim Bau von FF-PV zu berücksichtigen sind und die im vorliegenden Projektvorhaben nicht erfüllt sind	Die Inaussichtstellung von Einnahmen aus Gewerbesteuern ist kein Belang der Bauleitplanung. Die in der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien wurden bei der für die Flächen des Amtes Gerswalde durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
8.	Ö8 11.02.2025 (Fortsetzung)	▪ Freiflächenphotovoltaik sollen nicht auf Ackerflächen mit Bodenpunkten größer 23 errichtet werden • Aktuell beplante Flächen liegen teilweise deutlich darüber - Freiflächenphotovoltaik sollen nicht auf landschaftsprägenden Hügel- und Kuppellagen errichtet werden ▪ Hier in dieser Landschaft sind Hügel- und Kuppellagen vorherrschend: • das Planungsgebiet liegt auf 85-95m Höhe - Freiflächenphotovoltaik sollen nicht in Gebieten mit touristischen Schwerpunkten und Erholungsgebieten errichtet werden 7. Zum vorliegenden B-Plan inkl. Anlagen im Einzelnen - Erklärtes Ziel des 8-Plans ist ein „Beitrag zur Herstellung der Unabhängigkeit Deutschlands von fossilen Energieträgern (Energiewende)“, S. 5 - Begründung Vorentwurf/ Umweltbericht - Dieses Ziel steht in Frage - die Gründe wurden eingangs bereits genannt, u.a. sinkender Bruttostrombedarf, Ausbau E-Mobilität und Wärmepumpen blieben weit unter den bislang angenommenen Zahlen. - Der vorliegende B-Plan hält sich nicht an Zusagen, die in Gesprächen von Gerswalder Bürgern mit Gemeindevertretern gemacht worden sind. Es ist den Bürgern zugesagt worden, dass im Falle eines Baus eines Solarkraftwerks die Pläne so ausgearbeitet werden, dass keine Sichtbarkeit des Kraftwerks von angrenzenden Grundstücken und Wohngebäuden gegeben ist (Gespräch am 9.2.2023 in der Bibliothek Gerswalde). Dies ist mit dem vorliegenden 8-Plan nicht erfolgt. - In der Sichtbarkeitsanalyse ist die Sichtbarkeit des Solar-Kraftwerks von Wohngebäuden aus nicht berücksichtigt worden. - Auch ist nicht nachzuvollziehen, warum der Investor und seine Planer keine (3-D-)Modellierung des geplanten Kraftwerks in die Landschaft vorgelegt, was technisch längst Standard in Planungsverfahren ist. Erst durch diese kann überhaupt zutreffend beurteilt, wie sehr das geplante Großprojekt das Landschaftsbild großflächig verändern würde.	PV-Freiflächenanlagen vollumfänglich beachtet und abgewogen. Bei der Handreichung handelt es sich um Empfehlungen und nicht um ein Gesetz oder eine Verordnung. Die Zahlen im Bereich der E-Mobilität und Wärmepumpen waren aufgrund politischer Rahmenbedingungen des Jahres 2024 rückläufig. Um die bundespolitischen Ziele der Energiewende zu erreichen, wird davon ausgegangen, dass durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen wieder eine Zunahme auf beiden Sektoren erreicht werden wird. Die Stellungnahme bezieht sich auf den Bebauungsplan und nicht auf die FNP-Änderung. Die Sichtbarkeitsanalyse diente der Einschätzung der Stärke der visuellen Wahrnehmbarkeit der Anlage. Sie hatte nicht den Anspruch, die tatsächliche Wahrnehmbarkeit der Anlage von jedem einzelnen Wohngebäude im Umfeld aus zu ermitteln.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
8.	Ö8 11.02.2025 (Fortsetzung)	- Im B-Plan ist nicht erkennbar ausgewiesen, wo sich Trafostationen, Wechselrichter, Zufahrtswege, Zu- und Ableitungen konkret befinden. Es ist anzunehmen, dass dies unmittelbar angrenzend an die Grundstücke mit Wohnbebauung erfolgen wird, in den Gebieten G 2, G 3 und G 4. In einem Bebauungsplan für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage müssen jedoch auch Angaben zu den geplanten Standorten von Transformatoren, Wechselrichtern und Speichereinrichtungen gemacht werden. Diese Angaben sind notwendig, um die Auswirkungen auf die Umgebung und die Integration in die Infrastruktur zu überprüfen. Sie helfen auch dabei, sicherzustellen, dass alle rechtlichen Anforderungen, wie z. B. Abstandsregelungen, Sicherheitsvorkehrungen und Umweltauflagen, eingehalten werden. Insbesondere bei größeren Anlagen oder bei einer Änderung bestehender Bebauungspläne sind solche Details wichtig, um eine ordnungsgemäße Genehmigung zu erhalten und potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder Natur- und Umweltschutzvorgaben zu vermeiden. Somit ist der im Umweltbericht „mögliche Ausschluss Störungen von Tier und Mensch“ weder durch Fakten belegt, noch belastbar dargelegt. - Im Hinblick auf „maßgebliche Immissionsorte“ wurde Wohngebäude wie z.B. Pinnow 29 im Umweltbericht nicht ausgewiesen. Damit ist die Vorlage fehlerhaft und unvollständig. - Das Fazit der Sichtbarkeitsanalyse: „keine unzumutbaren Blendwirkungen“ ist nicht belegt. - Gänzlich nicht nachvollziehbar ist angesichts des Leitbilds der Gemeinde Gerswalde die Aussage: „keine Bedeutung des PG für die naturnahe Erholung“, zumal in Gerswalde die Möglichkeiten naturnaher Erholung im Zentrum des sich positiv entwickelnden nachhaltigen Tourismus stehen. - Selbst die Modellierung des Umweltberichts zeigt, dass „östliche [die direkt an Pinnow grenzenden Teile des Solarkraftwerks] Bereich des PG von Beobachtungspunkten [und damit den Grundstücken/Wohngebäuden von Pinnower Bürgern] einsichtig“ sind (S. 26) „Dafür sind die einsehbaren Flächenbereiche von bis zur Hälfte der Beobachtungspunkte einsehbar“. - Somit ist auch Feststellung „Damit [durch eine 5 m breite Hecke] kann die Einsehbarkeit der Module von den Siedlungsteilen Pinnows [z.B. Wohngebäude Pinnow 29] unterbunden werden“ nicht durch den Umweltbericht belegt und als Begründung hinfällig.	Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist in Segmente gegliedert, welchen Trafostationen und Wechselrichter zugeordnet sind. Außerhalb des im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten Gebietes sind technische Nebenanlagen nicht zulässig. Nach Erlangung der Rechtswirksamkeit der 2. Änderung des gFNP und nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wird für das Projekt ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, in welchem die in der Stellungnahme aufgeführten rechtlichen Anforderungen geprüft werden. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt, ist eine Festlegung von detaillierten Standorten nicht erforderlich. Die Gebiete G2 bis G4 sind im Bebauungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Technische Anlagen sind dort nicht zulässig. Das Blendgutachten hat unter gutachterlichen Gesichtspunkten repräsentative Wohngebäude als Immissionsorte ausgewiesen. Es war nicht erforderlich, jedes einzelne Wohngebäude zu untersuchen. Im Ergebnis wurde festgestellt: „Die potenziellen Lichtimmissionen im Sinne der maßgeblichen Brandenburger Licht-Leitlinie sind zumutbar. Sie können für maximal 9 min am Tag und 15 h im Jahr auftreten.“ Aufgrund der bestehenden Gehölzengrenzungen des Grundstückes Pinnow 29 und der im B-Plan auszuweisenden Maßnahmen für Gehölzpflanzungen können unzumutbare Blendwirkungen auch für dieses Grundstück ausgeschlossen werden. Bei den Flächen des Geltungsbereichs handelt es sich fast ausschließlich um intensiv ackerbaulich genutzte Grundstücke, die keine Wegebeziehungen aufweisen. Ein Begehen der Flächen ist aufgrund der Nutzung nur für wenige Zeiträume im Jahr zulässig. Nach § 22 Abs. 1 BbgNatSchAG dürfen landwirtschaftliche Nutzflächen zu Erholungszwecken nur außerhalb der Nutzungszeit betreten werden. Aus diesem Grunde wurde die zitierte Einschätzung getroffen. Die Aussage bezieht sich auf den Umweltbericht zum B-Plan und nicht auf die FNP-Änderung.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
8.	Ö8 11.02.2025 (Fortsetzung)	- Die Aussage des Umweltberichts: „... können erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden werden“ (S. 28) wird nicht belegt und ist falsch. Denn gerade durch die stark exponierte Hügellage des Solarkraftwerks sind weithin sichtbare Blendwirkungen nicht zu verhindern und werden diese durch den Umweltbericht in keiner Weise ausgeräumt (gegebene Blendwirkungen/Fernsichtbarkeiten wurden nicht berücksichtigt (z.B. von Potzlow, Potzlow-Ausbau, Potzlow-Abbau, Gustavsrüh, Weiler). - Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis: Es kommt anlagebedingt und damit für die Dauer des Betriebs der Anlage zu dauerhaften der „hydrologischen und klimatischen Verhältnisse“ (S.21) sowie einer „Veränderung [gravierender Eingriff, Anmerkung BB] des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen“ und „wiederkehrenden optischen Reizen“ [Blendwirkungen für Anwohner, Anmerkung BB]. - Der Prozess der zunehmenden Austrocknung der Böden durch „thermische Effekte“, wie Umweltbericht S. 25 ist für die Natur kontraproduktiv. Klimatisch ist die Region ohnehin von stark abnehmenden Niederschlägen und Austrocknung bedroht. Diese Effekte würden ausweislich des Umweltberichts durch das Solarkraftwerk für die nächsten 20 Jahre verstärkt. - In dem Zusammenhang wird ein „guter Luftaustausch am Planungsstandort“ lediglich vermutet. Im Umweltbericht findet sich keinerlei Evidenz dazu. Mehr noch, er räumt selbst „nachteilige Effekte im PG“ indirekt selbst ein. - Auch die Feststellung „Keine Emissionen/Auswirkung der PV-VA, die sich nachteilig auf das Gewässer auswirken“ ist nicht haltbar „Die überwiegende Mehrheit der Solarmodule verwendet derzeit giftige und hochpersistente PFAS-Chemikalien in der Außenschicht, um die Haltbarkeit zu gewährleisten. Im Jahr 2022 lag der Marktanteil von PFAS-Materialien in diesen Außenschichten bei fast 80 Prozent, während PFAS-freie Alternativen nur ein Fünftel ausmachten“ (https://www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/pfas-rechtsfaelle-solarmodule-und-gift-der-kueche sowie https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/pfas-chemikalien-kosten-100.html) PFAS gehören zu den Ewigkeitsmodulen, deren Eintrag ins Ab- bzw. Grundwasser zu Schäden bei Menschen führen können und deren Beseitigung die Gemeinden vor enorme finanzielle Belastungen stellen.	Blendwirkungen unterliegen physikalischen Gesetzmäßigkeiten. Ihre Fernwirkung ist damit limitiert. Hinzu kommen sichtverstellende Gebäude und Vegetationsbestände, je weiter sich ein Betrachter von der Blendquelle entfernt. Die Interpretation, dass „Veränderungen“ gleichbedeutend mit „gravierenden Eingriffen“ sind, ist nicht richtig. In der Eingriffsregelung ist zu prüfen, ob eine Wirkung einen „erheblichen Eingriff“ darstellt. Nicht jede wahrnehmbare oder messbare Wirkung ist automatisch erheblich. Der Umweltbericht wird an dieser Stelle vom Stellungnehmenden missgedeutet. Ebenso sind „optische Reize“ nicht zwangsläufig Blendwirkungen. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass es zu kleinräumigen Veränderungen des Feuchtehaushaltes kommen kann. Damit sind jedoch keine großräumigen Austrocknungen verbunden. Solche Wirkungen wurden bislang bei keiner Freiflächen-PVA nachgewiesen. Der Luftaustausch wird von hochreichenden Gebäuden oder hoher Vegetation (Wald) beeinflusst. Beides ist im Plangebiet nicht vorhanden, weshalb eine gute Austauschsituation begründet angenommen werden kann. PFAS-Chemikalien werden u.a. in Beschichtungen für Solarmodule eingesetzt. Es gibt jedoch keine Belege dafür, dass sich PFAS während der Nutzungsphase intakter Solarmodule auswaschen und in der Folge zu einer Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers führen. Nach Informationen der Österreichischen Technologieplattform Photovoltaik aus dem Jahr 2024 besteht das größte Risiko einer PFAS-Verschmutzung während der Produktion von PFAS und PFAS-haltigen Produkten. Die Plattform führt weiter aus, dass im Zuge des Modul-Recyclings geringe Mengen fluorhaltiger Folie und Material mit Fluoranhaftung anfallen können. Im Zuge der thermischen Behandlung der Abfälle können diese Stoffe beseitigt werden (vgl. https://tpv.at/wp-content/uploads/2024/04/Factsheet_12-Fragen-zu-PFAS-und-PV_TPPV_PV-AUSTRIA.pdf).

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
8.	Ö8 11.02.2025 (Fortsetzung)	- Die im Umweltbericht getroffene Aussage, wonach das erklärte Ziel der Gemeinde, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, in Gefahr sei - sollte das Solarkraftwerk nicht kommen (S. 31) ist als einseitige Annahme der Autoren zurückzuweisen. Zudem wird sie nirgends belegt. Alternativen hat die Gemeinde bis dato nicht geprüft. Es gibt diese in mannigfacher Form, wie z.B. durch einen konsequenten Ausbau von PV auf Dächern öffentlicher Gebäude bzw. Wohngebäude, Kiesgrube. - Zudem haben Bürger Gerswaldes Gemeindevertretern mehrfach - und u.a. im Februar 2023 - aktiv vorgeschlagen, in einer Kooperation mit der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde Wege zu finden, die den Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde in einer Weise ermöglichen, die der Lebensqualität von Anwohnern, dem Erhalt des einzigartigen Landschaftsbildes und den wirtschaftlichen Interessen des nachhaltigen Tourismus Rechnung trägt. Diese Anregungen der Einwohner sind seitens der Gemeindevertretung bzw. des Amtes Gerswalde in keiner Weise aufgegriffen worden. - Ob anderweitige Planungsmöglichkeiten für die beplante Fläche in Frage kommen, wie der Umweltbericht unterstellt, ist für vorliegende Vorhabenplanung unerheblich. - Gänzlich falsch ist es, von „Flächenverschwendung“ zu sprechen, sollte das geplante Solarkraftwerk nicht in dieser gewaltigen Größenordnung gebaut werden - es handelt sich um (legitime) wirtschaftlicher Verwertungsinteressen einzelner - die Energiewende hängt nicht von der Größe des Solar-Groß-Kraftwerks in Pinnow ab (S. 32) - Aus dem Umweltbericht geht nicht hervor, was auf den Flächen G 2 - G 4 gebaut werden soll. Vollständig unklar im Hinblick auf den Inhalt der getroffenen Aussage bleibt der Satz: „... in gleicher Weise sind die größeren zusammenhängenden Flächen im Geltungsbereich 1, die nicht mit Anlagen überbaut werden, zu Extensivland zu entwickeln“. Bedeutet das, diese Flächen werden nicht überbaut oder soll lediglich zwischen den überbauten Bereichen Extensivland entstehen? - Der B-Plan gibt keine Auskunft über Überbauung durch Wege, Infrastruktur, Trafos, Wechselrichter, Speicher, wo und wie der entstehende Strom abgeleitet wird und wo Zu- und Ableitungen geplant sind. Die vorgelegten Unterlagen sind damit unvollständig.	Im Vorfeld der Aufstellung der 2. Änderung des gFNP wurde die gesamte Gemarkung des Amtes Gerswalde im Hinblick auf die Eignung von Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen untersucht. Die Stellungnahme bezieht sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes und nicht auf Darstellungen in der FNP-Änderung. Gemäß Textteil des Bebauungsplanes ist die Errichtung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,50 Meter zulässig. Weiter ist festgesetzt, dass Einfriedungen als landschaftsbildgerechte und transparente Zäune in dezenten und matten Naturfarben oder als Metallzäune zulässig sind.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
8.	Ö8 11.02.2025 (Fortsetzung)	- Mehr noch: Es werden für solche Groß-Solkraftwerke übliche industrielle Infrastrukturanlagen- und Gebäude, die eine Höhe von bis zu 7 m haben sollen, in unmittelbarer Nachbarschaft von Anwohnern vorgesehen (mit G 4, G 3 und G 2 markierte Flächen in Anlage zum Vorentwurf B- Plan) - welche gewaltigen Ausmaße diese annehmen, ist am Solarkraftwerk in Wichmannsdorf/Haßleben zu sehen - sie sind den Anwohnern nicht zumutbar – hier - Auch werden widersprüchliche Aussagen getroffen: „Bei der Umsetzung der Planung können sich nachteilige Wirkungen für die Schutzgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Oberflächengewässer, Grundwasser, Landschaft sowie Mensch und seine Gesundheit ergeben.“ (S. 39) Gleichzeitig unterstellen die Unterlagen: „...“, dass die mit der Planung verbundenen Wirkungen auf den Naturhaushalt und die sonstigen Schutzgüter vollständig vermieden werden“ können. 8. Fehlende Alternativenprüfung - Die Unterlagen weisen darauf hin, dass alternative Standorte oder Technologien, wie beispielsweise die Nutzung bereits versiegelter Flächen oder Dachflächenpotenziale, nicht ausreichend geprüft wurden. Es erfolgt keinerlei Hinweis darauf, welche Alternativen geprüft und offenbar verworfen wurden und aus welchen Gründen. Die Bevorzugung einer großflächigen Freiflächenanlage ist daher als unverhältnismäßig einzustufen und unnötig belastend für die Umwelt und die Bevölkerung.	Der Textteil des Bebauungsplanes trifft Festsetzungen zur Zulässigkeit von Wegen, Energiespeichern, Trafos, Wechselrichtern und Verlegung von Kabeln. Gebäude bis zu einer Höhe von 7 m sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Die Nutzung kommunaler Gebäude für eine Belegung mit Dach-Solaranlagen wurde geprüft. Dach-Solaranlagen oder die Überstellung von Parkplätzen mit PV-Anlagen stellen eine sinnvolle und flächensparende Ergänzung für die Gewinnung erneuerbarer Energien dar, sind jedoch nicht geeignet, den Energiebedarf zu decken. Auf die Installation von Dach-Solaranlagen bei privaten Gebäuden oder die Nutzung von versiegelten privaten Flächen hat die Gemeinde keinen Einfluss. Bzgl. der Alternativenprüfung verweist die Gemeinde auf die Ergebnisse der 2021 durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die anhand der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim durchgeführten Untersuchungen zur Flächeneignung, die Sichtbarkeitsanalyse und das Blendgutachten, wonach u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignete Fläche identifiziert wurde. Im Ergebnis der o.g. Gutachten wurde die ursprünglich angedachte Fläche des Plangebietes unter der Zielstellung der Reduzierung der visuellen Einflüsse verkleinert.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
9.	Ö9 12.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Gerswalde bei Pinnow nehme ich wie folgt Stellung: 1. Der vorgeschlagene „Solarpark“ ist mit fast 100 ha überdimensioniert. Er passt nicht in die gänzlich natürliche Region mit landwirtschaftlicher Prägung. 2. Das Anlagengebiet befindet sich in innerhalb der Region extrem hängiger (über 40 m Höhenunterschied) weithin sichtbarer Lage. Es zerstört das Landschaftsbild und prägt es industriell weit über Gerswalde hinaus bis Prenzlau, die Gemeinde Oberuckersee und Nordwestuckermark und bis auf die östliche Seite der Uckerseen. Ein solcher Standort ist denkbar ungeeignet, seine Überprägung widerspricht sämtlichen Vorgaben und Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen. 3. Durch die hohe Lage weit 1000 Meter am Wald droht besondere Austrocknungswirkung und Waldbrandgefahr. 4. Die beabsichtigte Lage direkt an und erhaben über einem Dorf widerspricht sehr den Menschen in der Region. 5. Bei der Ortschaft Pinnow handelt es sich um ein historisches kleines uckermärkisches Dorf besonderer Schönheit. (Feldsteinkirche von 1284, alte Feldsteinscheinen und Gutshaus, Ziegelbau-Schnitterkasernen, Badensee und alte Lindenallee). Dieses Bild ist besonders und schützenswert. Es ist gänzlich unverständlich, wie in diesem Fall direkt an das Dorf und steil erhaben am Hang direkt über diesem geplant werden kann. Ein Abstand der Gesamten Anlage von 200 m wäre ein absolutes Minimum. 6. In Pinnow und im Umfeld befinden sich zahlreiche touristische Angebote. Viele Familien haben erhebliche Mittel, Eigenarbeit, ihr Lebenswerk und teils staatliche Förderung investiert, um hier etwas zu entwickeln. Die Anlage würde das gesamte weitere Umfeld für eine touristische Entwicklung unbrauchbar und für alle Einwohner und die Naherholung unattraktiv machen. Es fragt sich, warum all diese Arbeit ziemlich willkürlich vernichtet werden soll. 7. Durch die gigantische Anlage mit Aufheizungs- und Abriegelungsfunktion würden zahlreiche Biotope, Tiere und heimische Pflanzenarten negativ betroffen. Aufgrund der zahlreichen gewichtigen Einwände sollten an dem vorgeschlagenen Standort eine derartige Anlage nicht realisiert werden.	Die im Bebauungsplan als Sonstige Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Geltungsbereiche 1 – 3 umfassen eine Fläche von 80,38 Hektar. Alle weiteren Flächen sind dort als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt; insbesondere zum Ort Pinnow hin ist im Geltungsbereich 1 eine 200 - 300 m breite Fläche als Puffer zwischen geplanter PV-Freiflächenanlage und der schutzwürdigen Bebauung festgesetzt. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen existieren keine verbindlichen Vorgaben oder Leitlinien. Bindend für das Vorhaben ist nur der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde. Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden (gemäß Festsetzung im Planentwurf des Bebauungsplanes max. 2,5 m). Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist anhand dieser geringen Erhebung nicht nachvollziehbar. Es gibt keine Belege für die Behauptung, dass Freiflächen-PVA zu einer Austrocknung (der Luft?, des Bodens?) führen und/oder die Waldbrandgefahr erhöhen (Peschel & Peschel, 2025). Der Abstand zwischen dem Solarpark und der Ortslage beträgt 200 - 300 m. Bzgl. der Aufheizung der Umgebung wird auf die Veröffentlichung „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“ hingewiesen. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftreffenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teil-weise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
10.	Ö10 10.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Ich möchte im Folgenden erläutern, warum ich den Bebauungsplan Nr. 5 und den Flächennutzungsplan Nr. 5 Solarpark Gerswalde-Pinnow ablehne. Seit 2008 versuchen Investoren Teile der Gemeinde Gerswalde, konkret Gustavsrud und Pinnow in eine Industrielandschaft zu verwandeln. Einwände der Bürger, bis hin zu einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin konnten diese Vorhaben verhindern. Der nächste Versuch der Umwandlung, nämlich eine große Solaranlage zu bauen, scheiterte am deutlichen Votum der Gemeindevertreter im August 2020. Die Argumente sind in der Niederschrift nachzulesen, wobei bedauerlicher Weise die sehr ausführlichen Argumente des verstorbenen Bürgermeisters Dr. Zeiger nicht in der Niederschrift aufgeführt sind. Im Januar 2023 startete die Solarpark Uckerland einen neuen Versuch zum Errichten einer großen Solaranlage. Die Bürgerinitiative Eulengrund hat seitdem viele Einzelgespräche geführt, zu einer gemeinsamen Gesprächsrunde zwischen Gemeindevertretern und Bürgern eingeladen, auf das für Gerswalde beschlossene Leitbild verwiesen und alle Gemeindevertretersitzungen genutzt, um Antworten zu erhalten, warum nach der Ablehnung von 2020 die Sicht der Gemeinde zum Bau einer Solaranlage eine andere ist. Eine Antwort gab es darauf leider nicht. Die Argumente gegen eine Solaranlage in Pinnow haben sich generell nicht verändert: 1. Das aus verschiedenen Richtungen und schon von Weitem sichtbare Planungsgebiet liegt in einer Hügellandschaft, die ein hochwertiges Landschaftsbild bietet. 2. Die geplanten Flächen liegen teilweise direkt neben einem Naturschutzgebiet, teilweise in großer Nähe dazu. 3. Die im Planungsgebiet gelegenen Wildpfade, die vom Wild regelmäßig und über Generationen vererbt, genutzt werden, werden zerstört. Die Tiere von ihren Rückzugsräumen abgeschnitten. Neben den im Antrag genannten zu schützenden Vögeln müssen hier unbedingt der Rotmilan, die Rohrweihe und die Waldohreule genannt werden. Außerdem dienen die Flächen als Rastplätze für Kraniche. 4. Die Gefahr für eine Bodenerosion bei Unwetter in dieser Hügellandschaft ist sehr groß. 2010 kamen bei einem starken Gewitter erhebliche Schlammmassen den Berg runter und verursachten in vielen Grundstücken große Schäden.	In diesem Kontext wird auf die veränderten geopolitischen Rahmenbedingungen hingewiesen. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung von 15.09.2022 einen Grundsatzbeschluss gefasst, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und maximal 200 Hektar des Gemeindegebiets (ca. 2% der Gemeindegebietsfläche) zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen zu nutzen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet („Eulenberge“) hat einen Mindestabstand von 650 m zum Geltungsbereich. Der Hinweis wurde beachtet. Im Planentwurf des Bebauungsplanes wurde im Geltungsbereich 1 in Abstimmung mit der Jagdgenossenschaft ein Wildkorridor festgesetzt. Es fanden umfangreiche Artenerhebungen der Artengruppen Brut-, Zug- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab kein Eintreten von Verbotstatbeständen. Durch die Umwandlung von Acker in extensives Dauergrünland wird die Anfälligkeit für Bodenerosion erheblich gesenkt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
10.	Ö10 10.02.2025 (Fortsetzung)	5. Während der Bauphase, die über Jahre geht sind der Baulärm und das Verkehrsaufkommen für alle Bewohner eine starke Belastung. Das trifft auch die Dörfer wie Potzlow, Buchholz und Kaakstedt, durch die die Bau- und Lieferfahrzeuge fahren müssen, um zur Baustelle zu gelangen. 6. Die Förderung des Tourismus, wie es im Leitbild der Gemeinde Gerswalde verankert ist, ist damit nicht nur ausgesetzt, sondern gänzlich aufgegeben. 7. Zu behaupten, wie es im Antrag steht, die Solaranlagen brennen nicht, ist nicht nur falsch, sondern auch gefährlich. 8. Die geplanten Flächen für Solaranlagen sind seit Generationen landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen bis hin zu Weizen alles angebaut und geerntet wurde, so dass man in keinsten Weise von minderwertigen Böden sprechen kann. 9. Die Uckermark produziert so viel Strom, der in großen Teilen schon jetzt nicht weitergeleitet werden kann und somit keinen Beitrag zur Energie-wende leistet. Meine Argumente und die aller anderen Stellungnahmen müssten die Gemeindevertreter nach der Prüfung derselben eigentlich überzeugen, dass die geplante Solaranlage, mit dem Ziel eine Kulturlandschaft in eine Industrielandschaft zu verwandeln, für die Gemeinde kein Gewinn ist, sondern Schaden an Mensch und Natur anrichtet.	Während der Bauphase auftretende Belastungen sind temporär. Es ist nicht zutreffend, dass die Gemeinde Gerswalde die Förderung des Tourismus aufgibt. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wird ein Brandschutzgutachten vorgelegt. Das Plangebiet liegt innerhalb eines benachteiligten Gebiets; das sind Flächen, auf denen Landwirtschaftsbetriebe aufgrund schlechter Bodenqualität bzw. ungünstiger klimatischer Bedingungen niedrige Erträge erzielen und durch eine Bewirtschaftungserschwerung eine wirtschaftliche Ertragslage nicht mehr gewährleistet ist. Durch den Versorgungsträger wird ein Netzeinspeisepunkt bereitgehalten. Der durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom kann in das Netz eingespeist werden.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
11.	Ö11 09.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Der erneute Versuch in Pinnow in extremer Nähe zum Dorf eine große Solaranlage zu errichten mit Umspannwerk, Trafostation und Hochspannungsleitung stößt nicht nur bei Anliegern auf Unverständnis und Widerspruch. Nicht nur einmal ist in der Presse veröffentlicht worden, dass in der Uckermark genug Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie vorhanden sind und das oft genug der Strom nicht weitergeleitet werden kann oder gar nicht gebraucht wird. Dann werden Solaranlagen einfach abgeschaltet und haben ihr Ziel verfehlt. Aber sie stehen in der Landschaft! Mich bewegt neben den vielen Punkten, die gegen eine Solaranlage sprechen, wie die Zerstörung einer hochwertigen Hügellandschaft, die Zerstörung des Lebensraums schützenswerter Tiere, die Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner und Besucher folgende Frage: Was passiert mit ungenutzten Solaranlagen oder irgendwann veralteten? Wir sehen das Problem zur Zeit bei den Windrädern, die in den nächsten Jahren zu Tausenden abgebaut werden müssen. Viele Teile diese Anlagen egal ob Windräder oder Solaranlagen können nicht recycelt werden. Sie enthalten hochgiftige Substanzen und ihre Entsorgung bedeutet für die Umwelt einen Schaden, der nicht abzusehen ist. Das ist kein Problem, das erst in 20 Jahren auftreten kann. Die Entwicklung von Wissenschaft und Technik macht gegenwärtig große Fortschritte und es ist nicht unwahrscheinlich, dass in naher Zukunft Energie erzeugt wird ohne großen Flächenbedarf. Der Lebensraum für Menschen und die Tier- und Pflanzenwelt ist zu wertvoll, um ihn jetzt zu zerstören. Aus diesen genannten Gründen bin ich gegen die Errichtung einer Solaranlage in Pinnow.	Die Errichtung eines Umspannwerkes ist im Plangebiet nicht vorgesehen. Die Verlegung von Leitungen erfolgt unterirdisch. Bzgl. des Bruttostrombedarfs wird auf die homepage des Umweltbundesamtes hingewiesen, wonach 2024 22,4% des deutschen Bruttoendenergieverbrauchs mit erneuerbaren Energien gedeckt wurde. In der Mitteilung des Umweltbundesamtes vom 07.03.2025 heißt es weiter: „Um allerdings die neuen ambitionierten EU-Klimaziele zu erreichen, wird in den kommenden Jahren ein deutlich höheres Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig sein. Im Jahr 2030 sollen erneuerbare Energieträger 41% des Bruttoendenergieverbrauchs in Deutschland decken.“ Veraltete Windenergie- oder Solaranlagen werden einer fachgerechten Entsorgung bzw. dem Recycling zugeführt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
12.	Ö12 11.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Hiermit nehme ich Stellung zu den oben genannten Vorentwürfen und bitte Sie, diese im weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berücksichtigen und auf diese zu antworten. Zielführung meiner Stellungnahme ist das Erwirken eines ablehnenden Beschlusses: 1. in Bezug auf die angestrebte Änderung des rechtswirksamen gFNP Amt Gerswalde sowie 2. in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 5. Meine Stellungnahme wird in diesem Zusammenhang durch nachstehende Argumente gestützt. 1. In den Begründungen zu den Vorentwürfen wird lediglich ein einziger Grund vorgetragen, warum die Amtsgemeinde erwägt, in der Angelegenheit der Änderung des rechtswirksamen gFNP Amt Gerswalde sowie des Bebauungsplan Nr. 5 einen positiven Beschluss zu fassen, nämlich: „Mit der Ausweisung des Änderungsbereiches als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „PV“ (Photovoltaik-Frei-flächenanlage) unterstützt die Gemeinde Gerswalde das seitens des Bundesgesetzgebers formulierte Ziel zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Entsprechend der im EEG 2023 formulierten Maßgaben unterstützt die Verbandsgemeinde die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und die Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten“. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist zweifelsfrei unterstützungswürdig und der Wille der Amtsgemeinde zu helfen, ehrenwert. Die Befürwortung einer PV- Anlage in der Größe von knapp 100 ha jedoch lediglich mit den pauschalen Argumenten der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung und der Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten zu begründen, ist aufgeblasen und absolut unzureichend in der Sache als solches begründet. In der aktuellen Zeit eines heftigen strittigen Diskurses in Bezug auf Maßnahmen einer notwendigen Energiewende, eingeleitet durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, muss man sich schon die Frage stellen, ob dieses bei der Amtsgemeinde noch nicht angekommen ist. Absolut unverständlich ist, warum gerade die Amtsgemeinde Gerswalde vor dem Hintergrund des andauernden politischen Diskurses bedingungslos „HIER“ ruft, wohlwissend dass eine Groß-PV-Anlage erhebliches Konfliktpotenzial auf Dauer mit sich bringt.	

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
12.	Ö12 11.02.2025 (Fortsetzung)	Des Weiteren wird hier in der Sache ein politisches Ziel über alle anderen Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und der in ihr lebenden Bürger gestellt. Der Versuch einer Interessenabwägung im direkten Vergleich des zitierten politischen Zieles mit den Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürger sowie eine ernsthafte, kausale und sachliche Auseinandersetzung mit der Beantwortung der Fragen, was passiert, wenn (positiv beschlossen), wird nicht mal ansatzweise unternommen. Anderenfalls denkbar ist auch, da unzureichend begründet, dass das zitierte politische Ziel nur herhalten muss, da jedwede andere Begründung ein direktes Zugeständnis an die geplanten Betreiber der PV-Anlage und die Eigentümer der dazu genutzten Flächen wäre. Das Konfliktpotenzial positiver Beschlüsse ist meiner Meinung nach erheblich und betrifft sowohl Interessen des Gemeinwohls als auch private Interessen der Bürger und Bürgerinnen, die in der Amtsgemeinde leben. Es besteht der Eindruck, dass die Konsequenzen, die die positiven Beschlüsse nach sich ziehen würden, entweder gar nicht erkannt oder gar nicht berücksichtigt werden sollen. Es gibt genügend Beispiele, auch unmittelbar in der Region, wo sich Ämter, Betreiber von PV-Anlagen, Bürger und andere Stakeholder in gerichtlichen Verfahren streiten, dafür unfassbare zeitliche und finanzielle Ressourcen aufbrauchen und schlussendlich horrend finanzielle Sanktionen riskieren. Man muss sich in der Angelegenheit doch vor Augen halten, welche Konsequenzen für die Gemeinde und deren Bürger entstehen, wenn eine PV- Anlage in der Größe von knapp 100 ha über mehrere Jahrzehnte in der Gemeinde verankert würde. Ich habe den Eindruck, dass sich die Gemeinde bedingungslos den Betreibern und Nutznießern der PV-Anlage unterwirft und bereit ist, in einen heftigen Konflikt mit ihren eigenen Interessen und Aufgaben und denen ihrer Bewohner zu geraten.	Es ist richtig, dass die Gemeinde das politische Ziel zur Energiewende unterstützt, welche letztlich der Reduzierung von CO₂ sowie dem Klimaschutz dient. Es erschließt sich daher nicht, wie die in der Stellungnahme aufgeführte Interessenabwägung zwischen politischen Zielen und den Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürgerinnen und Bürgern zu verstehen ist. Aus Sicht der Gemeinde ist die Reduzierung von CO₂ und das damit verknüpfte Gegensteuern gegen die Klimaerwärmung ein Anliegen, welches die Interessen der jetzigen und künftigen Generationen beachtet. Es scheint, als wende sich die Stellungnahme gegen einen privaten Eigentümer. Durch die Gemeindevertretung wurde am 15.09.2022 ein Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen gefasst. Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Kriterien werden beachtet. Aus Sicht der Gemeinde stellt die Schaffung von Planungsrecht für maximal 200 Hektar Fläche des Gemeindegebiets (ca. 2% der Gemeindegebiets-fläche) – wie im Grundsatzbeschluss ausgewiesen – ein zukunftsorientiertes Energiekonzept dar. Die im Bebauungsplan als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Geltungsbereiche 1 – 3 umfassen eine Fläche von 80,38 Hektar. Alle weiteren Flächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt; insbesondere zum Ort Pinnow hin ist im Geltungsbereich 1 eine ca. 200 m breite Fläche als Puffer zwischen geplanter PV-Freiflächenanlage und der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung festgesetzt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
12.	Ö12 11.02.2025 (Fortsetzung)	2. Des Weiteren bleibt auch eine Auseinandersetzung mit der Frage nach alternativen Möglichkeiten, die nicht oder weniger im Widerspruch mit den vorab genannten Interessen der Gemeinde und deren Bürger stehen, aus. Warum muss die Amtsgemeinde beim ehrenwerten Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien unbedingt ihren Beitrag durch die Genehmigung einer riesigen PV- Anlage leisten? Es hat viele Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte Anstrengung gekostet, den Tourismus in der Region zu entwickeln. Warum macht man damit nicht weiter? Je mehr attraktive Bedingungen für den Tourismus in der Region geschaffen würden, umso mehr Touristen würde dies anziehen und bedeuten, dass sich weniger für bspw. riesige umweltschädliche Kreuzfahrtschiffahrten interessierten. So würde man nicht nur eine für die Amtsgemeinde und deren Bewohner ökonomische, sondern auch klimafreundliche Entwicklung bewirken. Es muss doch nicht unbedingt eine PV-Großanlage sein, die den Tourismus in der Region nun zweifelsfrei ausbremst. 3. Es ist auch nicht geprüft und aufgezeigt, ob die geplante PV-Großanlage in der Gemarkung Pinnow im unmittelbaren Vergleich mit anderen möglichen Standorten in der Amtsgemeinde aber auch außerhalb dieser wettbewerbsfähig ist oder nicht. Im Falle der geplanten PV-Anlage in Pinnow steht nämlich ein erheblicher Wettbewerbsnachteil an, der durch hohe Aufwendungen für das Transportieren und Einspeisen des erzeugten Stroms in das bestehende Energienetz verursacht würde, nämlich der Bau eines kostspieligen Transportnetzes zur Einspeisestelle in Wichmannsdorf. Es wäre meiner Meinung nach sinnvoll prüfen zu lassen, ob der hohe Aufwand des Baus eines Transportnetzes von Pinnow zur Einspeisestelle, der viele Ressourcen aufbrauchen würde, umsetzungswürdig ist. 4. In Zusammenhang mit den anstehenden Beschlüssen ergreife ich auch die Möglichkeit die Frage an die Amtsgemeinde zu richten, wie die Gemeinde sich vor dem Hintergrund der demographischen Veränderung und im direkten Wettbewerb mit anderen Gemeinden vorbereitet, sich fit für die Zukunft macht? Eine PV-Großanlage hat meiner Meinung nach nicht nur einen negativen Einfluss auf den Tourismus in der Region, sondern verursacht auch eine erhebliche Verschlechterung der Lebensbedingungen in der Amtsgemeinde und bedeutet im direkten Vergleich mit anderen Gemeinden einen erheblichen Wettbewerbsnachteil, wenn es um Zuzug oder auch Wegzug von Bewohnern geht.	Es wird auf den durch die Gemeindevertretung am 15.09.2022 gefassten Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen hingewiesen. Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Kriterien werden beachtet. Im Vorfeld dieses Beschlusses erfolgte eine Untersuchung der Gemarkung Amt Gerswalde zur Eignung von Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Im Rahmen dieser Potenzialanalyse wurden die in dem o.g. Beschluss aufgeführten Kriterien beachtet. Im Ergebnis kommen nur wenige Flächen in der Gemarkung Amt Gerswalde für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Frage, da ein Großteil der Gemarkung mit Schutzgebieten aus übergeordneten Planungen belegt ist. Die Potenzialanalyse wurde in einer Einwohnerversammlung im Januar 2023 der Öffentlichkeit vorgestellt. Es ist nicht erkennbar, dass eine durch Gehölzpflanzungen weitestgehend abgeschirmte PV-Freiflächenanlage den Tourismus „ausbremst“. Seitens des Versorgungsträgers liegt eine Netzeinspeisezusage vor. Die Kosten für die Errichtung von Leitungen zum Transport des erzeugten Stroms werden durch den Investor getragen. Es erschließt sich nicht, dass die Zurverfügungstellung von 2% der Gemarkungsfläche für die Erzeugung erneuerbarer Energien negative Auswirkungen auf den Tourismus entfalten wird oder zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen führen wird.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
12.	Ö12 11.02.2025 (Fortsetzung)	Aufgrund der unzureichenden Analyse und Betrachtung in Bezug auf die von mir vorgetragenen Argumente ergibt sich für mich nur ein Bild - die Änderung des gFNP und der Bebauungsplan Nr. 5 dienen der Unterstützung der ökonomischen Ziele der Betreiber der geplanten PV-Großanlage sowie den Eigentümern der bereitstellenden Flächen und nicht den Interessen der Amtsgemeinde und deren Bewohner. Der vorgetragene politische Beweggrund: „... unterstützt die Gemeinde Gerswalde das seitens des Bundesgesetzgebers formulierte Ziel zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Entsprechend der im EEG 2023 formulierten Maßgaben unterstützt die Verbandsgemeinde die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und die Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten.“, wird herangezogen, veruntreut und dient lediglich als Alibi, um eine direkte Befürwortung der PV-Großanlage zu verschleiern. Damit würde der Grundstein für einen jahrelang anhaltenden Konflikt der unterschiedlichen Interessengruppen gelegt. <u>Infrastruktur-Wechselrichter- Lautstärke in dB</u> Im Bebauungsplan konnte ich trotz sorgfältiger Recherche, keinen Hinweis zum Aufstellungsort und zum Schallschutz der technisch notwendigen Wechselrichter finden. Ich weise darauf hin, dass von den Wechselrichtern, die für den Betrieb einer derartigen Großanlage notwendig wären, eine permanente erhebliche Lärmbelastung ausgeht. Hiermit bitte ich Sie, diese Informationen zu erlangen und zu berücksichtigen. Bitte stellen Sie mir diese Informationen zur Verfügung.	Die der geplanten PV-Freiflächenanlage nächstgelegene schutzwürdige Bebauung wird aufgrund der Entfernung von ca. 200 m zwischen PV-Freiflächenanlage und Bebauung nicht durch von den Wechselrichtern verursachte Schallemissionen berührt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
13.	Ö13 11.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Hiermit nehme ich Stellung zu den oben genannten Vorentwürfen und bitte Sie, diese im weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berücksichtigen und auf diese zu antworten. Zielführung meiner Stellungnahme ist das Erwirken eines ablehnenden Beschlusses: 3. in Bezug auf die angestrebte Änderung des rechtswirksamen gFNP Amt Gerswalde sowie 4. in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 5. Meine Stellungnahme wird in diesem Zusammenhang durch nachstehende Argumente gestützt. 1. In den Begründungen zu den Vorentwürfen wird lediglich ein einziger Grund vorgetragen, warum die Amtsgemeinde erwägt, in der Angelegenheit der Änderung des rechtswirksamen gFNP Amt Gerswalde sowie des Bebauungsplan Nr. 5 einen positiven Beschluss zu fassen, nämlich: „Mit der Ausweisung des Änderungsbereiches als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „PV“ (Photovoltaik-Frei-flächenanlage) unterstützt die Gemeinde Gerswalde das seitens des Bundesgesetzgebers formulierte Ziel zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Entsprechend der im EEG 2023 formulierten Maßgaben unterstützt die Verbandsgemeinde die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und die Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten“. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist zweifelsfrei unterstützungswürdig und der Wille der Amtsgemeinde zu helfen, ehrenwert. Die Befürwortung einer PV- Anlage in der Größe von knapp 100 ha jedoch lediglich mit den pauschalen Argumenten der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung und der Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten zu begründen, ist aufgeblasen und absolut unzureichend in der Sache als solches begründet. In der aktuellen Zeit eines heftigen strittigen Diskurses in Bezug auf Maßnahmen einer notwendigen Energiewende, eingeleitet durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, muss man sich schon die Frage stellen, ob dieses bei der Amtsgemeinde noch nicht angekommen ist. Absolut unverständlich ist, warum gerade die Amtsgemeinde Gerswalde vor dem Hintergrund des andauernden politischen Diskurses bedingungslos „HIER“ ruft, wohlwissend dass eine Groß-PV-Anlage erhebliches Konfliktpotenzial auf Dauer mit sich bringt.	

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
13.	Ö13 11.02.2025 (Fortsetzung)	Des Weiteren wird hier in der Sache ein politisches Ziel über alle anderen Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und der in ihr lebenden Bürger gestellt. Der Versuch einer Interessenabwägung im direkten Vergleich des zitierten politischen Zieles mit den Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürger sowie eine ernsthafte, kausale und sachliche Auseinandersetzung mit der Beantwortung der Fragen, was passiert, wenn (positiv beschlossen), wird nicht mal ansatzweise unternommen. Anderenfalls denkbar ist auch, da unzureichend begründet, dass das zitierte politische Ziel nur herhalten muss, da jedwede andere Begründung ein direktes Zugeständnis an die geplanten Betreiber der PV-Anlage und die Eigentümer der dazu genutzten Flächen wäre. Das Konfliktpotenzial positiver Beschlüsse ist meiner Meinung nach erheblich und betrifft sowohl Interessen des Gemeinwohls als auch private Interessen der Bürger und Bürgerinnen, die in der Amtsgemeinde leben. Es besteht der Eindruck, dass die Konsequenzen, die die positiven Beschlüsse nach sich ziehen würden, entweder gar nicht erkannt oder gar nicht berücksichtigt werden sollen. Es gibt genügend Beispiele, auch unmittelbar in der Region, wo sich Ämter, Betreiber von PV-Anlagen, Bürger und andere Stakeholder in gerichtlichen Verfahren streiten, dafür unfassbare zeitliche und finanzielle Ressourcen aufbrauchen und schlussendlich horrenden finanzielle Sanktionen riskieren. Man muss sich in der Angelegenheit doch vor Augen halten, welche Konsequenzen für die Gemeinde und deren Bürger entstehen, wenn eine PV-Anlage in der Größe von knapp 100 ha über mehrere Jahrzehnte in der Gemeinde verankert würde. Ich habe den Eindruck, dass sich die Gemeinde bedingungslos den Betreibern und Nutznießern der PV-Anlage unterwirft und bereit ist, in einen heftigen Konflikt mit ihren eigenen Interessen und Aufgaben und denen ihrer Bewohner zu geraten.	Es ist richtig, dass die Gemeinde das politische Ziel zur Energiewende unterstützt, welche letztlich der Reduzierung von CO₂ sowie dem Klimaschutz dient. Es erschließt sich daher nicht, wie die in der Stellungnahme aufgeführte Interessenabwägung zwischen politischen Zielen und den Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürgerinnen und Bürgern zu verstehen ist. Aus Sicht der Gemeinde ist die Reduzierung von CO₂ und das damit verknüpfte Gegensteuern gegen die Klimaerwärmung ein Anliegen, welches die Interessen der jetzigen und künftigen Generationen beachtet. Es scheint, als wende sich die Stellungnahme gegen einen privaten Eigentümer. Durch die Gemeindevertretung wurde am 15.09.2022 ein Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen gefasst. Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Kriterien werden beachtet. Aus Sicht der Gemeinde stellt die Schaffung von Planungsrecht für maximal 200 Hektar Fläche des Gemeindegebiets (ca. 2% der Gemeindegebietsfläche) – wie im Grundsatzbeschluss ausgewiesen – ein zukunftsorientiertes Energiekonzept dar. Die im Bebauungsplan als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Geltungsbereiche 1 – 3 umfassen eine Fläche von 80,38 Hektar. Alle weiteren Flächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt; insbesondere zum Ort Pinnow hin ist im Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes eine 200 - 300 m breite Fläche als Puffer zwischen geplanter PV-Freiflächenanlage und der schutzwürdigen Bebauung festgesetzt.

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
13.	Ö13 11.02.2025 (Fortsetzung)	2. Des Weiteren bleibt auch eine Auseinandersetzung mit der Frage nach alternativen Möglichkeiten, die nicht oder weniger im Widerspruch mit den vorab genannten Interessen der Gemeinde und deren Bürger stehen, aus. Warum muss die Amtsgemeinde beim ehrenwerten Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien unbedingt ihren Beitrag durch die Genehmigung einer riesigen PV- Anlage leisten? Es hat viele Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte Anstrengung gekostet, den Tourismus in der Region zu entwickeln. Warum macht man damit nicht weiter? Je mehr attraktive Bedingungen für den Tourismus in der Region geschaffen würden, umso mehr Touristen würde dies anziehen und bedeuten, dass sich weniger für bspw. riesige umweltschädliche Kreuzfahrtschiffahrten interessierten. So würde man nicht nur eine für die Amtsgemeinde und deren Bewohner ökonomische, sondern auch klimafreundliche Entwicklung bewirken. Es muss doch nicht unbedingt eine PV-Großanlage sein, die den Tourismus in der Region nun zweifelsfrei ausbremst. 3. Es ist auch nicht geprüft und aufgezeigt, ob die geplante PV-Großanlage in der Gemarkung Pinnow im unmittelbaren Vergleich mit anderen möglichen Standorten in der Amtsgemeinde aber auch außerhalb dieser wettbewerbsfähig ist oder nicht. Im Falle der geplanten PV-Anlage in Pinnow steht nämlich ein erheblicher Wettbewerbsnachteil an, der durch hohe Aufwendungen für das Transportieren und Einspeisen des erzeugten Stroms in das bestehende Energienetz verursacht würde, nämlich der Bau eines kostspieligen Transportnetzes zur Einspeisestelle in Wichmannsdorf. Es wäre meiner Meinung nach sinnvoll prüfen zu lassen, ob der hohe Aufwand des Baus eines Transportnetzes von Pinnow zur Einspeisestelle, der viele Ressourcen aufbrauchen würde, umsetzungswürdig ist. 4. In Zusammenhang mit den anstehenden Beschlüssen ergreife ich auch die Möglichkeit die Frage an die Amtsgemeinde zu richten, wie die Gemeinde sich vor dem Hintergrund der demographischen Veränderung und im direkten Wettbewerb mit anderen Gemeinden vorbereitet, sich fit für die Zukunft macht? Eine PV-Großanlage hat meiner Meinung nach nicht nur einen negativen Einfluss auf den Tourismus in der Region, sondern verursacht auch eine erhebliche Verschlechterung der Lebensbedingungen in der Amtsgemeinde und bedeutet im direkten Vergleich mit anderen Gemeinden einen erheblichen Wettbewerbsnachteil, wenn es um Zuzug oder auch Wegzug von Bewohnern geht.	Es wird auf den durch die Gemeindevertretung am 15.09.2022 gefassten Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen hingewiesen. Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Kriterien werden beachtet. Im Vorfeld dieses Beschlusses erfolgte eine Untersuchung der Gemarkung Amt Gerswalde zur Eignung von Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Im Rahmen dieser Potenzialanalyse wurden die in dem o.g. Beschluss aufgeführten Kriterien beachtet. Im Ergebnis kommen nur wenige Flächen in der Gemarkung Amt Gerswalde für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Frage, da ein Großteil der Gemarkung mit Schutzgebieten aus übergeordneten Planungen belegt ist. Die Potenzialanalyse wurde in einer Einwohnerversammlung im Januar 2023 der Öffentlichkeit vorgestellt. Es ist nicht erkennbar, dass eine durch Gehölzpflanzungen weitestgehend abgeschirmte PV-Freiflächenanlage den Tourismus „ausbremst“. Seitens des Versorgungsträgers wurde eine Netzeinspeisezusage gegeben. Die Kosten für die Errichtung von Leitungen zum Transport des erzeugten Stroms werden durch den Investor getragen. Es erschließt sich nicht, dass die Zurverfügungstellung von 2% der Gemarkungsfläche für die Erzeugung erneuerbarer Energien negative Auswirkungen auf den Tourismus entfalten wird oder zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen führen wird.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
13.	Ö13 11.02.2025 (Fortsetzung)	Aufgrund der unzureichenden Analyse und Betrachtung in Bezug auf die von mir vorgetragenen Argumente ergibt sich für mich nur ein Bild - die Änderung des gFNP und der Bebauungsplan Nr. 5 dienen der Unterstützung der ökonomischen Ziele der Betreiber der geplanten PV-Großanlage sowie den Eigentümern der bereitstellenden Flächen und nicht den Interessen der Amtsgemeinde und deren Bewohner. Der vorgetragene politische Beweggrund: „... unterstützt die Gemeinde Gerswalde das seitens des Bundesgesetzgebers formulierte Ziel zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Entsprechend der im EEG 2023 formulierten Maßgaben unterstützt die Verbandsgemeinde die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und die Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten.“, wird herangezogen, veruntreut und dient lediglich als Alibi, um eine direkte Befürwortung der PV-Großanlage zu verschleiern. Damit würde der Grundstein für einen jahrelang anhaltenden Konflikt der unterschiedlichen Interessengruppen gelegt. <u>Infrastruktur-Wechselrichter- Lautstärke in dB</u> Im Bebauungsplan konnte ich trotz sorgfältiger Recherche, keinen Hinweis zum Aufstellungsort und zum Schallschutz der technisch notwendigen Wechselrichter finden. Ich weise darauf hin, dass von den Wechselrichtern, die für den Betrieb einer derartigen Großanlage notwendig wären, eine permanente erhebliche Lärmbelastung ausgeht. Hiermit bitte ich Sie, diese Informationen zu erlangen und zu berücksichtigen. Bitte stellen Sie mir diese Informationen zur Verfügung.	Die der geplanten PV-Freiflächenanlage nächstgelegene schutzwürdige Bebauung wird aufgrund der Entfernung von ca. 200 m zwischen PV-Freiflächenanlage und Bebauung nicht durch von den Wechselrichtern verursachte Schallemissionen berührt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
14.	Ö14 09.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ich lehne den im Rahmen der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung veröffentlichten Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“ (im Folgenden „Solarkraftwerk“), sowie die hiermit verbundene 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (gFNP) Amt Gerswalde ab. Meine Einwände: - Die Gemeinde Gerswalde folgt den Interessen eines Investors und nicht denen ihrer Gemeindemitglieder. Es wurden keine alternativen Flächen für die Aufstellung einer solch großen Photovoltaikanlage gesucht oder geprüft (z.B. der stillgelegte Teil der Kiesgrube in Buchholz). Hier verdient ein Konzern. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Gerswalde, die sich auf das 2019 vom Gemeinderat verabschiedete Leitbild verlassen haben und touristische Angebote entwickelten, werden zukünftig Schwierigkeiten haben, diese weiter existenzsichernd vermarkten zu können. Es gab überhaupt keinen Willen des Gemeinderates bzw. des Amtes Gerswalde für eine irgendwie geartete Form der Bürgerbeteiligung. Der Prozess findet in Intransparenz statt, der Investor fungiert zugleich als Berater des Gemeinderates oder verfasst wohlwollende Gutachten. Hier sind Interessen nicht klar abgetrennt. - Eine solche Anlage so nahe am Naturschutzgebiet zu bauen und damit auch einen besonders schönen Teil der Endmoränenlandschaft in der Region zu zerstören, empfinde ich als absoluten Frevel. Das Landschaftsbild wird sich massiv negativ verändern. Das Dorfbild Pinnows, das naturnah geprägt ist, wird sich durch die Anlage unmittelbar negativ verändern. - Es gibt keinen Schutz vor möglicher Brandentwicklung. Die Feuerwehr Gerswalde ist für Brandbekämpfung einer solchen Anlage in keiner Weise ausgerüstet. - Ich bitte zu prüfen, ob die Bodenwertzahlen bei den betroffenen Flächen (wurden vom Investor angegeben), den Tatsachen entsprechen. Die Nutzung der Ackerflächen für Photovoltaik führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Biodiversität. Es verschwinden Lebensräume für verschiedene Tier und Pflanzenarten. Wildwechsel sind nicht mehr möglich.	Gegenüber dem Jahr 2019 liegen veränderte Rahmenbedingungen vor. Vor diesem Hintergrund erfolgte 2021 eine Potenzialanalyse zur Eignung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet Amt Gerswalde. Im Ergebnis dieser Analyse fasste die Gemeindevertretung am 15.09.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen. Eines der zugrunde gelegten Kriterien war, dass PV-Freiflächenanlagen auf maximal 200 Hektar des Gemeindegebiets (ca. 2% der Gemeindegebietsfläche) begrenzt werden. Die Potenzialanalyse wurde im Januar 2023 der Öffentlichkeit in einer Einwohnerversammlung vorgestellt. Da Schutzgebiete, Flächen innerhalb des Freiraumverbundes und Landwirtschaftsflächen mit einer Bodenwertzahl >25 ausgenommen wurden, verblieb nur ein geringer Anteil an Eignungsflächen. Die ebenfalls zur Potenzialanalyse erstellte Sichtbarkeitsanalyse sowie das Blendgutachten lassen für die Gemeinde nicht erkennen, dass die Anlage dem Tourismus abträglich sein wird. Der Abstand zum nächstgelegenen Naturschutzgebiet („Eulenberge“) beträgt mindestens 650 m. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass das Landschaftsbild verändert wird, jedoch erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wird ein Brandschutzgutachten vorgelegt. Die für die Planung angesetzten Ackerzahlen entstammen dem amtlichen Flächenkataster des Landkreises Uckermark. Mit der Umwandlung von Acker in Extensivgrünland wird eine Aufwertung der ökologischen Funktionen der Flächen erreicht. Wildwechsel sind durch die Einrichtung von Wildkorridoren möglich.

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
14.	Ö14 09.02.2025 (Fortsetzung)	- Wir leben in einer Zeit der Überproduktion von Strom aus alternativen Energien. Bevor die Bebauung für diese Anlage genehmigt wird, ist zu klären, ob die Edis den Strom überhaupt abnimmt. - Dass ein mit den umliegenden Gemeinden beschlossener gemeinsamer Flächennutzungsplan von der Gemeinde Gerswalde „ausgehebelt“ wird, findet ausdrücklich meine Missbilligung. Ich fordere die Gemeinde Gerswalde auf, den vorliegenden Bebauungsplan kritisch zu überdenken, nachhaltigere Alternativen zu prüfen und ein eigenständiges Konzept für die Nutzung alternativer Energien für Strom- und Wärmeproduktion zu entwickeln. Die Errichtung einer so großflächigen Anlage auf Ackerland in unmittelbarer Nähe zum Dorf Pinnow steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den daraus resultierenden Nachteilen für Natur und Umwelt, die Landschaft und den Tourismus.	Seitens des Versorgungsträgers liegt eine Netzeinspeisezusage vor. Der Landkreis Uckermark hat dem Antrag der Gemeinde Gerswalde zur einseitigen Änderung des gFNP stattgegeben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der gFNP aus dem Jahr 2005 stammt und zu diesem Zeitpunkt das Thema „Erneuerbare Energien“ noch nicht betrachtet hat.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
15.	Ö15 12.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Ich lehne den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 Sonstige Sondergebiet gem. § 11 BauNVO „Solarpark Gerswalde“ ab. Entscheidung der Gemeinde Gerswalde zur Aufstellung des B-Plans berücksichtigt nicht die durch die Gemeinde selbst im eigenen Grundlagenbeschluss formulierten Kriterien für PV- Freiflächenanlagen und verstößt gegen Grundsätze der Planaufstellung. Zudem bestehen erhebliche Zweifel, dass der B-Plan dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden. Die Milmersdorf, Mittenwalde, Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Temmen-Ringenwalde entspricht und insoweit rechtmäßig aufgestellt ist. Es ist weder ersichtlich, ob die Gemeinde vor Einleitung des Änderungsverfahrens die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde eingeholt hat, noch ob die Voraussetzungen für eine derartige Zustimmung (Wegfall der Voraussetzungen für einen gemeinsamen Flächennutzungsplan) vorliegen. Im Hinblick auf die Ablehnung der Änderung durch die Gemeinden Mittenwalde und Flieth-Stegelitz sind hier erhebliche Bedenken angebracht. Vorwort Wir werden um den Ausbau erneuerbarer Energien in unserer Zukunft nicht herumkommen. Es geht daher vor allem um die Fragen, wer, wo und wie an einem für Natur, Mensch, Tier und Region zukunftsfreundlichem, nicht zerstörerischem und wirtschaftlich für alle Beteiligten erfolgreichem Modell arbeitet - ohne negative Folgen für Natur, Landschaftsbild, Anwohnern und Region. Für die Region Gerswalde sollte die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen berücksichtigen: • dass die Gemeinde sich an dem derzeitigen Bedarf an Energiegewinnung und Energieweiterleitung orientiert (siehe Energieüberschussproduktion, mangelnde Speicherkapazitäten und fehlende Energietrassen, steigende Netzendgelddpreise...)	Für die Gemeinde ist nicht erkennbar, dass der Bebauungsplan die im Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 15.09.2022 formulierten Kriterien nicht berücksichtigt. Ein FNP wird mit einem Planungshorizont von ca. 15 Jahren aufgestellt. Zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des gFNP 2005 waren die aktuellen bundespolitischen Zielstellungen zur Energiewende noch nicht bekannt, sodass der gFNP sich mit diesem Thema nicht in der heute gebotenen Tiefe befasst hat. Für die Änderung des gFNP liegt die Genehmigung des Landkreises Uckermark vor. Für die Gemeinde besteht kein Anlass, an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu zweifeln. Bzgl. der Standortwahl wurde im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf der Grundlage objektiv nachvollziehbarer Kriterien anhand der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erstellt. Seitens des Versorgungsträgers liegt eine Netzeinspeisezusage vor.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
15.	Ö15 12.02.2025 (Fortsetzung)	- dass die Gemeinde sich nicht an der maximalen wirtschaftlichen Verwertung der Flächen durch den Grundeigentümer bzw. Investor aus Süddeutschland orientiert (Greenwashing!) - dass die Gemeinde ihr von 2016-19 erarbeitetes Leitbild nicht aus den Augen verliert! - dass die Gemeinde verschiedene zukunftsorientierte und der Region angepasste Energiekonzepte im Rahmen des Energiebedarfs der Region überdenkt! - dass die Gemeinde bei Anträgen zur Änderung von Flächennutzungskonzepten an Auswirkungen für die zukünftige Entwicklung der Region denkt wie Nahrungsmittelproduktion, Verhinderung von Abwanderung, Tourismus, Natur- und Landschaftspflege...) Meine Einsprüche im Einzelnen: Nach eingehender Prüfung der Planungsunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“, OT Pinnow zu der dort geplanten ca. 96 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA), möchte ich im Folgenden meine ablehnende Haltung begründen. Dabei stütze ich mich auf kritische Aspekte hinsichtlich der ökologischen, landschaftlichen, gesellschaftlichen und finanziellen Auswirkungen solcher Vorhaben für die Region, auch auf der Grundlage der Handreichungen der regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim von April 2024. 1. Veränderung des Landschaftsbildes, Tourismusverlust sowie Wertverlust bei Grundstücken und Häusern Die geplante Anlage mit einer Größe von insgesamt 96,83 Hektar stellt einen massiven Eingriff in den hochwertigen Landschaftsbildbereich dar, welcher von den Endmoränenhügeln der Eiszeit geprägt ist. Die Errichtung der Anlage würde diese Landschaft mit ihrer prägenden Hügel-bis Hanglage unwiderruflich verändern. Große Solarpaneelflächen, hohe Umzäunung, Kameraüberwachung, Umspannwerk, Stromableitungstrassen usw. würden den naturnahen Charakter Dorfes Pinnow stark beeinträchtigen. Die Uckermark und gerade der Ort Pinnow, welcher mit seinem See und der Anbindung an uckermärkische Fahrradwege, der Kirche aus dem 14.Jh. und	Die Gemeindevertretung am 15.09.2022 einen Grundsatzbeschluss gefasst hat, wonach <u>ein</u> Kriterium für die Einleitung eines Planverfahrens zur Schaffung von Bauplanungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Einverständniserklärung der Flächeneigentümer / Landwirte / Pächter ist. Gegenüber 2019 haben sich die Rahmenbedingungen verändert. Vor diesem Hintergrund erfolgte 2021 eine Potenzialanalyse zur Eignung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet Amt Gerswalde. Im Ergebnis dieser Analyse fasste die Gemeindevertretung am 15.09.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen. Eines der zugrunde gelegten Kriterien war, dass PV-Freiflächenanlagen auf maximal 200 Hektar des Gemeindegebiets (ca. 2% der Gemeindegebietsfläche) begrenzt werden. Ein Flächennutzungsplan ist ein Entwicklungskonzept für einen Planungshorizont von ca. 15 Jahren. Die Gemeinde wird auch in der Zukunft bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans alle Aspekte der regionalen Entwicklung betrachten. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche geplant. Die Fläche des Plangebietes wird nach Errichtung der PV-Freiflächenanlage als Extensiv-Grünland weiter bewirtschaftet. Durch die Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland und den Verzicht auf Düngung nimmt die Biodiversität grundsätzlich zu. Die PV-Freiflächenanlage wird aufgrund des Abstandes zur Ortslage sowie aufgrund der Möglichkeit, im Bebauungsplan Gehölzpflanzungen festzusetzen, nur begrenzt sichtbar sein.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
15.	Ö15 12.02.2025 (Fortsetzung)	der Alpakafarm ein beliebter Ort für Erholung ist, verliert seinen landschaftstypischen Reiz auch als touristisches Gebiet. Damit geht auch ein Wertverlust für anliegende Grundstücke und Immobilien einher, die Frage bleibt, wer und was diesen kompensieren wird? Auch sinkende Einnahmen bei der Gemeinde durch Abwanderung/Wertverlust der Region ist zu bedenken. 2. Natur und Artenschutz, Beeinträchtigung der Biodiversität Die Nutzung der Flächen für Photovoltaikmodule führt zu einer Reduktion von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten. Auch wenn Maßnahmen zur Grünlandnutzung unter den Modulen vorgesehen sind, wird die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche stark eingeschränkt und der Eingriff in bestehende Biotope ist erheblich. Insbesondere für bodenlebende Tiere und Vögel ist mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Bisher werden Teile der Flächen immer wieder als lande- und Verweilplätze von Kranichgruppen genutzt. Besondere Vogelarten wie der Bienenfresser, der Wendehals, Fasane, weiße Reiher werden hier gesichtet. Teile der vorgesehenen PV-FFA liegen im Bereich von Wildtierkorridoren. 3. Fragliche Angaben zur Bodenqualität (Bodenwertzahlen) Zudem muss geprüft und in den Plänen korrigiert werden, dass nur einige der betroffenen Flächen Bodenwertzahlen unter 23 aufweisen, andere liegen aber bei 28 bis 40. 4. Klimaschutz, Freiflächenverlust im Verhältnis zum bereits vorhandenen Überschuss an Energiegewinnung in Brandenburg Zwar trägt das Projekt zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bei, jedoch wird dies auf Kosten landwirtschaftlicher Nutzflächen realisiert. Die dauerhafte Inanspruchnahme solcher Flächen steht im Widerspruch zu den Prinzipien einer nachhaltigen Raumplanung und dem Schutz von Bodenressourcen. Außerdem weisen die bereits in Brandenburg produzierten Energieprojekte sowie die für die nächsten 8-12 Jahre beantragten Projekte einen Energieüberschuss aus, der weder in der Region noch im nahen Berlin genutzt werden kann oder benötigt wird. (siehe dazu den Vortrag e.dis, Hr. H.Hobitz)! Dabei geht es nicht nur um den mangelnden Netzausbau, sondern auch um das planerische Missverhältnis von	Mit der Ausweisung der Änderungsfläche für die PV-Nutzung können bislang intensiv genutzter Ackerflächen in extensives Dauergrünland umgewandelt werden. Die ökologische Wertigkeit wird damit nachweislich erhöht. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab nicht das Eintreten von Verbotstatbeständen für europäische Vogelarten. Seitens der Jagdgenossenschaft wurde mitgeteilt, dass der ehemalige, zwischen den Eulenbergen und den Waldflächen Buchholz verlaufende Wildwechsel heute ca. 3 km südlich des Plangebietes auf Höhe Ort Weiler in Ost-West-Richtung zum NSG Schwemmpfuhl und dann in den Blankenseer Teil des Forstes verläuft. Die Flächen des Geltungsbereiches weisen unterschiedlich hohe Ackerzahlen auf. Im gewichteten Mittel, also unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenanteile, beträgt die Ackerzahl 24. Das Plangebiet wird nicht der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, es ist weiterhin eine Nutzung als Extensiv-Grünland vorgesehen.

lfd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
15.	Ö15 12.02.2025 (Fortsetzung)	Energiebedarf und Energienutzung. Dadurch erhöhen sich zur Zeit die Kosten des Energiebedarfs für Endverbraucher. Dies belegen auch die öffentlichen Aussagen des hiesigen Netzbetreibers e-dis, die besagen, dass das Netz für die Aufnahme immer neuer Solarparks nicht bereit ist und die Kapazitäten nicht aufnehmen kann und somit Entschädigungszahlungen für den nicht abgenommenen Strom fällig werden. Profitieren wird von der Anlage also nur eine Partei, die des Investors mit ihren Partikularinteressen, die Zeche zahlen wir alle mit weiter steigenden Netzentgelten. https://www.solarparks-wusterhausen.de/e-dis-vortrag 5. Ökonomische Vorteile, die der Gemeinde in Aussicht gestellt werden, stehen in Frage - ökonomisch negative Folgen liegen dagegen auf der Hand Der Gemeinde werden „rund“ 250.000 €/Jahr Einnahmen aus Gewerbesteuern in Aussicht gestellt. Das ist ein sehr geringer Anteil, gemessen an den Einnahmen, von denen vor allem der Eigentümer, die Familie Merckle aus Baden-Württemberg - als Familienunternehmen unter den TOP 10 der reichsten Familien Deutschlands - profitieren wird. Allein diese Größenverhältnisse unterstreichen den Charakter des Solarkraftwerks als maximale wirtschaftliche Flächenverwertung durch den Eigentümer, nicht als ein „Beitrag der Gemeinde“ zur Energiewende. In den vorliegenden Unterlagen zum Projektvorhaben, werden den jährlich in Aussicht gestellten 250.000 €/Jahr nicht die Einnahmenverluste gegenübergestellt, die durch zu erwartende Einbußen beim Tourismus in Pinnow, Buchholz, Sternhagen, Sternhagen-Gut, Potzlow entstehen werden. Ebenso wenig wird der Wertverlust von Wohngebäuden und Grundstücken berücksichtigt, womit auch Einnahmen der Gemeinde bei möglichen Eigentümerwechseln durch sinkende Einnahmen bei der Zweitwohn- und Grunderwerbssteuer betroffen sind. Auch gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass selbst die lediglich in Aussicht gestellten Einnahmen von 250.000 € garantierte Einnahmen sein werden, denn <i>„Mittels hoher Abschreibungen und anschließendem Verkauf der Anlagen werden Gewerbesteuerzahlungen an die Gemeinden teilweise umgangen“ (Regionale Planungsgemeinschaft Oderland Spree, „Planungshilfe Freiflächen Photovoltaikanlagen“).</i> 6. Fehlende Alternativenprüfung Die Unterlagen zeigen, dass alternative Standorte oder Technologien, wie beispielsweise die Nutzung bereits versiegelter Flächen, Kies- und	Für die Einspeisung des in der PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms liegt eine Netzzusage vor, d.h., die Nutzung des erzeugten Stroms ist gesichert. Die Inaussichtstellung von Einnahmen aus der Gewerbesteuer ist kein Belang der Bauleitplanung. Die Flächenverfügbarkeit und das Einverständnis des Eigentümers sind eine wesentliche Voraussetzung zur Inanspruchnahme von Flächen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
15.	Ö15 12.02.2025 (Fortsetzung)	Sandgruben oder Dachflächenpotenziale, nicht ausreichend geprüft wurden. Die Bevorzugung einer großflächigen Freiflächenanlage erscheint daher als unverhältnismäßig und unnötig belastend für die Umwelt und die Bevölkerung. Der Fokus könnte stärker auf gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen gelegt werden, die keine zusätzlichen Flächen beanspruchen und trotzdem zur Energiewende beitragen. 7. Umweltbelastungen durch PFAS-Materialien in den Außenschichten der PV-Fächen Auch die Feststellung „Keine Emissionen/ Auswirkung der PV-VA, die sich nachteilig auf das Gewässer auswirken“ ist nicht haltbar „Die überwiegende Mehrheit der Solarmodule verwendet derzeit giftige und hochpersistente PFAS-Chemikalien in der Außenschicht, um die Haltbarkeit zu gewährleisten. Im Jahr 2022 lag der Marktanteil von PFAS-Materialien in diesen Außenschichten bei fast 80 Prozent, während PFAS-freie Alternativen nur ein Fünftel ausmachten“ (https://www.dnr.de/aktuelles-terminen/aktuelles/pfas-rechtsfaelle-solarmodule-und-gift-der-kueche sowie https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/pfas-chemikalien-kosten-100.html). PFAS gehören zu den Ewigkeitsmodulen, deren Eintrag ins Ab- bzw. Grundwasser zu Schäden bei Menschen führen und deren Beseitigung die Gemeinden vor enorme finanzielle Belastungen stellen. Fazit Ich möchte die Gemeinde Gerswalde hiermit auffordern, den vorliegenden Bebauungsplan kritisch zu überdenken und nachhaltigere Alternativen zu prüfen, die der längerfristigen, natur- und bewohnerorientierten Entwicklung der Energiegewinnung Rechnung tragen. Die Errichtung einer derart großflächigen Anlage in unmittelbarer Nähe zum Dorf und der hügeligen Endmoränenlandschaft steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den daraus resultierenden Nachteilen für Umwelt und Tierwelt, Landschaft, Tourismus, Bevölkerung und damit verbundenen negativen Belastungen.	Dachflächenpotenziale kommunaler Gebäude wurden geprüft. Diese würden nicht ausreichen, den Energiebedarf zu decken. PFAS-Chemikalien werden u.a. in Beschichtungen für Solarmodule eingesetzt. Es gibt jedoch keine Belege dafür, dass sich PFAS während der Nutzungsphase intakter Solarmodule auswaschen und in der Folge zu einer Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers führen. Nach Informationen der Österreichischen Technologieplattform Photovoltaik aus dem Jahr 2024 besteht das größte Risiko einer PFAS-Verschmutzung während der Produktion von PFAS und PFAS-haltigen Produkten. Die Plattform führt weiter aus, dass im Zuge des Modul-Recyclings geringe Mengen fluorhaltiger Folie und Material mit Fluoranhaftung anfallen können. Im Zuge der thermischen Behandlung der Abfälle können diese Stoffe beseitigt werden (vgl. https://tppv.at/wp-content/uploads/2024/04/Factsheet_12-Fragen-zu-PFAS-und-PV_TPPV_PV-AUSTRIA.pdf).

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
16.	Ö16 12.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Gerswalde bei Pinnow nehme ich wie folgt Stellung: 1. Der vorgeschlagene „Solarpark“ ist mit fast 100 ha überdimensioniert. Er passt nicht in die gänzlich natürliche Region mit landwirtschaftlicher Prägung. 2. Das Anlagengebiet befindet sich in innerhalb der Region extrem hängiger (über 40 m Höhenunterschied) weithin sichtbarer Lage. Es zerstört das Landschaftsbild und prägt es industriell weit über Gerswalde hinaus bis Prenzlau, die Gemeinde Oberuckersee und Nordwestuckermark und bis auf die östliche Seite der Uckerseen. Ein solcher Standort ist denkbar ungeeignet, seine Überprägung widerspricht sämtlichen Vorgaben und Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen. 3. Durch die hohe Lage weit 1000 Meter am Wald droht besondere Austrocknungswirkung und Waldbrandgefahr. 4. Die beabsichtigte Lage direkt an und erhaben über einem Dorf widerspricht sehr den Menschen in der Region. 5. Bei der Ortschaft Pinnow handelt es sich um ein historisches kleines uckermärkisches Dorf besonderer Schönheit. (Feldsteinkirche von 1284, alte Feldsteinscheinen und Gutshaus, Ziegelbau-Schnitterkasernen, Badensee und alte Lindenallee). Dieses Bild ist besonders und schützenswert. Es ist gänzlich unverständlich, wie in diesem Fall direkt an das Dorf und steil erhaben am Hang direkt über diesem geplant werden kann. Ein Abstand der Gesamten Anlage von 200 m wäre ein absolutes Minimum. 6. In Pinnow und im Umfeld befinden sich zahlreiche touristische Angebote. Viele Familien haben erhebliche Mittel, Eigenarbeit, ihr Lebenswerk und teils staatliche Förderung investiert, um hier etwas zu entwickeln. Die Anlage würde das gesamte weitere Umfeld für eine touristische Entwicklung unbrauchbar und für alle Einwohner und die Naherholung unattraktiv machen. Es fragt sich, warum all diese Arbeit ziemlich willkürlich vernichtet werden soll. 7. Durch die gigantische Anlage mit Aufheizungs- und Abriegelungsfunktion würden zahlreiche Biotope, Tiere und heimische Pflanzenarten negativ betroffen. 8. Aufgrund der zahlreichen gewichtigen Einwände sollten an dem vorgeschlagenen Standort eine derartige Anlage nicht realisiert werden.	Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen existieren keine verbindlichen Vorgaben oder Leitlinien. Bindend für das Vorhaben ist nur der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde. Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden. Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist daher nicht nachvollziehbar. Es gibt keine Belege für die Behauptung, dass Freiflächen-PVA zu einer Austrocknung (der Luft?, des Bodens?) führen und/oder die Waldbrandgefahr erhöhen (Peschel & Peschel, 2025). Die PV-Freiflächenanlage grenzt nicht direkt an die Wohnbebauung im Ort Pinnow an. Zwischen der Ortslage und dem Geltungsbereich 1 des Plangebietes ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, die eine Breite von 200 - 300 m aufweist. Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung geplant und wird zur Ortslage hin durch Gehölzpflanzungen eingegrünt. Da sich im Bereich des Plangebietes keine touristischen Wander- und Radwege befinden, ist nicht erkennbar, dass die PV-Anlage das gesamte weitere Umfeld für den Tourismus und die Naherholung unattraktiv machen würde. Bzgl. der Aufheizung der Umgebung bezieht sich die Gemeinde auf eine „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von ww.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftretenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teilweise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
17.	Ö17 13.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Gerswalde bei Pinnow nehme ich als betroffene Anwohnerin wie folgt Stellung: 1. Der vorgeschlagene „Solarpark“ ist mit fast 100 ha überdimensioniert. Er passt nicht in die gänzlich natürliche Region mit landwirtschaftlicher Prägung. 2. Das Anlagegebiet befindet sich in innerhalb der Region extrem hängiger (über 80 m Höhenunterschied) weithin sichtbarer Lage und ist somit mit seiner für uckermärkische Verhältnisse beachtlichen Hanglage ein geomorphologisch bedeutsames Gebiet von ausgesprochen landschaftlicher Schönheit. Dieses Gebiet um Pinnow herum dient trotz seiner derzeitigen großflächigen monokulturellen Ackernutzung - entgegen dem vorliegenden Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 5 - durchaus als Erholungsgebiet nicht nur für uns Anwohner der Gemeinde Gerswalde, sondern auch ihren zunehmend zahlreicher werdenden Gästen, die gerade wegen der landschaftlichen Schönheit des Gebiets nach Gerswalde kommen und als Touristen zudem eine wichtige Einnahmequelle für die Gemeinde darstellen. Die geplante PV-Anlage wäre an dieser Hanglage über viele Kilometer hinweg aus unterschiedlichen Richtungen sichtbar. Die optische Fernwirkung ist auch nicht durch Heckenpflanzungen vor den 3,50 Meter hohen Solarmodulen zu verhindern. Es zerstört das Landschaftsbild und prägt es industriell weit über Gerswalde hinaus bis Prenzlau, die Gemeinde Oberuckersee und Nordwestuckermark und bis auf die östliche Seite der Uckerseen. Ein solcher Standort ist denkbar ungeeignet, seine Überprägung widerspricht sämtlichen Vorgaben und Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen. 3. Durch die hohe Lage am Wald droht besondere Austrocknungswirkung und Waldbrandgefahr. 4. Die beabsichtigte Lage direkt an und erhaben über einem Dorf widerspricht sehr den Menschen in der Region. 5. Bei der Ortschaft Pinnow handelt es sich um ein historisches kleines uckermärkisches Dorf besonderer Schönheit. (Feldsteinkirche von 1284, alte Feldsteinscheinen und Gutshaus, Ziegelbau-Schnitterkasernen,	Für Photovoltaik- Freiflächenanlagen existieren keine verbindlichen Vorgaben oder Leitlinien. Bindend für das Vorhaben ist nur der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde. Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden. Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist daher nachvollziehbar. Es gibt keine Belege für die Behauptung, dass Freiflächen-PVA zu einer Austrocknung (der Luft?, des Bodens?) führen und/oder die Waldbrandgefahr erhöhen (Peschel & Peschel, 2025).

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
17.	Ö17 13.02.2025 (Fortsetzung)	Badesee und alte Lindenallee). Dieses Bild ist besonders und schützenswert. Es ist gänzlich unverständlich, wie in diesem Fall direkt an das Dorf und steil erhaben am Hang direkt über diesem geplant werden kann. Ein Abstand der gesamten Anlage hinter den Hügelgrad ist ein absolutes Minimum. 6. In Pinnow und im Umfeld befinden sich zahlreiche touristische Angebote. Viele Familien haben erhebliche Mittel, Eigenarbeit, ihr Lebenswerk und teils staatliche Förderung investiert, um hier etwas zu entwickeln. Die Anlage würde das gesamte weitere Umfeld für eine touristische Entwicklung unbrauchbar und für alle Einwohner und die Naherholung unattraktiv machen. Das schwarze Haus, das als Leuchtturm des hochwertigen Tourismus in der Region gilt, wäre durch den Ausblick auf eine Industrie Landschaft nicht mehr als touristisches Highlight für die Region zu bewerten. Es fragt sich, warum all die Arbeit und Investitionen von kleinen und mittelständischen Unternehmerinnen und Unternehmern ziemlich willkürlich vernichtet werden soll. Zudem steht das geplante Solarkraftwerk in diametralen Gegensatz zum Leitbild der Gemeinde Gerswalde, das sich diese nach einem intensiven Diskussionsprozess unter Bürgerbeteiligung selbst gegeben hat und worin sich die Gemeinde dem „Erhalt der landschaftlichen Besonderheiten ... der Schönheit der eiszeitlich geprägten Landschaft“ verpflichtet. 7. Durch die gigantische Anlage mit Aufheizungs- und Abriegelungsfunktion würden zahlreiche Biotope, Tiere und heimische Pflanzenarten negativ betroffen. (siehe BUND Stellungnahme angehängt) Dieser Plan zum Solarpark muss aus unserer Sicht überarbeitet werden und die sachlichen Argumente betroffener Bürger eine größere Beachtung finden. Mit der Zustimmung zu diesem Solarpark würde ein über Jahrzehnte weithin sicht- und erlebbarer raumgreifender Landschaftsumbau unwiderruflich zulässig werden. Erste Eindrücke und Auswirkungen sind heute bereits in der unmittelbaren Nachbarschaft sichtbar und führen zunehmend zu vernehmbarem Unmut in den Regionen. Aufgrund der zahlreichen gewichtigen Einwände sollten an dem vorgeschlagenen Standort eine derartige Anlage nicht realisiert werden.	Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung geplant und wird zur Ortslage hin durch Gehölzpflanzungen eingegrünt. Da sich im Bereich des Plangebietes keine touristischen Wander- und Radwege befinden, ist für die Gemeinde nicht erkennbar, dass die PV-Anlage das gesamte weitere Umfeld für den Tourismus und die Naherholung unattraktiv machen würde. Das Leitbild der Gemeinde wird nicht missachtet. Vor dem Hintergrund der veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen wurde durch die Gemeindevertretung am 15.09.2022 ein Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen gefasst wurde. Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Kriterien werden von der Gemeinde beachtet. Aus Sicht der Gemeinde stellt die Schaffung von Planungsrecht für maximal 200 Hektar Fläche des Gemeindegebiets (ca. 2% der Gemeindegebietsfläche) – wie im Grundsatzbeschluss ausgewiesen – ein zukunftsorientiertes Energiekonzept dar, welches das Leitbild der Gemeinde für die gemeindliche Entwicklung nicht beeinträchtigt. Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung geplant und wird zur Ortslage hin durch Gehölzpflanzungen eingegrünt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
17.	Ö17 13.02.2025 (Fortsetzung)	Auch das angesehene Fraunhofer Institut hat festgestellt, dass für die Deckung des Strombedarfs der Bundesrepublik aus PV-Anlagen keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen notwendig ist. Diese Feststellung ist in der Aktualisierung vom 25.1.2025 des Statements letztmalig bestätigt worden. Bitte machen Sie sich nicht mitverantwortlich für eine langfristige Zerstörung von Umwelt und Lebensraum für Tier und Mensch, Landschaftsbildern und Erholungswerten, ganz zu schweigen von den noch immer nicht vollständig erforschten zusätzlichen Auswirkungen solch großer Anlagen auf Natur und Mensch, und die nicht mehr zumutbare Belastung der Bürger und der Natur durch den Ausbau der erneuerbaren Energien in einer Gegend, die schon zu viel an Stromproduktion hat.	Anhand der aktuellen Literatur des Fraunhofer Instituts (siehe www.pv-fakten.de) erschließt sich nicht, dass für die Deckung des Strombedarfs aus PV-Anlagen keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen notwendig sei.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
18.	Ö18 12.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Pinnow bei Gerswalde nehme ich wie folgt Stellung: 1. Der vorgeschlagene Solarpark ist mit fast 100 ha überdimensioniert. Er passt nicht in die gänzlich natürliche Region mit landwirtschaftlicher Prägung. 2. Das Anlagengebiet befindet sich in innerhalb der Region extrem hängiger (über 40 m Höhenunterschied) weithin sichtbarer Lage. Es zerstört das Landschaftsbild und prägt es industriell weit über Gerswalde hinaus bis Prenzlau, die Gemeinde Oberuckersee und Nordwestuckermark und bis auf die östliche Seite der Uckerseen. - Ein solcher Standort ist denkbar ungeeignet, seine Überprägung widerspricht sämtlichen Vorgaben und Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen. 3. Die beabsichtigte Lage direkt an und erhaben über einem Dorf beeinflusst in höchstem Maße den touristischen Ausbau der Region und den Erholungsnutzen für die Bevölkerung und der Gäste. 4. Bei der Ortschaft Pinnow handelt es sich um ein historisches kleines uckermärkisches Dorf besonderer Schönheit. (Feldsteinkirche von 1284, alte Feldsteinscheunen und Gutshaus, Ziegelbau- Schnitterkasernen, Badensee und alte Lindenallee). Dieses Bild ist besonders und schützenswert. Es ist gänzlich unverständlich, wie in diesem Fall direkt an das Dorf und steil erhaben am Hang direkt über diesem geplant werden kann. 5. In Pinnow und im Umfeld befinden sich zahlreiche touristische Angebote. Viele Familien haben erhebliche Mittel, Eigenarbeit, ihr Lebenswerk und teils staatliche Förderung investiert, um hier etwas zu entwickeln. Die Anlage würde das gesamte weitere Umfeld für eine touristische Entwicklung unbrauchbar und für alle Einwohner und die Naherholung unattraktiv machen. Es fragt sich, warum all diese Arbeit ziemlich willkürlich vernichtet werden soll. 6. Durch die gigantische Anlage mit Aufheizungs- und Abriegelungsfolgen würden zahlreiche Biotop, Wildwechselrouten zum See, die Sammelstelle für Kraniche, das Brutgebiet zahlreicher Fasane negativ betroffen.	Für Photovoltaik- Freiflächenanlagen existieren keine verbindlichen Vorgaben oder Leitlinien. Bindend für das Vorhaben ist nur der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde. Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden. Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist daher nicht nachvollziehbar. Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung geplant und wird zur Ortslage hin durch Gehölzpflanzungen eingegrünt. Da sich im Bereich des Plangebietes keine touristischen Wander- und Radwege befinden, ist nicht erkennbar, dass die PV-Anlage das gesamte weitere Umfeld für den Tourismus und die Naherholung unattraktiv machen würde. Die Ortschaft Pinnow wird durch die PV-Freiflächenanlage nicht berührt. Bzgl. der Aufheizung der Umgebung bezieht sich die Gemeinde auf eine „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“. Dort heißt es

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
18.	Ö18 12.02.2025 (Fortsetzung)	7. Um all die aufgezählten negativen Folgen der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche von fast 100 ha Ackerland zu vermeiden, sollten alternative Standorte auf Freiflächen wie Kies- und Sandgruben oder schon versiegelte Flächen untersucht werden. 8. Ökonomische Vorteile, die der Gemeinde in Aussicht gestellt werden, stehen in Frage - ökonomisch negative Folgen liegen dagegen auf der Hand. Der Gemeinde werden „rund“ 250.000 €/Jahr Einnahmen aus Gewerbesteuern in Aussicht gestellt. Das ist ein sehr geringer Anteil, gemessen an den Einnahmen, von denen vor allem der Eigentümer, die Familie Merckle aus Baden- Württemberg - als Familienunternehmen unter den TOP 10 der reichsten Familien Deutschlands - profitieren wird. Allein diese Größenverhältnisse unterstreichen den Charakter des Solarkraftwerks als maximale wirtschaftliche Flächenverwertung durch den Eigentümer, nicht als ein „Beitrag der Gemeinde“ zur Energiewende. In den vorliegenden Unterlagen zum Projektvorhaben, werden den jährlich in Aussicht gestellten 250.000 €/Jahr nicht die Einnahmenverluste gegenübergestellt, die durch zu erwartende Einbußen beim Tourismus in Pinnow, Buchholz, Sternhagen, Sternhagen-Gut, Potzlow entstehen werden. Ebenso wenig wird der Wertverlust von Wohngebäuden und Grundstücken berücksichtigt, womit auch Einnahmen der Gemeinde bei möglichen Eigentümerwechseln durch sinkende Einnahmen bei der Zweitwohn- und Grunderwerbssteuer betroffen sind. Auch gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass selbst die lediglich in Aussicht gestellten Einnahmen von 250.000 € garantierte Einnahmen sein werden, denn „Mittels hoher Abschreibungen und anschließendem Verkauf der Anlagen werden Gewerbesteuerzahlungen an die Gemeinden teilweise umgangen“ (Regionale Planungsgemeinschaft Oderland Spree, „Planungshilfe Freiflächen Photovoltaikanlagen“).	auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftreffenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teilweise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“ Die Gemeinde hat im Rahmen einer Potenzialanalyse Eignungsflächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geprüft. Eines der Kriterien war die Flächenverfügbarkeit, die für die vorgeschlagenen Flächen nicht gegeben ist. Die Inaussichtstellung von Einnahmen aus der Gewerbesteuer ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
18.	Ö18 12.02.2025 (Fortsetzung)	Als Miteigentümer des Grundstücks Pinnow 32 (Flurstück 129 der Flur 1 der Gemarkung Pinnow) gebe ich zu Bedenken, dass der an unser Grundstück anschließende Hügel bei starkem Regen ins Rutschen gerät und sich der lehmhaltige Boden über mein gesamte Grundstück bis zur Straße ergießt. Dieser Effekt verringert sich durch den Anbau von Mais, Raps oder Getreide usw., da das Wurzelwerk den Erdrutsch erheblich eindämmt. Diese Erscheinung betrifft auch das angrenzende Grundstück Pinnow 31. Ohne landwirtschaftliche Nutzung dieser Hügelfläche würde unser Grundstück häufiger einer Schlammwüste ähneln und nur eingeschränkt nutzbar sein. Aufgrund dieser Fakten lehne ich den vorgeschlagenen Standort für die geplante Photovoltaik- Anlage ab.	Das Flurstück 129 in der Flur 1 wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
19.	Ö19 13.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Als Anwohnerin der Gemeinde Gerswalde möchte ich meine Bedenken gegenüber der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich des Ortsteils Pinnow äußern. Seit über 20 Jahren entwickeln mein Mann und ich ein nachhaltiges Nutzungskonzept auf unserem Resthof in Pinnow. Unser Fokus liegt auf Erholung, Stille und der einzigartigen Endmoränenlandschaft, die dieses Dorf prägt. Nach intensiver Planung und erheblichen Investitionen stehen wir kurz vor der Umsetzung unseres Projekts „Werkstatt der Landkultur“, welches auf Bildungsprojekte und sanften Tourismus setzt. Dieses Projekt erfordert weiterhin erhebliche finanzielle Mittel von uns, es geht um eine 6-stellige Summe, die wir in der Uckermark investieren würden. Sollte der Solarpark in der geplanten Form realisiert werden, würde dies unser Vorhaben jedoch zunichtemachen. Die Bebauung wäre von uns aus gut sichtbar und grenzt unmittelbar an unsere Zuwegung und zerstört somit das Naturerlebnis, das für unsere Gäste essenziell ist. Wer würde nach Pinnow kommen, um Erholung inmitten von Solarpaneelen zu suchen? Die Enttäuschung potenzieller Besucher würde sich schnell herumsprechen und unser Projekt wirtschaftlich unrentabel machen. Darüber hinaus halte ich den geplanten Solarpark für überdimensioniert. Mit fast 100 Hektar Fläche dominiert er eine gewachsene Kulturlandschaft. Der sanfte Tourismus, der sich in den letzten Jahren behutsam und nachhaltig entwickelt hat und der auch Teil des Gemeindeleitbildes ist und die damit verbundenen Arbeitsplätze wären massiv bedroht. Kritische Punkte zur geplanten Bebauung 1. Landschaftsbild und Sichtbarkeit Das geplante Areal liegt auf einer Hangfläche mit über 40 Metern Höhenunterschied und wäre über weite Teile der Region sichtbar - von Gerswalde über Prenzlau bis zur Gemeinde Oberuckersee. Die optische Fernwirkung lässt sich durch Heckenpflanzungen vor den 3,50 Meter hohen Modulen nicht verhindern. Ein solcher Standort für eine PV-Anlage widerspricht allen Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen. 2. Austrocknungsgefahr und Waldbrandrisiko Die hohe Lage, weniger als 1000 Meter entfernt vom Wald, birgt eine verstärkte Austrocknungswirkung und erhöht das Waldbrandrisiko erheblich.	Zwischen der als Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung ist im Bebauungsplan eine fast 200 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Aktuelle Umfrageergebnisse weisen eine Zustimmung zu Solarparks in der Umgebung des eigenen Wohnorts mit 59% aus und bei Befragten mit entsprechenden Anlagen in der eigenen Nachbarschaft von 71%. (Quelle: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025, S. 36) Die im Bebauungsplan als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Geltungsbereiche 1 – 3 umfassen eine Fläche von 80,38 Hektar. Vor dem Hintergrund der Entfernung der PV-Freiflächenanlage zur Ortslage ist für die Gemeinde nicht erkennbar, dass die Anlage Auswirkungen auf den Tourismus zeigen wird. Für Photovoltaik- Freiflächenanlagen existieren keine verbindlichen Vorgaben oder Leitlinien. Bindend für das Vorhaben ist nur der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde. Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden. Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist daher nicht nachvollziehbar. Es gibt keine Belege für die Behauptung, dass Freiflächen-PVA zu einer Austrocknung (der Luft?, des Bodens?) führen und/oder die Waldbrandgefahr erhöhen (Peschel & Peschel, 2025).

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
19.	Ö19 13.02.2025 (Fortsetzung)	3. Schädigung des Erholungswertes der Region Die Fläche dient nicht nur der landwirtschaftlichen Nutzung, sondern auch der Erholung - sowohl für Anwohner als auch für eine stetig wachsende Zahl von Touristen. Diese Gäste sind eine bedeutende wirtschaftliche Säule für die Region. 4. Schutz des historischen Ortsbildes von Pinnow Pinnow ist ein besonderes uckermärkisches Dorf mit einer Feldsteinkirche von 1284, alten Feldsteinscheunen, einem Gutshaus, historischen Schnitterkasernen, einem Badensee und einer alten Lindenallee. Der geplante Solarpark würde dieses schützenswerte Ortsbild massiv beeinträchtigen 5. Gefährdung touristischer Projekte und wirtschaftlicher Existenzen Viele Familien haben über Jahre hinweg erhebliche finanzielle Mittel und Eigenarbeit in den Aufbau nachhaltiger Tourismusangebote und in andere Unternehmen (z.B. AlpakaFarm) investiert. Die geplante Anlage würde diese Entwicklungen zunichtemachen und das gesamte Gebiet für Naherholung und touristische Nutzung unattraktiv machen. 6. Negative Auswirkungen auf das ökologische Gleichgewicht Die enorme Fläche von rund 100 Hektar würde zahlreiche Biotope, Tiere und heimische Pflanzenarten gefährden. Zudem heizen sich Solarmodule durch Sonneneinstrahlung auf bis zu 60°C auf. Erfahrungen aus anderen Regionen zeigen, dass großflächige Solarfelder eine Thermik erzeugen, die Regenwolken ablenkt und die Austrocknung des Bodens weiter verstärkt. Fazit Angesichts dieser gravierenden Nachteile halte ich den geplanten Standort für ungeeignet. Ich bin grundsätzlich für den Einsatz alternativer Energien an Standorten, die besser geeignet sind und weniger Nachteile für Mensch und Natur hervorrufen.	Im Plangebiet befinden sich keine touristischen Wander- und Radwege. Darüber hinaus wird die Fläche durch Gehölzpflanzungen eingefriedet. Das Ortsbild wird durch die PV-Freiflächenanlage nicht beeinträchtigt. Für die Gemeinde ist eine Schädigung des Tourismus durch die PV-Freiflächenanlage nicht erkennbar. Die Anlage ist abseits touristischer Infrastruktur geplant. Module können sich mitunter stärker erwärmen. Peschel & Peschel (2025) zitieren eine Untersuchung aus 2019, bei der die Modultemperaturen auf drei Anlagen gemessen wurden. An lediglich 5 Stunden wurden Temperaturen über 50°C festgestellt. Eine erhebliche Beeinflussung der Wolkenbildung und -drift erscheint daher sehr fraglich. Bedeutsamer ist die natürliche Geländetopographie. Durch die Beschattung der Flächen unterhalb der Module, kann dort sogar eine erhöhte Bodenfeuchte festgestellt werden.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
20.	Ö20 13.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Ich lehne den Vorentwurf Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“, sowie die hiermit verbundene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (gFNP) Amt Gerswalde ab. Grundsätzliche Kritik Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde unzureichend umgesetzt. Eine große Bürgerversammlung im Dezember zeigte das erhebliche öffentliche Interesse, doch eine ernsthafte Diskussion seitens der Gemeindevertreter fand nicht statt. Ein transparenter Austausch hätte die Akzeptanz und das Vertrauen in die Entscheidungsträger gestärkt. Planungsanlass und Begründung Die Begründung des Bebauungsplans bleibt vage und bedient sich allgemeiner Argumente zur Notwendigkeit erneuerbarer Energien. Es fehlen konkrete Aussagen zur Standortwahl und zu Alternativen wie Windkraft oder Dachflächen-PV. Das Fraunhofer Institut hat festgestellt, dass zur Deckung des deutschen Strombedarfs keine landwirtschaftlichen Flächen notwendig sind. Diese Erkenntnisse wurden ignoriert. Projektverlauf und Zweifel an der Objektivität Die ursprüngliche Ablehnung durch die Gemeindevertretung wurde später durch eine von der Agrargesellschaft Uckerland beauftragte „Potentialabschätzung“ revidiert. Die Chronologie zeigt eine enge Verknüpfung zwischen Investor und Planungsverfahren, ohne dass alternative Standorte oder Konzepte geprüft wurden.	Im Januar 2023 wurde eine Einwohnerinformationsveranstaltung durchgeführt. Im Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des gFNP besteht Gelegenheit zur Äußerung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB. In der Begründung werden die übergeordneten Planungen und gesetzlichen Maßgaben erläutert. Die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des gFNP wurde um die in der für die Gemarkung Amt Gerswalde erstellten Potenzialanalyse zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen getroffenen Aussagen zur Standortwahl ergänzt. Flächen für Windkraft werden durch die Landesplanung festgelegt. Auf private Dachflächen hat die Gemeinde keinen Zugriff. Anhand der aktuellen Literatur des Fraunhofer Instituts (siehe www.pv-fakten.de) erschließt sich nicht, dass für die Deckung des Strombedarfs aus PV-Anlagen keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen notwendig sei. In der Potenzialanalyse wurde anhand der Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft die gesamte Gemarkung Gerswalde im Hinblick auf eine Eignung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht. Für die Ausweisung von Potenzialflächen wurden im Ergebnis sogenannte Suchräume ausgewiesen. Aufgrund der Vielzahl von Negativkriterien im südlichen Teil des Amtes, konzentrierte sich die Ausweisung der Suchräume auf die Gemeinde Gerswalde. Die so gefundenen Suchräume stellen Flächen dar, für die eine geringe Konfliktlage bei der Entwicklung von PVA zu erwarten ist.

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
20.	Ö20 13.02.2025 (Fortsetzung)	Mangelhafte Berücksichtigung des Landschaftsbildes Die geplante 100 ha große PV-Anlage würde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Eine visuelle Darstellung der Auswirkungen fehlt, ebenso wie eine fundierte Auseinandersetzung mit der Topografie des Ortes. Folgekosten Zudem weise ich darauf hin, dass diese Anlage in ca. 30 Jahren wieder rückgebaut werden muss. Wie man anhand zahlreicher Beispiele in der Geschichte sehen kann, sind die verantwortlichen Investoren, bzw. Grundstückseigner dann oft nicht mehr dazu in der Lage die Kosten dafür zu tragen und somit muss die Allgemeinheit (unsere Nachfahren) einmal mehr dafür aufkommen, dass Gewinne, solange sie fließen, abgeschöpft werden, Kosten aber schlussendlich auf sie (die Allgemeinheit) abgewälzt werden. Fazit Das Festhalten an diesem Standort ohne Berücksichtigung alternativer Lösungen oder ernsthafte Bürgerbeteiligung deutet darauf hin, dass der Plan in erster Linie wirtschaftlichen Interessen dient. Ein transparenterer, ergebnisoffener Prozess wäre erforderlich gewesen.	Der Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass es mit dem Vorhaben zu einer Veränderung des Landschaftsbildes kommen kann. Mit der Umwandlung von intensivem Ackerland in extensives Grünland und der möglichen Neugestaltung z.B. durch randliche Hecken und artenreichen Blühstreifen kann die Anlage in die Landschaft eingebunden und das Landschaftsbild neu gestaltet werden. Visuelle Fernbeziehungen und Blendwirkungen können unterbunden werden. Unter Berücksichtigung dieser, konkret im Bebauungsplan festzusetzenden Maßnahmen, können erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden werden. Die Kostentragung für einen Rückbau wird vertraglich abgesichert.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
21.	Ö21 11.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Pinnow bei Gerswalde nehme ich wie folgt Stellung: 1. Der vorgeschlagene Solarpark ist mit fast 100 ha überdimensioniert. Er passt nicht in die gänzlich natürliche Region mit landwirtschaftlicher Prägung. 2. Das Anlagegebiet befindet sich in innerhalb der Region extrem hängiger (über 40 m Höhenunterschied) weithin sichtbarer Lage. Es zerstört das Landschaftsbild und prägt es industriell weit über Gerswalde hinaus bis Prenzlau, die Gemeinde Oberuckersee und Nordwestuckermark und bis auf die östliche Seite der Uckerseen. - Ein solcher Standort ist denkbar ungeeignet, seine Überprägung widerspricht sämtlichen Vorgaben und Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen. 3. Die beabsichtigte Lage direkt an und erhaben über einem Dorf beeinflusst in höchstem Maße den touristischen Ausbau der Region und den Erholungsnutzen für die Bevölkerung und der Gäste. 4. Bei der Ortschaft Pinnow handelt es sich um ein historisches kleines uckermärkisches Dorf besonderer Schönheit. (Feldsteinkirche von 1284, alte Feldsteinscheunen und Gutshaus, Ziegelbau-Schnitterkasernen, Badensee und alte Lindenallee). Dieses Bild ist besonders und schützenswert. Es ist gänzlich unverständlich, wie in diesem Fall direkt an das Dorf und steil erhaben am Hang direkt über diesem geplant werden kann. 5. In Pinnow und im Umfeld befinden sich zahlreiche touristische Angebote. Viele Familien haben erhebliche Mittel, Eigenarbeit, ihr Lebenswerk und teils staatliche Förderung investiert, um hier etwas zu entwickeln. Die Anlage würde das gesamte weitere Umfeld für eine touristische Entwicklung unbrauchbar und für alle Einwohner und die Naherholung unattraktiv machen. Es fragt sich, warum all diese Arbeit ziemlich willkürlich vernichtet werden soll.	Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen existieren keine verbindlichen Vorgaben oder Leitlinien. Bindend für das Vorhaben ist nur der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde. Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden. Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist daher nicht nachvollziehbar. Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung geplant und wird zur Ortslage hin durch Gehölzpflanzungen eingegrünt. Da sich im Bereich des Plangebietes keine touristischen Wander- und Radwege befinden, ist nicht erkennbar, dass die PV-Anlage das gesamte weitere Umfeld für den Tourismus und die Naherholung unattraktiv machen würde. Die Ortschaft Pinnow wird durch die PV-Freiflächenanlage nicht berührt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
21.	Ö21 11.02.2025 (Fortsetzung)	6. Durch die gigantische Anlage mit Aufheizungs- und Abriegelungsfolgen würden zahlreiche Biotope, Wildwechselrouten zum See, die Sammelstelle für Kraniche, das Brutgebiet zahlreicher Fasane negativ betroffen. 7. Um all die aufgezählten negativen Folgen der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche von fast 100 ha Ackerland zu vermeiden, sollten alternative Standorte auf Freiflächen wie Kies- und Sandgruben oder schon versiegelte Flächen untersucht werden. Als Miteigentümer des Grundstücks Pinnow 32 (Flurstück 129 der Flur 1 der Gemarkung Pinnow) gebe ich zu Bedenken, dass der an unser Grundstück anschließende Hügel bei starkem Regen ins Rutschen gerät und sich der lehmhaltige Boden über mein gesamte Grundstück bis zur Straße ergießt. Dieser Effekt verringert sich durch den Anbau von Mais, Raps oder Getreide usw., da das Wurzelwerk den Erdrutsch erheblich eindämmt. Diese Erscheinung betrifft auch das angrenzende Grundstück Pinnow 31. Ohne landwirtschaftliche Nutzung dieser Hügelfläche würde unser Grundstück häufiger einer Schlammwüste ähneln und nur eingeschränkt nutzbar sein. Aufgrund dieser Fakten lehne ich den vorgeschlagenen Standort für die geplante Photovoltaik- Anlage ab.	Bzgl. der Aufheizung der Umgebung wird auf die Veröffentlichung des Fraunhofer Instituts „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von ww.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“ hingewiesen. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftreffenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teilweise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“ Die Durchlässigkeit des Plangebietes für die Kleintierwelt wird durch die Festsetzung eines Abstandes der Einfriedung zum Boden von 15 cm gewährleistet. Im Entwurf des Bebauungsplanes wird das Plangebiet des Geltungsbereichs 1 durch einen Wildkorridor gegliedert. In der Potenzialanalyse wurde anhand der Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft die gesamte Gemarkung Gerswalde im Hinblick auf eine Eignung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht. Für die Ausweisung von Potenzialflächen wurden im Ergebnis sogenannte Suchräume ausgewiesen. Aufgrund der Vielzahl von Negativkriterien im südlichen Teil des Amtes, konzentrierte sich die Ausweisung der Suchräume auf die Gemeinde Gerswalde. Die so gefundenen Suchräume stellen Flächen dar, für die eine geringe Konfliktlage bei der Entwicklung von PVA zu erwarten ist. Das Flurstück 129 in der Flur 1 wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
22.	Ö22 11.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Pinnow bei Gerswalde nehme ich wie folgt Stellung: 1. Der vorgeschlagene Solarpark ist mit fast 100 ha überdimensioniert. Er passt nicht in die gänzlich natürliche Region mit landwirtschaftlicher Prägung. 2. Das Anlagegebiet befindet sich in innerhalb der Region extrem hängiger (über 40 m Höhenunterschied) weithin sichtbarer Lage. Es zerstört das Landschaftsbild und prägt es industriell weit über Gerswalde hinaus bis Prenzlau, die Gemeinde Oberuckersee und Nordwestuckermark und bis auf die östliche Seite der Uckerseen. - Ein solcher Standort ist denkbar ungeeignet, seine Überprägung widerspricht sämtlichen Vorgaben und Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen. 3. Die beabsichtigte Lage direkt an und erhaben über einem Dorf beeinflusst in höchstem Maße den touristischen Ausbau der Region und den Erholungsnutzen für die Bevölkerung und der Gäste. 4. Bei der Ortschaft Pinnow handelt es sich um ein historisches kleines uckermärkisches Dorf besonderer Schönheit. (Feldsteinkirche von 1284, alte Feldsteinscheunen und Gutshaus, Ziegelbau- Schnitterkasernen, Badensee und alte Lindenallee). Dieses Bild ist besonders und schützenswert. Es ist gänzlich unverständlich, wie in diesem Fall direkt an das Dorf und steil erhaben am Hang direkt über diesem geplant werden kann. 5. In Pinnow und im Umfeld befinden sich zahlreiche touristische Angebote. Viele Familien haben erhebliche Mittel, Eigenarbeit, ihr Lebenswerk und teils staatliche Förderung investiert, um hier etwas zu entwickeln. Die Anlage würde das gesamte weitere Umfeld für eine touristische Entwicklung unbrauchbar und für alle Einwohner und die Naherholung unattraktiv machen. Es fragt sich, warum all diese Arbeit ziemlich willkürlich vernichtet werden soll. 6. Durch die gigantische Anlage mit Aufheizungs- und Abriegelungsfolgen würden zahlreiche Biotop, Wildwechselrouten zum See, die Sammelstelle für Kraniche, das Brutgebiet zahlreicher Fasane negativ betroffen.	Für Photovoltaik- Freiflächenanlagen existieren keine verbindlichen Vorgaben oder Leitlinien. Bindend für das Vorhaben ist nur der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde. Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden. Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist daher nicht nachvollziehbar. Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung geplant und wird zur Ortslage hin durch Gehölzpflanzungen eingegrünt. Da sich im Bereich des Plangebietes keine touristischen Wander- und Radwege befinden, ist nicht erkennbar, dass die PV-Anlage das gesamte weitere Umfeld für den Tourismus und die Naherholung unattraktiv machen würde. Die Ortschaft Pinnow wird durch die PV-Freiflächenanlage nicht berührt. Bzgl. der Aufheizung der Umgebung wird auf die Veröffentlichung „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“ verwiesen. Dort heißt

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
22.	Ö22 11.02.2025 (Fortsetzung)	Aufgrund dieser Fakten lehne ich den vorgeschlagenen Standort für die geplante Photovoltaik-Anlage ab.	es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftreffenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teilweise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“ Die Durchlässigkeit des Plangebietes für die Kleintierwelt wird durch die Festsetzung eines Abstandes der Einfriedung zum Boden von 15 cm gewährleistet. Im Entwurf des Bebauungsplanes wird das Plangebiet des Geltungsbereichs 1 durch einen Wildkorridor gegliedert.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
23.	Ö23 13.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wir sind Anwohner des Nachbarorts Sternhagen und wohnen im Einzugsgebiet des geplanten Solarparks Gerswalde in 3 km Entfernung. Wir leben unter anderem vom Tourismus. Wir sind dabei einen komplett verfallenen Backsteinhof wieder aufzubauen und ebenfalls touristisch zu nutzen. Die Entwicklung des ländlichen Raumes, der Wiederaufbau der alten Dörfer und Kirchen liegt uns seit langem sehr am Herzen. Mit einem Netzwerk von vielen weiteren touristisch aktiven Menschen, die übrigens ebenfalls überwiegend hier fest wohnen, beteiligen wir uns seit Jahren an der positiven Entwicklung für unsere Region und unterstützen darin die TMU Prenzlau. In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Gerswalde bei Pinnow haben wir folgenden Einwand: 1. Die Planung des vorgeschlagene „Solarparks“ wurde völlig unnötig, ohne Rücksicht auf die Anwohner in Pinnow, ohne relevanten Abstand, direkt ans Dorf geplant. Aus Rücksicht und für die Sicherheit der Anwohner sollte ein sonst überall üblicher Abstand von 400 m zur Ortsrandbebauung mindestens eingehalten werden. 2. Die Region Gerswalde gehört mit seiner unverbauten Landschaft zu einer der landschaftlich reizvollsten Landstriche der Uckermark. Das von der Gemeinde Gerswalde verabschiedete Leitbild setzt seinen Schwerpunkt auf den Erhalt des Landschaftsbildes und den Ausbau des Tourismus. Politik muss auch auf Gemeindeebene für die Bürger, für ihre Lebensplanung und für ihre Lebensinvestitionen verlässlich sein. Der vorgeschlagene „Solarpark“ würde mit fast 100 ha weit über den Ort Pinnow und die Grenzen von Gerswalde hinaus, für eine technische Überprägung sorgen, die für den Natur-Tourismus und die ortsansässigen Menschen einen großen, unwiderruflichen Schaden anrichtet. Die umliegenden Dörfer, gebettet in die hügelige Landschaft gehören zu den Vorzeigedörfern der Uckermark. Feldsteinkirchen, alte Backsteinhöfe, alte Linden- und Kastanienalleen, unverbaute Seen prägen die kleinen Orte. Die Beteiligung an der Energiewende ist uns wichtig, aber wir Bürger sollten dabei mitgenommen werden. Eine Anlage in dieser Größe, würde zu den größten Anlagen Brandenburgs gehören und ist völlig überfordernd für die Landschaft und die Menschen, die hier leben, arbeiten und Natur und Erholung suchen.	Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung geplant und wird zur Ortslage hin durch Gehölzpflanzungen eingegrünt. Da sich im Bereich des Plangebietes keine touristischen Wander- und Radwege befinden, ist nicht erkennbar, dass die PV-Anlage das gesamte weitere Umfeld für den Tourismus und die Naherholung unattraktiv machen würde. Das Leitbild der Gemeinde wird nicht missachtet. Vor dem Hintergrund der veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen wurde durch die Gemeindevertretung am 15.09.2022 ein Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen gefasst. Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Kriterien werden beachtet. Aus Sicht der Gemeinde stellt die Schaffung von Planungsrecht für maximal 200 Hektar Fläche des Gemeindegebiets (ca. 2% der Gemeindegebietsfläche) – wie im Grundsatzbeschluss ausgewiesen – ein zukunftsorientiertes Energiekonzept dar, welches das Leitbild der Gemeinde für die gemeindliche Entwicklung nicht beeinträchtigt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
24.	Ö24 13.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Hiermit nehme ich Stellung zu den oben genannten Vorentwürfen und bitte Sie, diese im weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berücksichtigen und auf diese zu antworten. Zielführung meiner Stellungnahme ist das Erwirken eines ablehnenden Beschlusses in Bezug auf die angestrebte Änderung des rechtswirksamen gFNP Amt Gerswalde sowie in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 5. Meine Stellungnahme wird in diesem Zusammenhang durch nachstehende Argumente gestützt. 1. In den Begründungen zu den Vorentwürfen wird lediglich ein einziger Grund vorgetragen, warum die Amtsgemeinde erwägt, in der Angelegenheit der Änderung des rechtswirksamen gFNP Amt Gerswalde sowie des Bebauungsplan Nr. 5 einen positiven Beschluss zu fassen, nämlich: „Mit der Ausweisung des Änderungsbereiches als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „PV“ (Photovoltaik-Freiflächenanlage) unterstützt die Gemeinde Gerswalde das seitens des Bundesgesetzgebers formulierte Ziel zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Entsprechend der im EEG 2023 formulierten Maßgaben unterstützt die Verbandsgemeinde die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und die Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten.“. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist zweifelsfrei unterstützungswürdig und der Wille der Amtsgemeinde zu helfen, ehrenwert. Die Befürwortung einer PV- Anlage in der Größe von knapp 100 ha jedoch lediglich mit den pauschalen Argumenten der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung und der Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten zu begründen, ist aufgeblasen und absolut unzureichend in der Sache als solches begründet. In der aktuellen Zeit eines heftigen strittigen Diskurses in Bezug auf Maßnahmen einer notwendigen Energiewende, eingeleitet durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, muss man sich schon die Frage stellen, ob dieses bei der Amtsgemeinde noch nicht angekommen ist. Absolut unverständlich ist, warum gerade die Amtsgemeinde Gerswalde vor dem Hintergrund des andauernden politischen Diskurses bedingungslos „HIER“ ruft, wohlwissend dass eine Groß-PV-Anlage erhebliches Konfliktpotenzial auf Dauer mit sich bringt.	

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
24.	Ö24 13.02.2025 (Fortsetzung)	Des Weiteren wird hier in der Sache ein politisches Ziel über alle anderen Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürger gestellt. Der Versuch einer Interessenabwägung im direkten Vergleich des zitierten politischen Zieles mit den Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürger sowie eine ernsthafte, kausale und sachliche Auseinandersetzung mit der Beantwortung der Fragen, was passiert, wenn (positiv beschlossen), wird nicht mal ansatzweise unternommen. Anderenfalls denkbar ist auch, da unzureichend begründet, dass das zitierte politische Ziel nur erhalten muss, da jedwede andere Begründung ein direktes Zugeständnis an die geplanten Betreiber der PV-Anlage und die flächenbereitstellenden Eigentümer wäre. Das Konfliktpotenzial, das mit der Genehmigung einer PV-Großanlage einherkommt, ist meiner Meinung nach erheblich und betrifft sowohl Interessen des Gemeinwohls als auch private Interessen der Bürger und Bürgerinnen, die in der Amtsgemeinde leben. Es besteht der Eindruck, dass die Konsequenzen, die die geplante PV-Anlage nach sich ziehen würde, entweder gar nicht erkannt oder gar nicht berücksichtigt werden sollen. Es gibt genügend Beispiele, auch unmittelbar in der Region, wo sich Ämter, Betreiber von PV-Anlagen, Grundstücksbesitzer, betroffene Bürger und andere Stakeholder in gerichtlichen Verfahren streiten, dafür unfassbare zeitliche und finanzielle Ressourcen aufbrauchen und schlussendlich horrend finanzielle Sanktionen riskieren. Man muss sich in der Angelegenheit doch vor Augen halten, welche Konsequenzen für die Gemeinde und deren Bürger entstehen, wenn eine PV- Anlage in der Größe von knapp 100 ha über mehrere Jahrzehnte in der Gemeinde verankert würde. Ich habe den Eindruck, dass sich die Gemeinde bedingungslos den Betreibern und flächenbereitstellenden Eigentümern der PV-Anlage unterwirft und bereit ist, in einen heftigen Konflikt mit ihren eigenen Interessen und Aufgaben und denen ihrer Bewohner zu geraten. 2. Des Weiteren bleibt auch eine Auseinandersetzung mit der Frage nach alternativen Möglichkeiten, die nicht oder weniger im Widerspruch mit den vorab genannten Interessen der Gemeinde und deren Bürger stehen, aus. Warum muss die Amtsgemeinde beim ehrenwerten Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien unbedingt ihren Beitrag durch die Genehmigung einer riesigen PV- Anlage leisten? Es gibt andere Möglichkeiten und gute Beispiele dafür.	Es ist richtig, dass die Gemeinde das politische Ziel zur Energiewende unterstützt, welche letztlich der Reduzierung von CO₂ sowie dem Klimaschutz dient. Es erschließt sich daher nicht, wie die in der Stellungnahme aufgeführte Interessenabwägung zwischen politischen Zielen und den Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürgerinnen und Bürgern zu verstehen ist. Aus Sicht der Gemeinde ist die Reduzierung von CO₂ und das damit verknüpfte Gegensteuern gegen die Klimaerwärmung ein Anliegen, welches die Interessen der jetzigen und künftigen Generationen beachtet. Es scheint, als wende sich die Stellungnahme gegen einen privaten Eigentümer. Durch die Gemeindevertretung wurde am 15.09.2022 ein Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen gefasst. Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Kriterien werden beachtet. Aus Sicht der Gemeinde stellt die Schaffung von Planungsrecht für maximal 200 Hektar Fläche des Gemeindegebiets (ca. 2% der Gemeindegebietsfläche) – wie im Grundsatzbeschluss ausgewiesen – ein zukunftsorientiertes Energiekonzept dar. Die im Bebauungsplan als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Geltungsbereiche 1 – 3 umfassen eine Fläche von 80,38 Hektar. Alle weiteren Flächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt; insbesondere zum Ort Pinnow hin ist im Geltungsbereich 1 eine 200 - 300 m breite Fläche als Puffer zwischen geplanter PV-Freiflächenanlage und der schutzwürdigen Bebauung festgesetzt. Im Vorfeld der Aufstellung der 2. Änderung des gFNP und des Bebauungsplanes wurde in einer anhand der Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erstellten Potenzialanalyse die gesamte Gemarkung Gerswalde im Hinblick auf eine Eignung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht. Für die Ausweisung von Potenzialflächen wurden im Ergebnis sogenannte Suchräume ausgewiesen. Aufgrund der Vielzahl von Negativkriterien im südlichen Teil des Amtes, konzentrierte sich die Ausweisung der Suchräume auf die Gemeinde Gerswalde.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
24.	Ö24 13.02.2025 (Fortsetzung)	Es hat viele Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte Anstrengung gekostet, den Tourismus in der Region zu entwickeln. Warum macht man damit nicht weiter? Je mehr attraktive Bedingungen für den Tourismus in der Region geschaffen würden, umso mehr Touristen würde dies anziehen und bedeuten, dass sich weniger für bspw. riesige umweltschädliche Kreuzfahrtschiffahrten interessieren. So würde man nicht nur eine für die Amtsgemeinde und deren Bewohner ökonomische, sondern auch klimafreundliche Entwicklung bewirken. Es muss doch nicht unbedingt eine PV-Großanlage sein, die den Tourismus in der Region nun zweifelsfrei ausbremst. 3. Es ist auch nicht geprüft und aufgezeigt, ob die geplante PV-Großanlage in der Gemarkung Pinnow im unmittelbaren Vergleich mit anderen möglichen Standorten in der Amtsgemeinde aber auch außerhalb dieser wettbewerbsfähig ist oder nicht. Im Falle der geplanten PV-Anlage in Pinnow steht nämlich ein erheblicher Wettbewerbsnachteil an, der durch hohe Aufwendungen für das Transportieren und Einspeisen des erzeugten Stroms in das bestehende Energienetz verursacht würde, nämlich der Bau eines kostspieligen Transportnetzes zur Einspeisestelle in Wichmannsdorf. Es wäre meiner Meinung nach sinnvoll prüfen zu lassen, ob der hohe Aufwand des Baus eines Transportnetzes von Pinnow zur Einspeisestelle, der viele Ressourcen aufbrauchen würde, umsetzungswürdig ist. 4. In Zusammenhang mit den anstehenden Beschlüssen ergreife ich auch die Möglichkeit die Frage an die Amtsgemeinde zu richten, wie die Gemeinde sich vor dem Hintergrund der demographischen Veränderung und im direkten Wettbewerb mit anderen Gemeinden vorbereitet, sich fit für die Zukunft macht? Eine PV-Großanlage hat meiner Meinung nach nicht nur einen negativen Einfluss auf den Tourismus in der Region, sondern verursacht auch eine erhebliche Verschlechterung der Lebensbedingungen in der Amtsgemeinde und bedeutet im direkten Vergleich mit anderen Gemeinden einen erheblichen Wettbewerbsnachteil, wenn es um Zuzug oder auch Wegzug von Bewohnern geht. Aufgrund der unzureichenden Analyse und Betrachtung in Bezug auf die von mir vorgetragenen Argumente ergibt sich für mich nur ein Bild - die Änderung des gFNP und der Bebauungsplan Nr. 5 dienen der Unterstützung der ökonomischen Ziele der Betreiber der geplanten PV-Großanlage sowie den Eigentümern der bereitstellenden Flächen und nicht den Interessen der Amtsgemeinde und deren Bewohner. Der	Für die Gemeinde ist nicht erkennbar, dass eine durch Gehölzpflanzungen weitestgehend abgeschirmte PV-Freiflächenanlage den Tourismus „ausbremst“. Seitens des Versorgungsträgers wurde eine Netzeinspeisezusage gegeben. Die Kosten für die Errichtung von Leitungen zum Transport des erzeugten Stroms werden durch den Investor getragen. Der Gemeinde erschließt sich nicht, dass die Zurverfügungstellung von 2% der Gemarkungsfläche für die Erzeugung erneuerbarer Energien negative Auswirkungen auf den Tourismus entfalten wird oder zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen führen wird. Die Bereitstellung von Flächen durch den Eigentümer / Landwirt / Pächter stellt eine unabdingbare Voraussetzung für die Planung eines PV-Projektes dar.

lfd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
24.	Ö24 13.02.2025 (Fortsetzung)	vorgetragene politische Beweggrund: „... unterstützt die Gemeinde Gerswalde das seitens des Bundesgesetzgebers formulierte Ziel zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Entsprechend der im EEG 2023 formulierten Maßgaben unterstützt die Verbandsgemeinde die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und die Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten.“, wird den Bürgern vorgegaukelt und dient meinem Empfinden nach nur als Alibi, um eine direkte Befürwortung der PV-Großanlage zu verschleiern. Damit würde der Grundstein für einen jahrelang anhaltenden Konflikt der unterschiedlichen Interessengruppen gelegt. Aus diesem Grund fordere ich hiermit die Gemeinde auf im weiteren Verlauf folgende Analysen zu erstellen oder zu besorgen und diese öffentlich (dem interessierten Bürger) zur Verfügung zu stellen: 1. Kosten-Nutzenanalyse: Zielführend ist eine detaillierte Aufstellung der notwendigen Ressourcen (insbesondere Kosten) und möglicher Einnahmen, die der Gemeinde bisher und im Gesamt-verlauf der geplanten Nutzungsdauer der PV-Anlage und danach entstehen könnten. 2. SWOT-Analyse unter Einbeziehung der geplanten PV-Anlage: Hier soll konkret und detailliert unter Einbeziehung aller Interessen aufgezeigt werden, welche Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Gefahren für die Gemeinde im Zuge einer Umsetzung der geplanten PV-Anlage in der Gemarkung entstehen könnten. 3. Planung der Transportleitung des erzeugten Stroms von Pinnow zur Einspeisestelle nach Wichmannsdorf, hier insbesondere das detaillierte Aufzeigen des Trassenverlaufs, eventuell notwendiger Waldrodungen, Abstandsflächen zu Wohnsiedlungen usw. Ich möchte mit meinem Schreiben auch zum Nachdenken anregen und fordere hiermit freundlichst insbesondere die Entscheidungsträger in der Angelegenheit auf, im Verfahren der geplanten PV-Großanlage alle Argumente und Stellungnahmen zu berücksichtigen. Vor allem geht es darum, sich für die Interessen der Mehrheit, nämlich der Bewohner der Gemeinde, und nicht für die Interessen eines einzelnen Investors einzusetzen. Ich wünsche mir eine starke, attraktive, verantwortungsvolle und wettbewerbsfähige Gemeinde.	Erneuerbare Energien dienen der Reduzierung von CO2 sowie dem Klimaschutz. Der Gemeinde erschließt sich daher nicht, wie die in der Stellungnahme aufgeführte Interessenabwägung zwischen politischen Zielen und den Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürgerinnen und Bürgern zu verstehen ist. Aus Sicht der Gemeinde ist die Reduzierung von CO2 und das damit verknüpfte Gegensteuern gegen die Klimaerwärmung ein Anliegen, welches die Interessen der jetzigen und künftigen Generationen beachtet. Die gegebenen Hinweise werden im Verfahren zur 2. Änderung des gFNP zur Kenntnis genommen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
24.	Ö24 13.02.2025 (Fortsetzung)	Infrastruktur – Wechselrichter - Lautstärke in dB: Im Bebauungsplan konnte ich trotz sorgfältiger Recherche, keinen Hinweis zum Aufstellungsort und zum Schallschutz der technisch notwendigen Wechselrichter finden. Ich weise darauf hin, dass von den Wechselrichtern, die für den Betrieb einer derartigen Großanlage notwendig wären, eine permanente erhebliche Lärmbelastung ausgeht. Hiermit bitte ich Sie, diese Informationen zu erlangen und zu berücksichtigen. Bitte stellen Sie mir diese Informationen zur Verfügung.	Nach Erlangung der Rechtswirksamkeit der 2. Änderung des gFNP und der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird für das Projekt ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, in welchem die in der Stellungnahme aufgeführten Standorte von Wechselrichtern, Trafostationen etc. dargestellt und durch die Genehmigungsbehörde geprüft werden. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt, ist eine Festlegung von detaillierten Standorten nicht erforderlich.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
25.	Ö25 13.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Hiermit nehme ich Stellung zu den oben genannten Vorentwürfen und bitte Sie, diese im weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berücksichtigen und auf diese zu antworten. Zielführung meiner Stellungnahme ist das Erwirken eines ablehnenden Beschlusses in Bezug auf die angestrebte Änderung des rechtswirksamen gFNP Amt Gerswalde sowie in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 5. Meine Stellungnahme wird in diesem Zusammenhang durch nachstehende Argumente gestützt. 5. In den Begründungen zu den Vorentwürfen wird lediglich ein einziger Grund vorgetragen, warum die Amtsgemeinde erwägt, in der Angelegenheit der Änderung des rechtswirksamen gFNP Amt Gerswalde sowie des Bebauungsplan Nr. 5 einen positiven Beschluss zu fassen, nämlich: „Mit der Ausweisung des Änderungsbereiches als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „PV“ (Photovoltaik-Freiflächenanlage) unterstützt die Gemeinde Gerswalde das seitens des Bundesgesetzgebers formulierte Ziel zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Entsprechend der im EEG 2023 formulierten Maßgaben unterstützt die Verbandsgemeinde die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und die Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten.“. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist zweifelsfrei unterstützungswürdig und der Wille der Amtsgemeinde zu helfen, ehrenwert. Die Befürwortung einer PV- Anlage in der Größe von knapp 100 ha jedoch lediglich mit den pauschalen Argumenten der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung und der Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten zu begründen, ist aufgeblasen und absolut unzureichend in der Sache als solches begründet. In der aktuellen Zeit eines heftigen strittigen Diskurses in Bezug auf Maßnahmen einer notwendigen Energiewende, eingeleitet durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, muss man sich schon die Frage stellen, ob dieses bei der Amtsgemeinde noch nicht angekommen ist. Absolut unverständlich ist, warum gerade die Amtsgemeinde Gerswalde vor dem Hintergrund des andauernden politischen Diskurses bedingungslos „HIER“ ruft, wohlwissend dass eine Groß-PV-Anlage erhebliches Konfliktpotenzial auf Dauer mit sich bringt.	

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
25.	Ö25 13.02.2025 (Fortsetzung)	Des Weiteren wird hier in der Sache ein politisches Ziel über alle anderen Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürger gestellt. Der Versuch einer Interessenabwägung im direkten Vergleich des zitierten politischen Zieles mit den Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürger sowie eine ernsthafte, kausale und sachliche Auseinandersetzung mit der Beantwortung der Fragen, was passiert, wenn (positiv beschlossen), wird nicht mal ansatzweise unternommen. Anderenfalls denkbar ist auch, da unzureichend begründet, dass das zitierte politische Ziel nur erhalten muss, da jedwede andere Begründung ein direktes Zugeständnis an die geplanten Betreiber der PV-Anlage und die flächenbereitstellenden Eigentümer wäre. Das Konfliktpotenzial, das mit der Genehmigung einer PV-Großanlage einherkommt, ist meiner Meinung nach erheblich und betrifft sowohl Interessen des Gemeinwohls als auch private Interessen der Bürger und Bürgerinnen, die in der Amtsgemeinde leben. Es besteht der Eindruck, dass die Konsequenzen, die die geplante PV-Anlage nach sich ziehen würde, entweder gar nicht erkannt oder gar nicht berücksichtigt werden sollen. Es gibt genügend Beispiele, auch unmittelbar in der Region, wo sich Ämter, Betreiber von PV-Anlagen, Grundstücksbesitzer, betroffene Bürger und andere Stakeholder in gerichtlichen Verfahren streiten, dafür unfassbare zeitliche und finanzielle Ressourcen aufbrauchen und schlussendlich horrenden finanzielle Sanktionen riskieren. Man muss sich in der Angelegenheit doch vor Augen halten, welche Konsequenzen für die Gemeinde und deren Bürger entstehen, wenn eine PV- Anlage in der Größe von knapp 100 ha über mehrere Jahrzehnte in der Gemeinde verankert würde. Ich habe den Eindruck, dass sich die Gemeinde bedingungslos den Betreibern und flächenbereitstellenden Eigentümern der PV-Anlage unterwirft und bereit ist, in einen heftigen Konflikt mit ihren eigenen Interessen und Aufgaben und denen ihrer Bewohner zu geraten. 6. Des Weiteren bleibt auch eine Auseinandersetzung mit der Frage nach alternativen Möglichkeiten, die nicht oder weniger im Widerspruch mit den vorab genannten Interessen der Gemeinde und deren Bürger stehen, aus. Warum muss die Amtsgemeinde beim ehrenwerten Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien unbedingt ihren Beitrag durch die Genehmigung einer riesigen PV- Anlage leisten? Es gibt andere Möglichkeiten und gute Beispiele dafür.	Es ist richtig, dass die Gemeinde das politische Ziel zur Energiewende unterstützt, welche letztlich der Reduzierung von CO₂ sowie dem Klimaschutz dient. Es erschließt sich daher nicht, wie die in der Stellungnahme aufgeführte Interessenabwägung zwischen politischen Zielen und den Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürgerinnen und Bürgern zu verstehen ist. Aus Sicht der Gemeinde ist die Reduzierung von CO₂ und das damit verknüpfte Gegensteuern gegen die Klimaerwärmung ein Anliegen, welches die Interessen der jetzigen und künftigen Generationen beachtet. Es scheint, als wende sich die Stellungnahme gegen einen privaten Eigentümer. Durch die Gemeindevertretung wurde am 15.09.2022 ein Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen gefasst. Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Kriterien werden beachtet. Aus Sicht der Gemeinde stellt die Schaffung von Planungsrecht für maximal 200 Hektar Fläche des Gemeindegebiets (ca. 2% der Gemeindegebiets-fläche) – wie im Grundsatzbeschluss ausgewiesen – ein zukunftsorientiertes Energiekonzept dar. Die im Bebauungsplan als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Geltungsbereiche 1 – 3 umfassen eine Fläche von 80,38 Hektar. Alle weiteren Flächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt; insbesondere zum Ort Pinnow hin ist im Geltungsbereich 1 eine 200 - 300 m breite Fläche als Puffer zwischen geplanter PV-Freiflächenanlage und der schutzwürdigen Bebauung festgesetzt. Im Vorfeld der 2. Änderung des gFNP und der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde in einer anhand der Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erstellten Potenzialanalyse die gesamte Gemarkung Gerswalde im Hinblick auf eine Eignung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht. Für die Ausweisung von Potenzialflächen wurden im Ergebnis sogenannte Suchräume ausgewiesen. Aufgrund der Vielzahl von Negativkriterien im südlichen Teil des Amtes, konzentrierte sich die Ausweisung der Suchräume auf die Gemeinde Gerswalde.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
25.	Ö25 13.02.2025 (Fortsetzung)	Es hat viele Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte Anstrengung gekostet, den Tourismus in der Region zu entwickeln. Warum macht man damit nicht weiter? Je mehr attraktive Bedingungen für den Tourismus in der Region geschaffen würden, umso mehr Touristen würde dies anziehen und bedeuten, dass sich weniger für bspw. riesige umweltschädliche Kreuzfahrtschiffahrten interessieren. So würde man nicht nur eine für die Amtsgemeinde und deren Bewohner ökonomische, sondern auch klimafreundliche Entwicklung bewirken. Es muss doch nicht unbedingt eine PV-Großanlage sein, die den Tourismus in der Region nun zweifelsfrei ausbremst. 7. Es ist auch nicht geprüft und aufgezeigt, ob die geplante PV-Großanlage in der Gemarkung Pinnow im unmittelbaren Vergleich mit anderen möglichen Standorten in der Amtsgemeinde aber auch außerhalb dieser wettbewerbsfähig ist oder nicht. Im Falle der geplanten PV-Anlage in Pinnow steht nämlich ein erheblicher Wettbewerbsnachteil an, der durch hohe Aufwendungen für das Transportieren und Einspeisen des erzeugten Stroms in das bestehende Energienetz verursacht würde, nämlich der Bau eines kostspieligen Transportnetzes zur Einspeisestelle in Wichmannsdorf. Es wäre meiner Meinung nach sinnvoll prüfen zu lassen, ob der hohe Aufwand des Baus eines Transportnetzes von Pinnow zur Einspeisestelle, der viele Ressourcen aufbrauchen würde, umsetzungswürdig ist. 8. In Zusammenhang mit den anstehenden Beschlüssen ergreife ich auch die Möglichkeit die Frage an die Amtsgemeinde zu richten, wie die Gemeinde sich vor dem Hintergrund der demographischen Veränderung und im direkten Wettbewerb mit anderen Gemeinden vorbereitet, sich fit für die Zukunft macht? Eine PV-Großanlage hat meiner Meinung nach nicht nur einen negativen Einfluss auf den Tourismus in der Region, sondern verursacht auch eine erhebliche Verschlechterung der Lebensbedingungen in der Amtsgemeinde und bedeutet im direkten Vergleich mit anderen Gemeinden einen erheblichen Wettbewerbsnachteil, wenn es um Zuzug oder auch Wegzug von Bewohnern geht. Aufgrund der unzureichenden Analyse und Betrachtung in Bezug auf die von mir vorgetragenen Argumente ergibt sich für mich nur ein Bild - die Änderung des gFNP und der Bebauungsplan Nr. 5 dienen der Unterstützung der ökonomischen Ziele der Betreiber der geplanten PV-Großanlage sowie den Eigentümern der bereitstellenden Flächen und nicht den Interessen der Amtsgemeinde und deren Bewohner. Der	Für die Gemeinde ist nicht erkennbar, dass eine durch Gehölzpflanzungen weitestgehend abgeschirmte PV-Freiflächenanlage den Tourismus „ausbremst“. Seitens des Versorgungsträgers liegt eine Netzeinspeisezusage vor. Die Kosten für die Errichtung von Leitungen zum Transport des erzeugten Stroms werden durch den Investor getragen. Es erschließt sich nicht, dass die Zurverfügungstellung von 2% der Gemarkungsfläche für die Erzeugung erneuerbarer Energien negative Auswirkungen auf den Tourismus entfalten wird oder zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen führen wird. Die Bereitstellung von Flächen durch den Eigentümer / Landwirt / Pächter stellt eine unabdingbare Voraussetzung für die Planung eines PV-Projektes dar.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
25.	Ö25 13.02.2025 (Fortsetzung)	Infrastruktur – Wechselrichter - Lautstärke in dB: Im Bebauungsplan konnte ich trotz sorgfältiger Recherche, keinen Hinweis zum Aufstellungsort und zum Schallschutz der technisch notwendigen Wechselrichter finden. Ich weise darauf hin, dass von den Wechselrichtern, die für den Betrieb einer derartigen Großanlage notwendig wären, eine permanente erhebliche Lärmbelastung ausgeht. Hiermit bitte ich Sie, diese Informationen zu erlangen und zu berücksichtigen. Bitte stellen Sie mir diese Informationen zur Verfügung.	Nach Erlangung der Rechtswirksamkeit der 2. Änderung des gFNP und der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird für das Projekt ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, in welchem die in der Stellungnahme aufgeführten Standorte von Wechselrichtern, Trafostationen etc. dargestellt und durch die Genehmigungsbehörde geprüft werden. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt, ist eine Festlegung von detaillierten Standorten nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
26.	Ö26 12.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Wir lehnen den im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung veröffentlichten Vorentwurf Nr. 5 (Solarpark Gerswalde) sowie die hiermit verbundene 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (gFNP) Amt Gerswalde ab. Durch die unmittelbare Nähe, Ort Pinnow 22 ca. 200 m zu der geplanten Solaranlage, sind wir in besonderer Weise betroffen. Schon wenn man das Haus verlässt, wird man sofort mit der Solaranlage konfrontiert, dazu kommen sicher noch dauernde Geräusche von Trafos und anderen Bauteilen dazu. Man hat das Gefühl, das die Gemeindevertretung Gerswalde die Interessen und Bedürfnisse der Einwohner von Pinnow, mit einer unglaublichen Arroganz ignoriert. So nimmt man ein vermindertes Lebensgefühl und einen Wertverlust der Grundstücke in Pinnow billigend in Kauf. Zu bemängeln ist auch, dass die Gemeindevertretung sich nicht ernsthaft um alternative Flächen, oder Flächentausch bemüht hat. Auch Touristen und Besucher, die aus Richtung Buchholz nach Pinnow kommen, sehen zuerst eine große Solarfläche, die wegen den naturgegebenen Spiegelung der Solarpaneele nicht nur Personen, sondern auch Greifvögel und andere Tiere irritieren können. Gilt noch die Aussage das der Abstand von Gebäuden oder Grundstücken mindestens 500 m betragen soll? Das wäre in diesen Fall nicht gegeben. Im Übrigen bin ich auf die für den Solarpark geplanten Flächen Jagdausübungsberechtigter Jagdpächter und möchte in diesen Zusammenhang darauf hinweisen, dass wegen der Größe der Solarfläche eine erhebliche Beeinträchtigung durch Abschneidung langjährigen Wildwechsel entsteht.	Das der PV-Freiflächenanlage nächstgelegene Gebäude auf dem Flurstück 200 in der Flur 1 wird einen Abstand von ca. 200 m zur geplanten PV-Freiflächenanlage haben. Dieses Grundstück wird an seiner Westseite durch einen 5 m breiten Gehölzstreifen abgeschirmt werden. Aufgrund des Abstandes der im Bebauungsplan als Sondergebiete 1 3 festgesetzten Geltungsbereiche des Bebauungsplanes ist für die Gemeinde nicht erkennbar, dass die Errichtung der PV-Freiflächenanlage zu einem Wertverlust der Grundstücke führen wird. Die Gemeindevertretung hat beschlossen, auf maximal 2% der Fläche der Gemarkung Amt Gerswalde PV-Freiflächenanlagen zuzulassen, um damit einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten. Schon aus Gründen des Wirkungsgrades der Module sind diese entspiegelt. Die visuellen Wirkungen entlang der Kreisstraße können durch umfangreiche Heckenpflanzungen gemindert werden (Festsetzung erfolgt im Bebauungsplan). Der Abstand zu einem auf dem Flurstück 200 in der Flur 1 aufstehenden Gebäude beträgt 200 m. Alle anderen Gebäude weisen einen Abstand von 300 m und mehr zum geplanten Solarpark auf. Der Hinweis wurde beachtet. Im Planentwurf des Bebauungsplanes wurde im Geltungsbereich 1 ein Wildkorridor festgesetzt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
26.	Ö26 12.02.2025 (Fortsetzung)	Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Errichtung von PV-FFA Ziel muss es sein, dass bei der Errichtung von PV-FFA der Naturraum und seine ökologische Funktion erhalten bleiben. Solarparks sollten primär auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen zum Beispiel Konversionsflächen errichtet werden. Der bisher nach EEG vorgeschriebene Abstand von 15 m zwischen der Infrastruktur und PV-FFA Anlage ist auf mindestens 50 m breite Wildlebensräume mit Deckung zu erhöhen. In Verbindung mit Querstreifen können so wertvolle Vernetzungsstrukturen entstehen. Grundsätzlich passt die geplante Photovoltaik Anlage nicht in diese Endmoränen- Landschaft. Außerdem droht der gerade angelaufene Tourismus in der Pinnower Region durch die PV-FFA zu scheitern. Aus den vorher beschriebenen Punkten lehnen wir den geplanten Solarpark Gerswalde ab.	Die ökologische Funktion der in Anspruch zu nehmenden Flächen verbessert sich, da intensiv genutzter Acker in extensives Dauergrünland umgewandelt wird. Die Ausweisung von Wildkorridoren erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
27.	Ö27 10.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Als direkter Anlieger zum Plangebiet und damit direkt Betroffener lehne ich die vorliegenden Entwürfe Bebauungsplan Nr. 5 und Flächennutzungsplan Nr. 5 aus nachfolgend aufgeführten Gründen ab. Vorwort 2005 wurde ein gemeinsamer Flächennutzungsplan zwischen den Gemeinden des Amtes Gerswalde beschlossen. Dieser Beschluss gilt formal bis heute, da in der Vergangenheit nichts unternommen wurde, um ihn aufzuheben bzw. ihn in Teilen zu aktualisieren oder generell zu verändern. 2019 wurde nach mehrjähriger Arbeit unter Einbeziehung der Öffentlichkeit ein Leitbild für die Gemeinde Gerswalde beschlossen. In diesem Leitbild wurde absichtlich kein Handlungsfeld erneuerbare Energien aufgenommen. Dieses Leitbild wurde bis zum heutigen Tag weder aktualisiert noch wurde bewusst die Problematik erneuerbare Energien als Handlungsfeld aufgenommen. Nach der Kommunalwahl 2019 wurde Herr Meyer-Küpers, Geschäftsführer der Solarpark GmbH, Gemeindevertreter für die Fraktion der CDU. Kurz darauf wurde in der GVT Anfang des Jahres 2020 das erste Mal über einen Solarpark diskutiert. Am 27.08.2020 wurde eine Beschlussvorlage der CDU für die Errichtung einer großen Solaranlage in der Ortslage Pinnow zur Abstimmung vorgestellt. Der Beschluss wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. Auch jetzt fanden im Amt keine Aktionen zur Änderung des gFNP oder des Leitbildes statt. Vom Amt initiierte Informationsveranstaltungen zur Problematik erneuerbare Energien fanden bisher nicht statt. Nachdem weitere Anträge auf Errichtung der Solaranlagen abgelehnt oder zurückgewiesen wurden und auch die Nachbargemeinden Mittenwalde und Fliebt-Steglitz die Änderung des gFNP ablehnten, Mittenwalde sogar 2 Mal, entschied das Amt nicht den Vorgang abzubrechen, was rein rechtlich ohne Schwierigkeiten möglich gewesen wäre, sondern das Amt entschied jetzt das Landratsamt zu bitten wenigstens einer Änderung im gFNP für das genannte Projekt zuzustimmen.	Die Rahmenbedingungen im Hinblick auf den Ausstieg aus der Energieerzeugung mittels fossiler Energien haben sich grundlegend geändert. Der Gesetzgeber hat entsprechende Vorgaben zur Erreichung der Treibhausgasneutralität formuliert. Ein FNP wird mit einem Planungshorizont von ca. 15 Jahren aufgestellt. Zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des gFNP 2005 waren die aktuellen bundespolitischen Zielstellungen zur Energiewende noch nicht bekannt, sodass der rechtswirksame gFNP sich mit diesem Thema nicht in der heute gebotenen Tiefe befasst hat. Die Gemeindevertretung hat unter der Zielstellung, einen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der bundespolitischen Klimaziele zu leisten, in ihrer Sitzung vom 15.09.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf maximal 200 Hektar des Gemeindegebietes (ca. 2% der Fläche des Gemeindegebietes) gefasst.

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
27.	Ö27 10.02.2025 (Fortsetzung)	Aus der Antwort des Bauaufsichtsamtes kann man deuten mit welchen Argumenten das Amt Gerswalde die Zustimmung erreichen wollte und letztlich auch erreichte. Der Schriftverkehr des Amtes mit dem Landkreis Uckermark wurde der Öffentlichkeit nicht zur Kenntnis gegeben. Fakt ist, es geht und ging nicht um die Aktivitäten des Amtes und der Gemeinde Gerswalde, sondern es geht und ging immer nur um die Solarpark GmbH an der Herr Meyer-Küpers Anteile hält und persönliche Vorteile erlangen würde, sollten die Solaranlagen jemals gebaut werden. Im Übrigen könnte es auch sein, dass es nicht nur um die Stromerzeugung oder den Beitrag zur Energiewende geht, sondern der Mann, der hinter der Solarpark GmbH steht, möchte einfach seine Zementproduktion grün waschen. (CO₂-Zertifikate) Grundsätzliches Deutschland liegt in Mitteleuropa. Wir haben 4 Jahreszeiten. Wir haben lange Winter von November bis März. Wir hatten schon im Winter Inversionswetterlagen wo wochenlang die Sonne nicht erkennbar schien und auch kein Wind wehte. Auch gab es Winter, wo der 1. Schnee Anfang November fiel und die Temperaturen bis auf -20 Grad sanken und der Winter bis März dauerte. Im Jahre 1985 war der Winter besonders kalt und schneereich, sodass sogar die Ostsee in Teilen zufror. In den Sommer gab es oft Phasen, wo länger als einen Monat die Temperaturen über 30 Grad anstiegen. Das heißt in unseren Breiten ist alles möglich und selbst richtige Naturkatastrophen sind nicht ausgeschlossen. (siehe Ahrtal 2021, es starben 135 Menschen) Laut Internetauftritt der Bundesnetzagentur bringen Solaranlagen vom 1. November bis 31. Dezember von nachmittags 16.00 Uhr bis früh 9.00 Uhr keinen Ertrag. Im Januar erzeugen alle Anlagen zwischen 16.30 Uhr und 7.00 Uhr keinen Strom. Sollten die Tage trübe sein ist die Stromerzeugung auch am Tag gering. Siehe Internet unter smard.de der Bundesnetzagentur. Es nutzt also wenig, wenn im Winterhalbjahr zwischen 11.00 und 13.00 Uhr viel Strom erzeugt wird, denn der Strom wird gerade in den Spitzenzeiten früh und Abend gebraucht. Generell gilt das Grundgesetz der Elektrotechnik auch Kirchhoffsches Gesetz genannt, dass die Summe der zufließenden Ströme gleich der	Die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
27.	Ö27 10.02.2025 (Fortsetzung)	abfließenden sein muss (Gustav Robert Kirchhoff, Deutscher Physiker), weil sonst Systeme nur schwer beherrschbar sind, wie die Praxis zur Zeit schon zeigt. Laut e-dis müssen an manchen Tagen schon bis zu 3000 Eingriffe in das Netz erfolgen damit es nicht zum Zusammenbruch der Stromversorgung kommt. Da der Ausbau der erneuerbaren Energieerzeuger ungeregelt erfolgt und geplant ist mindestens nochmal so viele Windkraftanlagen aufzustellen wie bereits vorhanden sind und der Bau von neuen Photovoltaik-FFA in riesigen Dimensionen weiter gehen soll und keine Stromleitungen existieren und der Bau dieser Leitungen ewig dauert, die diese riesigen Strommengen zu Verbrauchern leiten können bleibt für die nächsten Jahre nur die Abregelung oder Abschaltung als Maßnahme für die Energieversorger übrig. Besonders verwerflich ist, dass die Politiker weder Naturgesetze, physikalische Gesetze noch die Gesetze der Elektrotechnik beachten und an dem Narrativ erneuerbare Energien festhalten. Die Einstellung zu den erneuerbaren Energien würde anders aussehen, wenn Deutschland drei Mal hintereinander kalte schneereiche Winter von November bis März erleben müsste. Aber auch das ist möglich. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass 2024 allein 23 Mrd € für die Förderung der Solarenergie angesetzt wurden. Der Betrag wird nach vorläufigen Schätzungen aber nicht ausreichen. (Frankfurter Rundschau vom 2.9.2024) Aspekte, die meine Ablehnung begründen Die Flächen, die im Vorentwurf zur Errichtung einer Solaranlage verplant sind, liegen neben einem Naturschutzgebiet. Die ursprüngliche Planung des Naturschutzgebietes umfasste auch die jetzt zu beurteilenden Flächen. Nur durch den Ausbruch der Schweinepest im Schweinestall in Kaakstedt 2006 wurde dieses Vorhaben nicht realisiert. Ein Antrag des Dorfvereins Pinnow an die Gemeinde, dieses Vorhaben zu reaktivieren wurde von der Gemeinde auch nach mehr maligen Nachfragen nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Die von allen Seiten gut einsehbare hügelige Endmoränenlandschaft wird seit Generationen landwirtschaftlich genutzt. Damit ist es nicht korrekt, wenn der Boden im Vorentwurf als minderwertig bezeichnet wird. Zumal selbst im Entwurf ein Widerspruch besteht, der besagt Bodenpunkte über 25 nicht zu verplanen und im Ergebnis das Gegenteil macht. Wenn man dann in das gesamte Plangebiet Flächen mit Bodenpunkten weit unter 20 einbezieht, einen Durchschnittswert von 24,99 ermittelt glaubt man die Lösung für minderwertigen Boden gefunden zu haben.	Aus Sicht der Gemeinde erfolgt der Ausbau der erneuerbaren Energien nicht ungeregelt. Es wird auf eine Veröffentlichung des Fraunhofer Instituts für Solare Energiesysteme (ISE) hingewiesen: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025. In dieser Veröffentlichung heißt es, dass in Deutschland im „fossilen Jahrhundert“ jährlich bis zu 90 Mrd. Euro für Öl- und Gasimporte ausgegeben wurden: „Die Energiewende bietet eine historische Chance, aus dieser ökonomischen und politischen Abhängigkeit auszusteigen ...“ (a.a.O., S. 76) Das nächstgelegene Naturschutzgebiet („Eulenberge“) ist mindestens 650 m vom Geltungsbereich entfernt. Aufgrund der verbreitet geringen Ackerzahlen der Flächen zählt das Plangebiet zu den benachteiligten Gebieten nach der Richtlinie 86/465/EWG. Die Nutzung dieser Flächen in den zurückliegenden Jahrzehnten erfolgte zumeist ohne Berücksichtigung ökologischer oder wirtschaftlicher Belange. Eine Nutzung war nur durch den erheblichen Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln möglich. Mit der Umwandlung der Flächen entfallen diese Belastungen für die Natur.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
27.	Ö27 10.02.2025 (Fortsetzung)	Gemeinhin würde man diese Verfahrensweise Taschenspielertrick nennen. Die im Plangebiet lebenden Tiere gehören zweifellos zu diesem schützenswerten Raum der diese Landschaft ausmacht. Er wird durchzogen von Wildtierpfaden die Tiergenerationen zum Wildwechsel nutzten und nutzen. Bei den im Entwurf erwähnten gefährdeten Vögel fehlen Rotmilan, Rohrweihe und Waldohreule, die in unmittelbarer Nähe des Waldes im Westen des Plangebietes bzw. im Wald ihre Horste bzw. Brutplätze haben. Den Vögeln ist es nach der Bebauung des Areals, sollten sie überhaupt noch da sein, unmöglich an ihre Nahrung wie Mäuse, Kröten und Schlangenarten zu kommen. Zweimal im Jahr sind die Plangebiete Rastplätze für Kraniche und Wildgänse. Die von Westen nach Osten in Richtung Dorflage abfallende Hügellage birgt bei entsprechender Wetterlage wie Gewitter, Starkregen und Schneeschmelze für die Landschaft und die Anwohner eine große Gefahr. Die Bodenerosion kann dann ziemlich stark sein. So geschehen im Jahr 2010. Die Wasser- und Sandmengen, die die Straße und den Berg runter liefen, haben sehr große Schäden verursacht. Solche Naturereignisse halten auch nicht allen technischen Bauten stand, sodass im Ernstfall der Schaden für die Bewohner von Pinnow noch größer wäre. Das gleiche betrifft die Brandgefahr. Zu behaupten, wie im Entwurf geschehen, Solaranlagen und ihre Komponenten brennen nicht, ist nicht korrekt. Es gibt Gründe, wie z.B. Kurzschlüsse durch Marderverbiss an Kabeln und Leitungen, Funkenflug, Blitzeinschläge, um nur drei zu nennen, die durchaus einen Brand auslösen können. Lange Trockenphasen im Sommer verbunden mit großer Hitze können ebenfalls Brände entstehen lassen. Sabotage an den Anlagen kann man in der gegenwärtigen Zeit auch nicht ausschließen und auch nicht verhindern. Für Mensch, Tier und Land mit unabsehbaren Folgen! Siehe auch Feuerinferno: Dorf in Polen steht nach Solaranlagen-Explosion in Flammen (https://youtu.be/X6kDniKBal?si=84srF-063UKHatiT) Siehe auch Projekt zu Brandrisiken bei PV-Anlagen (https://www.ise.fraunhofer.de) Hier fehlt eine deutliche Position der Feuerwehr zu dieser Problematik, zumal im Vorentwurf eine Risikoanalyse fehlt, wie sie eigentlich für Projekte solcher Größenordnung vorgeschrieben ist.	Es fanden umfangreiche Artenerhebungen der Artengruppen Brut-, Zug- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab kein Eintreten von Verbotstatbeständen. Die Flächen des Bebauungsplangebietes werden zukünftig als Extensiv-Grünland bewirtschaftet. Zu diesem Zweck trifft der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen. Durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland wird sich die Infiltrationsrate erhöhen. Zudem weist Grünland eine höhere Oberflächenrauigkeit auf, wodurch die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenwassers reduziert wird. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wird ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Aspekte des Brandschutzes – Feuerwehruzufahrt und -umfahrt – beachtet.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
27.	Ö27 10.02.2025 (Fortsetzung)	Eine besondere Aufmerksamkeit muss man den geplanten technischen Einrichtungen widmen. Es ist bemerkenswert, dass auch in einem Vorentwurf wenig Auskunft darüber gegeben wird, wo und welche Bestandteile der Solaranlage positioniert werden sollen. Jeder, der ein Haus baut kennt die Raumaufteilung und welche Materialien er verbauen will. Es ist schon wichtig als Anwohner zu wissen, wo ein permanent Lärm machendes Umspannwerk stehen soll, ob es eine oder mehrere Trafostationen geben wird, wie hoch die Blitzfangstangen für das Umspannwerk sein werden und vor allem wie und wo die Solarpaneel verbaut werden. Meist werden nur noch chinesische Solarpaneel und Wechselrichter verbaut, die nicht nur wegen ihrer Qualität stark in der Kritik stehen. So enthalten Wechselrichter Elektronik über die sie von China aus über eine Cloud gesteuert bzw. sogar abgeschaltet werden können. (Siehe https://www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/photovoltaik-windkraft-china-internet-zugriff-blackout-100.html) Durch die im Projekt fehlenden Angaben ist auch das Blendgutachten wertlos. Im Übrigen ist das Erstellungsdatum des Blendgutachtens auf den 02.01.2023 datiert und die Abbildung 1 zeigt vielleicht eine Photovoltaik-anlage wie sie in der Zukunft aussehen soll. Da der Strom vor Ort nicht verbraucht werden kann, muss er weitergeleitet werden. Im Vorentwurf wird als Einspeiseort das Umspannwerk Wichmannsdorf genannt. Wie genau die Trasse verlaufen soll, ob sie oberirdisch als Hochspannungsleitung mit hohen Masten oder unterirdisch verlegt werden soll steht zur Zeit nicht fest. Auch ist scheinbar nicht klar, ob eine 30 KV oder eine 110 KV-Leitung verlegt werden muss. Die genaue Trassenführung ist ebenfalls unklar, es ist aber anzunehmen, dass im Ergebnis wieder Raubbau an der Natur betrieben wird. Der im Vorentwurf erwähnte Energiespeicher lässt die Frage aufkommen auf welchen Flächen Batterieanlagen gebaut werden sollen, die Strom für 20-tausend 4-köpfige Familien speichern können. Die dafür benötigte Fläche würde mehrere Fußballfelder umfassen. Interessant ist auch die im Entwurf enthaltene These, dass 50.000 t, in Worten fünfzigtausend Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart werden. Das Wie müsste sicherlich etwas genauer erläutert werden. Wenn es nicht nur ein Wert ist, der das im Vorwort genannte greenwashing ermöglicht.	In einem Flächennutzungsplan werden keine technischen Einrichtungen dargestellt. Eine präzise Projektplanung mit Darstellung der technischen Parameter wie Stellung der Solarmodule, Lage von Wechselrichtern und Transformatoren erfolgt im Anschluss an die Rechtswirksamkeit der 2. Änderung des gFNP und die Rechtskraft des Bebauungsplanes. Die Errichtung eines Umspannwerkes ist im Plangebiet nicht vorgesehen. Es erschließt sich anhand der Ausführungen zum Blendgutachten nicht, dass dieses wertlos wäre. Das Gutachten ermittelt die mögliche Blendung für den Verkehr sowie für die angrenzende Wohnbebauung bei einer Südausrichtung der Solarmodule. Kabeltrassen werden grundsätzlich unterirdisch verlegt. Die Trassenführung bis zum Umspannwerk wird entlang von Verkehrsstrassen geführt werden. Die Einwendung bzgl. der für Energiespeicher benötigten Fläche wird zurückgewiesen. Durch die Nutzung erneuerbarer Energien wird die Nutzung fossiler Energieträger sukzessive reduziert, wodurch CO₂-Emissionen reduziert werden.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
27.	Ö27 10.02.2025 (Fortsetzung)	Pinnow liegt im Bereich eines Tieffluggebietes der Luftwaffe der Bundeswehr. Wenn Düsenflugzeuge im Tiefflug (50 m über dem Erdboden) fliegen besteht eine Blendgefahr für den Piloten und kann ... Als Fakt zu nennen wäre auch: - dass Bau- und Verkehrslärm über Jahre angrenzende Dörfer, wie Potzlow, Buchholz, Kaakstedt und natürlich Pinnow betrifft, durch die die Baufahrzeuge fahren müssen, um zur Baustelle zu kommen. - dass der Tourismus, der Teil des Leitbildes und Teil der Satzung der Dorfgemeinschaft Pinnow e.V. ist, durch die Zerstörung der wunderschönen Landschaft keine große Zukunft hat. Gäste, die die Ferienunterkünfte in Pinnow und Umgebung nutzen, kommen eben wegen der hochwertigen Landschaft, der Ruhe und der Schönheit der Natur und wollen nicht in einem See baden, der gespeist wird durch Chemikalien, die bei der Reinigung tausender Solarpaneele anfällt. - dass es für Gerswalde und Umgebung keinerlei Gewinn gibt und wahrscheinlich auch keinen finanziellen. Im Inhaltsverzeichnis des Vorentwurfs ist nicht erwähnt, dass die Handreichungen des BUND zum Bau von PV-FFA, die Hinweise des Landwirtschaftsministeriums des Landes Brandenburg, die Hinweise des Deutschen Jagdvereins sowie die Handreichung der Planungsgesellschaft Uckermark-Barnim von 2024 in die Gestaltung des Vorentwurfs mit eingeflossen sind. Es wäre schön, wenn die Prüfer der Bürgerstellungnahmen diese Quellen nutzen würden.	Zu diesem Aspekt liegen der Gemeinde keine Einwände der Höheren Behörde, welche im Planverfahren beteiligt wird, vor. Die Gemeinde informiert, dass die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht mehrere Jahre, sondern einige Monate in Anspruch nimmt. Nach Fertigstellung der Anlage beschränkt sich das Verkehrsaufkommen auf Wartungsfahrzeuge. Die Gemeinde informiert, dass durch die Nutzung von 80,38 Hektar bisheriger Ackerfläche für eine PV-Freiflächenanlage keine Zerstörung der Landschaft einhergeht. Eine Reinigung von Solarpaneelen ist nicht vorgesehen. Es wird auf den Solar-Euro verwiesen. Die genannten Handreichungen und Leitfäden besitzen keine rechtliche Verbindlichkeit und waren daher nicht zwingend für die Planung zu beachten. Im Rahmen der Potentialanalyse des Amtes Gerswalde zur Ausweisung geeigneter Flächen für Freiflächen PVA wurde die Handreichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim mit einbezogen. Zwingend zu beachten war der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde in der Beschlussfassung vom 23.03.2023.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
28.	Ö28 12.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Im Rahmen der sog. 'Frühzeitigen Bürgerbeteiligung' möchte auch ich mich zu Wort melden, um Ihnen mitzuteilen, dass ich mit aller Entschiedenheit den veröffentlichten Vorentwurf Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“ sowie die damit verbundene 2. Änderung des gemeinsamen Flächen- nutzungsplanes (gFNP)), Amt Gerswalde ablehne. Meine Begründung: <i>„Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen, werden die Menschen feststellen, dass man Geld nicht essen kann.“ (Weisheit der Cree-Indianer)</i> Diese Worte sind inzwischen längst auf den heutigen Umgang mit Natur und Landschaft zu übertragen - wie überall in der Uckermark sichtbar: Windräder - nein: „Windparks“, wohin das Auge schaut. Und nun auch noch „Solarparks“ - Begriffe, die Ruhe und Entspannung suggerieren! Abgesehen davon, opfert man Ackerflächen. Flächen, die über Jahrhunderte den Menschen Lohn und Brot verschafften. Mit denen man zu allen Zeiten äußerst sorgfältig umging und dabei selbst schwere körperliche Anstrengungen in Kauf nahm; nehmen <i>musste!</i> Allein schon die Achtung davor sollte den heutigen Akteuren Anlass genug sein, anders mit den erworbenen Flächen, dem kulturellen Erbe, unserem noch so schönen Landschaftsbild und der hier heimischen Tier- und Vogelwelt umzugehen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf das Leitbild der Gemeinde, das von wirklich engagierten Vertretern zum Wohle aller hier lebenden und Erholung suchenden Menschen vor Jahren erarbeitet worden ist und seither nichts an Gültigkeit verloren haben sollte.	Es ist nicht erkennbar, dass das Leitbild einer naturverträglichen Entwicklung der Region durch die Errichtung einer PV-Freiflächen-anlage zur Erzeugung regenerativer Energie missachtete würde. Zu den in der Stellungnahme aufgeführten negativen Aspekten wird beispielhaft auf positive Aspekte der PV-Freiflächenanlage wie die Leistung eines Beitrags zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und die Erhöhung der Biodiversität durch Umwandlung von Intensiv-Acker in Extensiv-Grünland und das im Bebauungsplan festgesetzte Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln hingewiesen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
29.	Ö29 14.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Gerswalde bei Pinnow nehme ich wie folgt Stellung: 1. Der vorgeschlagene „Solarpark“ ist mit fast 100 ha überdimensioniert. Er passt nicht in die gänzlich natürliche Region mit landwirtschaftlicher Prägung. 2. Das Anlagegebiet befindet sich in innerhalb der Region extrem hängiger (über 40 m Höhenunterschied) weithin sichtbarer Lage. Es zerstört das Landschaftsbild und prägt es industriell weit über Gerswalde hinaus bis Prenzlau, die Gemeinde Oberuckersee und Nordestuckermark und bis auf die östliche Seite der Uckerseen. Ein solcher Standort ist denkbar ungeeignet, seine Überprägung widerspricht sämtlichen Vorgaben und Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen. 3. Durch die hohe Lage weit 1000 Meter am Wald droht besondere Austrocknungswirkung und Waldbrandgefahr. 4. Die beabsichtigte Lage direkt an und erhaben über einem Dorf widerspricht sehr den Menschen in der Region. 5. Bei der Ortschaft Pinnow handelt es sich um ein historisches kleines uckermärkisches Dorf besonderer Schönheit. (Feldsteinkirche von 1284, alte Feldsteinscheinen und Gutshaus, Ziegelbau-Schnitterkasernen, Badensee und alte Lindenallee). Dieses Bild ist besonders und schützenswert. Es ist gänzlich unverständlich, wie in diesem Fall direkt an das Dorf und steil erhaben am Hang direkt über diesem geplant werden kann. Ein Abstand der Gesamten Anlage von 200 m wäre ein absolutes Minimum. 6. In Pinnow und im Umfeld befinden sich zahlreiche touristische Angebote. Viele Familien haben erhebliche Mittel, Eigenarbeit, ihr Lebenswerk und teils staatliche Förderung investiert, um hier etwas zu entwickeln. Die Anlage würde das gesamte weitere Umfeld für eine touristische Entwicklung unbrauchbar und für alle Einwohner und die Naherholung unattraktiv machen. Es fragt sich, warum all diese Arbeit ziemlich willkürlich vernichtet werden soll. 7. Durch die gigantische Anlage mit Aufheizungs- und Abriegelungsfunktion würden zahlreiche Biotope, Tiere und heimische Pflanzenarten im Plangebiet und Umfeld negativ betroffen.	Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung geplant und wird zur Ortslage hin durch Gehölzpflanzungen eingegrünt. Da sich im Bereich des Plangebietes keine touristischen Wander- und Radwege befinden, ist nicht erkennbar, dass die PV-Anlage das gesamte weitere Umfeld für den Tourismus und die Naherholung unattraktiv machen würde. Die Ortschaft Pinnow wird durch die PV-Freiflächenanlage nicht berührt. Bzgl. der Aufheizung der Umgebung bezieht sich die Gemeinde auf die Veröffentlichung des Fraunhofer Instituts „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftreffenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teilweise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
29.	Ö29 14.02.2025 (Fortsetzung)	Aufgrund der vielen gewichtigen Einwände sollten an dem vorgeschlagenen Standort eine derartige Anlage nicht realisiert werden.	Die Durchlässigkeit des Plangebietes für die Kleintierwelt sowie für Großsäuger wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
30.	Ö30 14.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gemeinsame Einwendungen regionaler Tourismusanbieter In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Gerswalde bei Pinnow möchten wir auf drohende gravierende Folgen für den sanften und ökologischen Tourismus aufmerksam machen. Der ist mittlerweile ein grundlegender Wirtschaftsfaktor und wichtig für zahlreiche Arbeitsplätze und Lebensqualität in der Uckermark. 1. Der vorgeschlagene „Solarpark“ ist mit fast 100 ha überdimensioniert. Er passt nicht in die gänzlich natürliche Region mit natürlicher und landwirtschaftlicher Prägung. 2. Das Anlagengebiet wäre in extrem hängiger (über 40 m Höhenunterschied) und an einem überregional sichtbaren Ort gelegen. Es zerstört das Landschaftsbild und prägt es industriell weit über Gerswalde hinaus bis Prenzlau, die Gemeinde Oberuckersee und Nordwestuckermark und zudem bis auf die östliche Seite der Uckerseen. Ein solcher Standort ist denkbar ungeeignet und widerspricht sämtlichen Vorgaben und Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen. 3. Durch den Verlauf auf einem Höhenzug an weit über 1000 Meter unmittelbar am Wald droht besondere Austrocknungswirkung und Waldbrandgefahr. 4. Die beabsichtigte Lage in der Talsohle unmittelbar an und erhaben über einem Dorf setzt sich unangemessen und unnötig über die Interessen der anwohnenden und passierenden Menschen hinweg. 5. Bei der Ortschaft Pinnow handelt es sich um ein historisches kleines uckermärkisches Dorf besonderer Schönheit (Feldsteinkirche von 1284, alte Feldsteinscheunen und Gutshaus, Ziegelbau-Schnitterkasernen, Badensee und Alte Lindenallee). Dieses Bild ist schützenswert. Es ist gänzlich unverständlich, wie in diesem Fall direkt an das Dorf und steil erhaben am Hang direkt über der Ortschaft geplant werden kann. 6. In Pinnow und im Umfeld befinden sich zahlreiche touristische Angebote. Der Tourismus ist ein regional stark prägender und wirtschaftlich dominant wichtiger Faktor. Viele Unternehmer und ansässige Familien und andere Anbieter haben erhebliche Mittel, Eigenarbeit, ihr Lebenswerk und teils staatliche Förderung investiert, um die Gegend zu entwickeln.	Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden. Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist anhand dessen nicht nachvollziehbar. Es gibt keine Belege für die Behauptung, dass Freiflächen-PVA zu einer Austrocknung (der Luft?, des Bodens?) führen und/oder die Waldbrandgefahr erhöhen (Peschel & Peschel, 2025). Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung geplant und wird zur Ortslage hin durch Gehölzpflanzungen eingegrünt. Da sich im Bereich des Plangebietes keine touristischen Wander- und Radwege befinden, ist nicht erkennbar, dass die PV-Anlage das gesamte weitere Umfeld für den Tourismus und die Naherholung unattraktiv machen würde. Die Ortschaft Pinnow wird durch die PV-Freiflächenanlage nicht berührt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
30.	Ö30 14.02.2025 (Fortsetzung)	Die Anlage würde das gesamte weitere Umfeld für eine touristische Entwicklung unbrauchbar und für alle Einwohner und die Naherholung unattraktiv machen. Es fragt sich, warum all diese Arbeit ziemlich willkürlich vernichtet werden soll. 7. Durch die gigantische Anlage mit Aufheizungs- und Abriegelungseffekten würden zahlreiche Biotope, Tiere und heimische Pflanzenarten im Plangebiet und Umfeld negativ betroffen. Aufgrund der vielen gewichtigen Einwände sollte an dem vorgeschlagenen Standort eine derartige Anlage nicht realisiert werden.	Bzgl. der Aufheizung der Umgebung bezieht sich die Gemeinde auf eine Veröffentlichung des Fraunhofer Instituts: „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftretenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teil-weise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
31.	Ö31 14.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Zu der o.a. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung: Die Gemeinden des Amtes Gerswalde haben auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 07.07.2003 einen gemeinsamen Flächennutzungsplan (gFNP) erarbeitet, der von jeder Gemeinde für ihr jeweiliges Gemeindegebiet als Flächennutzungsplan beschlossen worden ist. Der gFNP ist aktuell in der Fassung vom März 2005 gültig. Ein erstes Verfahren zur Änderung des gFNP in einem Bereich nördlich des Plangebietes der <i>Photovoltaik-Freiflächenanlagen</i> (PV-FA), ist abgeschlossen, nachdem die Gemeinden Flieth-Stegelitz und Mittenwalde der von der Gemeinde Gerswalde beantragten Änderung nicht zugestimmt haben. Die Gemeinde Gerswalde hat daraufhin bei der Landrätin des Landkreises Uckermark als Höhere Verwaltungsbehörde (HVb) i.S.d. § 204 Abs. 1 S. 5 HS 2 BauGB die Zustimmung zur einseitigen Änderung des gFNP beantragt. Diesem Antrag hat die Landrätin mit Bescheid vom 08.11.2024 zugestimmt. Gegen diesen Bescheid hat die Gemeinde Flieth-Stegelitz fristgerecht Widerspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden ist. In dem Bescheid vom 08.11.2024 begründet die Landrätin als HVb ihre Zustimmung zum Antrag der Gemeinde Gerswalde u.a. wie folgt: „Die Gemeinde Gerswalde ist über einen längeren Zeitraum bestrebt, für eine Teilfläche der Gemeinde, die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, die erforderlichen Bauleitplanverfahren für die Entwicklung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung PV-FA, auch unter Berücksichtigung der durch Grundsatzbeschluss festgelegten Kriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Ackerflächen in der Gemeinde Gerswalde zu eröffnen, um ihren Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele zu leisten. Eine damit beabsichtigte Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Loslösung der gemeindeübergreifenden Regelung des Vorrangs für landwirtschaftliche Nutzflächen, um den jeweiligen Gemeinden eine eigene Steuerungsmöglichkeit für großflächige PV-FA zukommen zu lassen, scheiterte an der Zustimmung von zwei der dem gFNP angehörigen fünf Gemeinden.	

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
31.	Ö31 14.02.2025 (Fortsetzung)	Die Gründe für das Versagen werden nicht in einer nachvollziehbaren fachlichen Art und Weise und unter Berücksichtigung der im Rahmen eines Aufstellungsverfahrens für ein Bauleitplan grundsätzlich zu berücksichtigen Planungsgrundsätze und Planungsleitsätze dargelegt und berücksichtigen auch in keiner Weise den gewichtigen öffentlichen Belang, die Ziele des Klimaschutzes auch mittels Bauleitplanung im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung ordnen zu können. Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten. Sie sollen weiter dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern [...] sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral gestalten (vgl. § 1 Abs. 5 BauGB). Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (vgl. § 1a Abs. 5 BauGB). Die Bauleitpläne haben die Gemeinden aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Gemeinde Gerswalde hat für ihr Gemeindegebiet entschieden, dass sie die oben aufgeführten Planungsleitlinien und Planungsgrundsätze und damit das öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien als maßgeblich ansieht und hat einen Aufstellungsbeschluss zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für eine aus ihrer Sicht geeigneten Fläche gefasst. Bereits der gFNP hebt die wesentliche Rolle der Landwirtschaftsflächen für die Wirtschaftsstruktur des Plangebietes hervor. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kann die hervorgehobene wirtschaftliche Bedeutung ebenfalls erfüllen, indem benachteiligte Gebiete einer Nutzung zugeführt werden, mit der für Landwirtschaftsbetriebe oder der Gemeinde zusätzliche Einnahmen generiert werden könnten. Ein Widerspruch zu dieser gemeindeübergreifenden Zielvorstellung oder ein Wegfall dieser Voraussetzung für die gemeinsame Planung wird daher nicht gesehen. Zumal es auch nur einen Teilbereich betrifft und nicht alle dargestellten Flächen für die Landwirtschaft.	

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
31.	Ö31 14.02.2025 (Fortsetzung)	Da jedoch keine gemeinsame Einigung bzgl. eines Änderungsverfahrens des gFNP erreicht werden kann, muss die gemeindeübergreifende Zielvorstellung für die Flächen für landwirtschaftliche Nutzung und die Forstwirtschaft im Sinne einer interkommunalen Gemeinsamkeit für diesen Teilbereich als aufgebraucht angesehen werden. Mit der Verweigerung einer ergänzenden Vereinbarung und damit augenscheinlich auch eines gemeinsamen Änderungsverfahrens für die Entwicklung einer Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BauNVO bzw. eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung PV-FA im parallel geführten Bebauungsplanverfahren ist faktisch ein Planungsstillstand eingetreten, der den zu lösenden Problemen weit weniger förderlich ist, als eine getrennte Flächennutzungsplanänderung unter der materiellen und verfahrensrechtlichen Verpflichtung zur gemeindenachbarlichen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB aufzustellen. Die HVb stimmt der geplanten einseitigen Änderung zu, da die Gemeinsamkeiten für eine bindende interkommunale Planung in Bezug auf die Entwicklung geeigneter Flächenpotenziale für den Ausbau erneuerbarer Energien, speziell in Form großflächiger PV-FA auf Ackerflächen seinerzeit nicht von städtebaulicher Relevanz waren und aufgrund der vergeblichen Versuche der damit verbundenen Fortentwicklung des gFNP als aufgebraucht angesehen werden müssen. Weiter hat sich ein die gemeinsame Planung auslösendes Ziel der Raumordnung geändert und es erfolgte auch eine Änderung in einem wesentlichen Grundsatz, der den Gemeinden im Rahmen der Abwägung auch andere Entscheidungen eröffnet. Von einem Wegfall aller der gemeinsamen Planung zugrundeliegenden Voraussetzungen und Bedürfnisse (Zielvorstellungen/ Handlungskonzepte) kann vorliegend jedoch nicht ausgegangen werden. Die Voraussetzungen für die Zustimmung zur einseitigen Änderung entsprechend § 204 Abs. 1 S. 5 HS 2 BauGB liegen dennoch aus den o.g. Gründen vor. Der Gemeinde Gerswalde muss für ihr Gemeindegebiet die Möglichkeit gegeben werden, prüfen zu können, ob Klimaschutzziele oder Maßnahmen der Klimaanpassung, die durch übergeordnete Pläne und aufgrund von Gesetzen und Verordnungen bestimmt und geregelt werden, umgesetzt werden können." Nach § 204 Abs. 1 S. 1 BauGB sollen benachbarte Gemeinden einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufstellen, wenn ihre städtebauliche Entwicklung wesentlich durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt wird oder ein gemeinsamer Flächennutzungsplan	

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
31.	Ö31 14.02.2025 (Fortsetzung)	einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Belange ermöglicht. Ist eine gemeinsame Planung nur für räumliche oder sachliche Teilbereiche erforderlich, so genügt nach § 204 Abs. 1 S. 4 BauGB anstelle eines gemeinsamen Flächennutzungsplans eine Vereinbarung der beteiligten Gemeinden über bestimmte Darstellungen in ihren Flächennutzungsplänen. Der gemeinsame Flächennutzungsplan kann nach § 204 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 BauGB von den beteiligten Gemeinden grundsätzlich nur gemeinsam aufgehoben, geändert und ergänzt werden. Dies ist Teil der von der gemeinsamen Planung ausgehenden Bindungswirkung. § 204 Abs. 1 Satz 5 BauGB regelt den besonderen Fall, dass die Voraussetzungen für eine gemeinsame Planung im Sinne des Gesetzes entfallen sind oder ihr Zweck zwischenzeitlich erreicht worden ist. Unter diesen Voraussetzungen wird zugelassen, dass die beteiligten Gemeinden den Flächennutzungsplan für ihr Gemeindegebiet allein ändern oder ergänzen können. Um das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu Beginn des Verfahrens eindeutig zu klären, muss vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde eingeholt werden, um auf diese Weise zu verhindern, dass eine Gemeinde sich einseitig von einem gemeinsamen Flächennutzungsplan verabschiedet. Sind die Voraussetzungen für eine gemeinsame Planung nach § 204 Abs. 1 Satz 1 und 4 BauGB entfallen oder ist ihr Zweck erreicht, können die beteiligten Gemeinden den Flächennutzungsplan für ihr Gemeindegebiet ändern oder ergänzen; vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich (§ 204 Abs. 1 S. 5 BauGB). Eine Zweckerreichung der gemeinsamen Planung ist gegeben, wenn die wechselseitig bestehenden städtebaulichen Verhältnisse sich in einem solchen Maße realisiert und verfestigt haben, dass eine weitere Steuerung durch eine gemeinschaftliche Flächennutzungsplanung nicht mehr erforderlich erscheint, weil abweichende Planungen, die nochmals ein städtebaulich relevantes Bedürfnis hierfür auslösen, nicht mehr in Betracht kommen. Eine Zweckerreichung kann damit insbesondere dann vorliegen, wenn die mit der gemeinsamen Planung bezweckten gemeinsamen Entwicklungsziele inzwischen durch Bebauungspläne gesichert und durch bauliche oder sonstige Nutzungen umgesetzt sind. Einen Wegfall aller der gemeinsamen Planung zugrundeliegenden Voraussetzungen und Bedürfnisse (Zielvorstellungen/Handlungskonzepte), also die Zweckerreichung der gemeinsamen Planung hat die Landrätin nicht festgestellt. Sie geht auch nicht davon aus, dass dies gegeben ist. Vielmehr	

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
31.	Ö31 14.02.2025 (Fortsetzung)	ist die Landrätin der Auffassung, der Gemeinde Gerswalde müsse nach den erfolglosen Versuchen, den gFNP gemeinsam mit den übrigen Gemeinden zu ändern, Gelegenheit gegeben werden, die Änderung des gFNP für ihr Gemeindegebiet zu prüfen. Sie sieht die Gemeinsamkeiten für eine gemeinsame Planung als aufgebraucht an und meint, es sei nach § 204 Abs. 1 S. 5 HS 2 daher gerechtfertigt, den faktischen Planungsstillstand zu beseitigen. Das Verwaltungsgericht Würzburg hat demgegenüber mit Urteil vom 18.10.2018 - W 5 K 16.1228 (openJur 2020, 55558) entschieden, dass es nach dem Wortlaut der Regelungen in § 204 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass die Voraussetzungen für die gemeinsame Planung auch bei einer Zerrüttung der Planungsgemeinschaft entfallen würden. So sind Voraussetzungen für die gemeinsame Planung ausschließlich materiell-rechtliche planerische Aspekte mit objektiv feststellbarem - und damit letztlich auch einer Prüfung zugänglichem - Inhalt („Voraussetzungen und Bedürfnisse“ der städtebaulichen Entwicklung, „Ausgleich der verschiedenen Belange“, „Ziele der Raumordnung“). Voraussetzungen sind gerade nicht darüber hinausgehende Gemeinsamkeiten oder ein gutes Auskommen der planenden Gemeinden untereinander oder andere subjektive Erwägungen. Der Wortlaut der Vorschrift lasse damit eine Beendigung der gemeinsamen Planung im Falle der Zerrüttung gar nicht zu. Darüber hinaus komme im dortigen Streitfall auch eine - über den Wortlaut der Vorschrift hinausgehende - analoge Anwendung des § 204 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 204 Abs. 1 Satz 1 BauGB auf den Fall der Zerrüttung der Planungsgemeinschaft nicht in Betracht. Voraussetzung für die analoge Anwendung einer Vorschrift ist neben einer planwidrigen Regelungslücke auch das Vorliegen einer vergleichbaren Interessenlage. Im Falle des § 204 Abs. 1 Satz 5 BauGB hat der Gesetzgeber aber die Voraussetzungen der Beendigung einer gemeinsamen Planung ausdrücklich und abschließend normiert (vgl. BT-Drs. 10/6166 S. 163). Eine planwidrige Regelungslücke ist damit schon nicht gegeben. Ausdrücklich abgelehnt hat das Verwaltungsgericht Würzburg eine in der Literatur vertretene Auffassung (Runkel, in ErnsUzinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, § 204 Rn. 61), wonach aus der Vorschrift des § 204 Abs. 1 Satz 5 BauGB der weitergehende Schluss zu ziehen ist, dass eine gemeinsame Flächennutzungsplanung auch dadurch als beendet angesehen werden könne, dass die Gemeinsamkeiten für eine bindende	

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
31.	Ö31 14.02.2025 (Fortsetzung)	interkommunale Planung aufgrund vergeblicher Versuche zur Fortentwicklung des gemeinsamen Flächennutzungsplans als aufgebraucht angesehen werden müssten und faktisch einen Planungsstillstand bewirkt hätten, der den zu lösenden Problemen weit weniger förderlich sei als getrennte Flächennutzungsplanungen unter der materiellen und verfahrensrechtlichen Verpflichtung zur gemeindenachbarlichen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB. Diese Auffassung liegt letztlich auch der Zustimmung der Landrätin vom 08.11.2024 zugrunde. Weiter führt das Verwaltungsgericht Würzburg in dem o.a. Urteil aus, Gemeinsamkeiten für eine bindende interkommunale Planung seien nicht aufgrund vergeblicher Versuche zur Fortentwicklung des gemeinsamen Flächennutzungsplans als aufgebraucht anzusehen. Wenn die planenden Gemeinden an dem wesentlichen Zielen des gFNP und dem Bedürfnis der städtebaulichen Entwicklung festhalten, wobei es nach ihrem planerischen Willen fortdauernd durch den beschlossenen gemeinsamen Flächennutzungsplan verwirklicht wird. Auch im Falle des weitreichenden gFNP der Gemeinden des Amtes Gerswalde ist nicht ersichtlich, dass an den wesentlichen Zielen nicht mehr festgehalten werden soll. Sollte eine punktuelle konsensuale Weiterentwicklung des gemeinsamen Flächennutzungsplans sodann möglicherweise aufgrund gegensätzlicher Ansichten zweier beteiligter Kommunen scheitern, so kann dies nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Würzburg nicht zu einer vollständigen Beendigung der gemeinsamen Planung führen. Nach alledem entspricht die Zustimmung der Landrätin gemäß § 204 Abs. 1 S. 5 HS 2 BauGB nicht der vorliegenden Rechtsprechung. Überdies ist die Zustimmung auch mit dem Widerspruch angefochten. Eine Fortführung des Änderungsverfahrens zum gFNP und des Bebauungsplanverfahrens vor einer Entscheidung über den Widerspruch gegen den Zustimmungsbescheid der Landrätin birgt die Gefahr, dass der Gemeinde Gerswalde erhebliche Kosten entstehen. Dieses Risiko ist umso höher zu bewerten, als der Gemeinde Gerswalde - entgegen dem Grundsatzbeschluss vom 15.09.2022 keine verbindliche und werthaltige Kostenübernahmeerklärung vorliegt, weil die Regelungen des Grundsatzbeschlusses nicht beachtet wurden. Nur am Rande sei hier erwähnt, dass die Landrätin bei ihrer Zustimmung davon ausgegangen ist, dass die Gemeinde Gerswalde die Bauleitplanverfahren unter Beachtung ihres Grundsatzbeschlusses zu Freiflächenphotovoltaikanlagen eröffnet.	Die gegebenen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanung zur 2. Änderung des gFNP und des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes fußen auf dem Grundsatzbeschluss vom 15.09.2022. Für die Gemeinde ist nicht erkennbar, an welcher Stelle sie von dem Grundsatzbeschluss abgewichen wäre.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
32.	Ö32 10.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Ich lehne den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 Sonstige Sondergebiet gem. § 11 BauNVO „Solarpark Gerswalde“ - im Folgenden „Solarkraftwerk“ - ab. Die Entscheidung der Gemeinde Gerswalde zur Aufstellung des B-Plans berücksichtigt nicht die durch die Gemeinde selbst im eigenen Grundlagen-beschluss formulierten Kriterien für PV- Freiflächenanlagen und verstößt gegen Grundsätze der Planaufstellung. Zudem bestehen erhebliche Zweifel, dass der B-Plan dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Milmersdorf, Mittenwalde, Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Temmen-Ringenwalde entspricht und insoweit rechtmäßig aufgestellt ist. Es ist weder ersichtlich, ob die Gemeinde vor Einleitung des Änderungsverfahrens die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde eingeholt hat, noch ob die Voraussetzungen für eine derartige Zustimmung (Wegfall der Voraussetzungen für einen gemeinsamen Flächennutzungsplan) vorliegen. Im Hinblick auf die Ablehnung der Änderung durch die Gemeinden Mittenwalde und Flieth-Stegelitz sind hier erhebliche Bedenken angebracht. Einführung: • Es ist unstrittig, dass es einen Ausbau erneuerbarer Energien geben soll und geben muss. • Es geht daher vor allem um folgende Fragen - o an welchen Standorten dies erfolgt - o in welcher Form eine Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende erbringen möchte - o mit welchem Tempo der Ausbau erneuerbarer Energien weiterhin erfolgen soll. • Die Errichtung von großflächigen FF-PVA, wie vorgeschlagen, stellt lediglich eine, keineswegs die einzige, Option dar. Sie ist vielmehr diejenige mit den gravierendsten Eingriffen in Natur, Landschaftsbild und Lebensqualität der Anwohner.	Es ist nicht erkennbar, dass der Bebauungsplan die im Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 15.09.2022 formulierten Kriterien nicht berücksichtigt. Ein FNP wird mit einem Planungshorizont von ca. 15 Jahren aufgestellt. Zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des gFNP 2005 waren die aktuellen bundespolitischen Zielstellungen zur Energiewende noch nicht bekannt, sodass der gFNP sich mit diesem Thema nicht in der heute gebotenen Tiefe befasst hat. Für die Änderung des gFNP liegt die Genehmigung des Landkreises Uckermark vor. Für die Gemeinde besteht kein Anlass, an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu zweifeln. Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf der Grundlage objektiv nachvollziehbarer Kriterien anhand der Handreichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim durchgeführt. Die energiepolitischen Zielstellungen und das Tempo des Ausbaus der erneuerbaren Energien werden durch den Gesetzgeber vorgegeben.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
32.	Ö32 10.02.2025 (Fortsetzung)	• Viele andere Formen, die weit mehr Rücksicht auf Natur, Landschaft, Anwohner und nachhaltigen Tourismus nehmen, sind möglich. Sie wurden als alternative Optionen durch die Gemeinde bislang nicht evaluiert. • Das Vorhaben stellt insgesamt keinen geeigneten Beitrag der Gemeinde und ihrer Bürger zur Energiewende dar. Es dient allein dem Ziel der maximalen wirtschaftlichen Verwertung der Flächen durch den Grundeigentümer bzw. Investor. • Die Errichtung von Solarkraftwerken ist insbesondere in der Uckermark, einem der flächenmäßig größten und gleichzeitig am dünnsten besiedelten Landkreise Deutschlands, an zahlreichen anderen Standorten und ohne negative Folgen für Natur, Landschaftsbild und vor allem der Anwohner problemlos möglich • Schließlich sind wir als unmittelbar betroffene, direkte Anwohner besonders in unserer Lebensqualität sehr negativ beeinträchtigt. Auf die berechtigten Interessen der unmittelbar betroffenen Anwohner nimmt der vorliegende B-Plan keinerlei Rücksicht, etwa durch hinreichende Abstandsflächen oder dergleichen mehr. 1. <u>langfristige Beschädigung der wirtschaftlichen Grundlagen des nachhaltigen Tourismus</u> • Das geplante Solarkraftwerk steht in diametralen Gegensatz zum Leitbild der Gemeinde Gerswalde, dass sich diese nach einem intensiven Diskussionsprozess unter Bürgerbeteiligung selbst gegeben hat und worin sich die Gemeinde dem „Erhalt der landschaftlichen Besonderheiten ... der Schönheit der eiszeitlich geprägten Landschaft“ verpflichtet. • Folglich wird auch der sich positiv entwickelnde nachhaltige Tourismus massiven Schaden nehmen, der einzig die landschaftliche Besonderheit unserer Heimatregion als Grundlage hat. 2. Die dem B-Plan zugrunde liegende Annahmen zum Energiebedarf Deutschlands sind überholt und hinfällig • Die im B-Plan getroffenen Annahmen unterstellen einen Bruttostrombedarf in Deutschland von 750 Terrawatt im Jahr 2030. Diese Annahme ist falsch und überholt.	Im Plangebiet verlaufen keine Wege, welche die Landschaft für Fußgänger oder Radfahrer erschließen. Einrichtungen der touristischen Infrastruktur sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es entzieht sich der Kenntnis der Gemeinde, ob die seitens der Bundesregierung getroffene Annahme überholt ist. Bei der im B-Plan angegebenen Zahl handelt es sich um eine Zitatstelle aus dem

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
32.	Ö32 10.02.2025 (Fortsetzung)	- Namhafte Energieexperten und hochrangige Vertreter von Unternehmen, die aktiv in den Ausbau erneuerbarer Energien involviert sind, zeigen auf, dass diese Annahme nicht mehr haltbar ist. - So verweist z.B. der Chef des Netzbetreibers 50 Hertz auf eine aktuelle Studie, wonach 2030 mit einem Bruttostrombedarf von nur mit 548 bis 633 TWh zu rechnen ist. https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-umgestellt-werden-110241354.html - Auch Andreas Löschel von der Expertenkommission der Bundesregierung zur Energiewende verweist in der FAZ auf den sinkenden Bruttostrombedarf in Deutschland - Tatsächlich ist der Bruttostrombedarf Deutschlands seit 2021 rückläufig von 560 (2021) auf 511 Terrawatt (2024) https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-umgestellt-werden-110241354.html - Der real rückläufige Bruttostromverbrauch in Deutschland bedeutet laut einer aktuellen Studie, dass Deutschland mit einem geringeren Ausbau erneuerbarer Energien auskommt als bisher immer- auch im vorliegenden B-Plan - unterstellt worden ist (Spiegel online 20.1.25) - Hinzu kommt: Von allen Flächenländern in Ostdeutschland hat Brandenburg bereits die höchste installierte Leistung aus PV in KW/Quadratkilometer (Agentur für erneuerbare Energien. https://www.unendlich-viel-energie.de/mediathek/grafiken/photovoltaik-ausbau-in-den-bundeslaendern-im-ersten-halbjahr-2024) - Und von dem bisherigen, massiven Ausbau der PV in Brandenburg ist vor allem auch die Uckermark betroffen: Mengenmäßig am stärksten betroffen war, so geht es aus den Aussagen der Gemeinden hervor, die Prignitz, auf die alleine 40 Anfragen [für Solarkraftwerke] mit fast 1.500 Hektar entfielen, und die Uckermark mit 29 Anfragen (mehr als 1.000 Hektar) https://correctiv.org/aktuelles/klimawande1/2021/10/08/darum-gefaehrden-solar-investoren-natur-und-landwirtschaft-in-brandenburg/. Diese Zahlen stammen aus dem Jahr 2021 und haben sich seitdem weiter drastisch erhöht. - Das Beratungsunternehmen McKinsey hält daher insgesamt einen langsameren Ausbau der Netze und der Produktion erneuerbarer Energien für geboten, womit Einsparungen in Höhe von 240 Mrd.€ für	Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Da die in der Stellungnahme angegebenen Zitatstellen unterschiedliche Szenarien entwickeln, wird bzgl. des Bruttostrombedarfs auf die homepage des Umweltbundesamtes hingewiesen, wonach 2024 22,4% des deutschen Bruttoendenergieverbrauchs mit erneuerbaren Energien gedeckt wurde. In der Mitteilung des Umweltbundesamtes vom 07.03.2025 heißt es weiter: „Um allerdings die neuen ambitionierten EU-Klimaziele zu erreichen, wird in den kommenden Jahren ein deutlich höheres Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig sein. Im Jahr 2030 sollen erneuerbare Energieträger 41% des Bruttoendenergieverbrauchs in Deutschland decken.“

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
32.	Ö32 10.02.2025 (Fortsetzung)	Verbraucher wie Unternehmen einher gingen - angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise eine wichtige Entlastung von Bürgern und Unternehmen. https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/strom-kosten-der-energiewende-koennten-um-240-milliarden-euro-sinken-01/100100347.html 3. Vorgesehenes Solarkraftwerk als Beispiel des Mangels an Steuerung beim Ausbau von FV-PV • Zahlreiche Chefs Deutschlands größter Energieunternehmen bzw. Netzausbau-Unternehmen kritisieren seit langem einen ungesteuerten „Wildwuchs“, wonach Investoren und Gemeinden den Ausbau von Solarkraftwerken [wie z. B. hier vorliegend in Pinnow] immer weiter vorantreiben, ohne dass es eine Steuerung im Sinne eines gesamten Ausbaukonzepts gibt, das vor allem berücksichtigt, dass immer mehr einspeisende Solarkapazitäten zu einem Überangebot von Strom führen, der oft von Netzbetreibern nicht mehr abgenommen werden kann. • Er führt zudem dazu, dass der dringend notwendige Netzausbau nicht Schritt halten kann. • Der forcierte Ausbau des Netzausbaus führt wiederum zu steigenden Strompreisen bei den privaten und gewerblichen Verbrauchern, vor allem in unserer Region. • Entsprechend fordert Leo Birnbaum, Vorstandschef des größten deutschen Verteilnetzbetreibers EON, einen gezielteren Ausbau der grünen Stromerzeugung als bisher. „Warum sollte jemand, der einen Wind- oder Solarpark an einer Stelle baut, wo der Strom nicht gebraucht wird, komplett vom Investitionsrisiko befreit werden?“ Derzeit sei die Energiewende aus der Balance geraten. Windräder und Solaranlagen erzeugten je nach Wetterlage und Tageszeit manchmal viel mehr Strom als benötigt wird - und manchmal zu wenig. Die Folgen sind eine drohende Überlastung der Netze, stark schwankende Strompreise und Kosten, die die Energiewende weiter verteuern. FAS 19.1.2025 4. Netzausbau kann dem ungesteuerten Ausbau bei erneuerbaren Energien nicht Schritt halten Auch Tennet-Deutschland-Chef Tim Meyerjürgens, einer der größten Netzbetreiber, stellt klar, dass „... wir das Verursacherprinzip aus den Augen verloren haben. Heute treiben die Erzeuger erneuerbarer Energien [wie das hier geplante Solarkraftwerk, Anmerkung BB] den Netzausbau an. Bezahlt wird er aber von den Lastkunden, den Verbrauchern. Die Einspeiser haben	Es ist nicht zutreffend, dass der Ausbau der Solarenergie ungesteuert verläuft. Die Steuerung des Ausbaus der Solarenergie liegt – im Gegensatz zur Steuerung der Windenergie – in der kommunalen Planungshoheit. Somit hat der Gesetzgeber die Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Solarsektor in die Hände der Kommunen gelegt. Um einem sogenannten „Wildwuchs“ vorzubeugen, werden durch die Gemeinden die Standortpotenziale in ihrer jeweiligen Gemarkung untersucht. Für die Einspeisung des in der PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms liegt eine Netzzusage vor, d.h., die Nutzung des erzeugten Stroms ist gesichert.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
32.	Ö32 10.02.2025 (Fortsetzung)	keinerlei Anreize, dort zu produzieren, wo der Strom benötigt wird. Er wird ihnen in jedem Falle abgenommen und vergütet. Und sie brauchen sich auch nicht ums Netz zu kümmern in der Photovoltaik erfolgt der Ausbau völlig ungesteuert. Es kommen ständig kleine und große Kapazitäten hinzu, die unabhängig vom Bedarf Strom liefern und dem Netz zusetzen." FAZ, 10.01.2025 FAZ.de • Entsprechend fordert auch der Chef von 50 Hertz, einem weiteren großen Netzbetreiber: „Die Förderung der erneuerbaren Energien sollte umgestellt werden. Der bisherige Förderansatz belohnt eine möglichst hohe Stromeinspeisung. Zukünftig sollten gezielte Anreize für einen netzdienlichen Zubau sowie eine netzdienliche Fahrweise geschaffen werden.“ https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-umgestellt-werden-110241354.html 5. ökonomische Vorteile, die der Gemeinde in Aussicht gestellt werden, stehen in Frage - ökonomisch negative Folgen liegen dagegen auf der Hand • Der Gemeinde werden „rund“ 250.000 €/Jahr Einnahmen aus Gewerbesteuern in Aussicht gestellt. Das ist ein sehr geringer Anteil, gemessen an den Einnahmen, von denen vor allem der Eigentümer, die Familie Merckle aus Baden-Württemberg - als Familienunternehmen unter den TOP 10 der reichsten Familien Deutschlands - profitieren wird. Allein diese Größenverhältnisse unterstreichen den Charakter des Solarkraftwerks als maximale wirtschaftliche Flächenverwertung durch den Eigentümer, nicht als ein „Beitrag der Gemeinde“ zur Energiewende. In den vorliegenden Unterlagen zum Projektvorhaben, werden den jährlich in Aussicht gestellten 250.000 €/Jahr nicht die Einnahmenverluste gegenübergestellt, die durch zu erwartende Einbußen beim Tourismus in Pinnow, Buchholz, Sternhagen, Sternhagen-Gut, Potzlow entstehen werden. Ebenso wenig wird der Wertverlust von Wohngebäuden und Grundstücken berücksichtigt, womit auch Einnahmen der Gemeinde bei möglichen Eigentümerwechseln durch sinkende Einnahmen bei der Zweitwohn- und Grunderwerbssteuer betroffen sind. Auch gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass selbst die lediglich in Aussicht gestellten Einnahmen von 250.000 € garantierte Einnahmen sein werden, denn <i>Mitte Is hoher Abschreibungen und anschließendem Verkauf der Anlagen werden Gewerbesteuerzahlungen an die Gemeinden teilweise umgangen</i>“ (Regionale Planungsgemeinschaft Oderland Spree, „Planungshilfe Freiflächen Photovoltaikanlagen“).	Die Inaussichtstellung von Einnahmen aus Gewerbesteuern stellt keinen Belang der Bauleitplanung dar.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
32.	Ö32 10.02.2025 (Fortsetzung)	6. Vorliegender B-Plan ignoriert gemeinsame Kriterien der Planungsgemeinschaft Uckermark - Barnim, Bauernverband Uckermark und Bund freier Bauern • Die Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, der Bauernverband Uckermark und der Bund freier Bauern haben sich auf Kriterien geeinigt, die beim Bau von FF-PV zu berücksichtigen sind und die im vorliegenden Projektvorhaben nicht erfüllt sind • Freiflächenphotovoltaik sollen nicht auf Ackerflächen mit Bodenpunkten größer 23 errichtet werden: Aktuell geplante Flächen liegen teilweise deutlich darüber! • Freiflächenphotovoltaik sollen nicht auf landschaftsprägenden Hügel- und Kuppellagen errichtet werden. Hier in dieser Landschaft sind Hügel- und Kuppellagen vorherrschend: Das Planungsgebiet liegt auf 85-95 m Höhe! • Freiflächenphotovoltaik sollen nicht in Gebieten mit touristischen Schwerpunkten und Erholungsgebieten errichtet werden. 7. Zum vorliegenden B-Plan inkl. Anlagen im Einzelnen Der vorgeschlagene „Solarpark“ ist mit fast 100 ha überdimensioniert. • Erklärtes Ziel des B-Plans ist ein „Beitrag zur Herstellung der Unabhängigkeit Deutschlands von fossilen Energieträgern (Energiewende)“, S. 5 - Begründung Vorentwurf/Umweltbericht • Dieses Ziel steht in Frage - die Gründe wurden eingangs bereits genannt, u.a. sinkender Bruttostrombedarf, Ausbau E-Mobilität und Wärmepumpen blieben weit unter den bislang angenommenen Zahlen. • Der vorliegende B-Plan hält sich nicht an Zusagen, die in Gesprächen von Gerswalder Bürgern mit Gemeindevertretern gemacht worden sind. Es ist den Bürgern zugesagt worden, dass im Falle eines Baus eines Solarkraftwerks die Pläne so ausgearbeitet werden, dass keine Sichtbarkeit des Kraftwerks von angrenzenden Grundstücken und Wohngebäuden gegeben ist (Gespräch am 9.2.2023 in der Bibliothek Gerswalde). Dies ist mit dem vorliegenden B-Plan nicht erfolgt.	Die in der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien wurden bei der für die Flächen des Amtes Gerswalde durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen vollumfänglich beachtet und abgewogen. Bei der Handreichung handelt es sich um Empfehlungen und nicht um ein Gesetz oder eine Verordnung. Die Zahlen im Bereich der E-Mobilität und Wärmepumpen waren aufgrund politischer Rahmenbedingungen des Jahres 2024 rückläufig. Um die bundespolitischen Ziele der Energiewende zu erreichen, wird davon ausgegangen, dass durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen wieder eine Zunahme auf beiden Sektoren erreicht werden wird. Die Sichtbarkeit der PV-Freiflächenanlage wurde im Umweltbericht untersucht. Die Sichtbarkeitsanalyse diente zudem dem Zweck, die Sichtbarkeit ohne vermeidende Maßnahme beurteilen zu können.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
32.	Ö32 10.02.2025 (Fortsetzung)	- In dem Blindgutachten vom 02.01.2023 wird ausschließlich die Blendwirkung der Anlage untersucht. Die Sichtbarkeit der PV-Module wird nicht betrachtet. Die Nebengebäude und technischen Einrichtungen zum Betrieb der Anlage werden in der Untersuchung nicht berücksichtigt. Damit ist die Sichtbarkeitsanalyse nicht vollständig und irreführend. - Laut Umweltbericht S.29 „wurden ausgewählte Wohngebäude in Pinnow (Ort Pinnow 37, 34, 31, 29a und 21) als maßgebliche Immissionsorte ausgewiesen“. Unser Grundstück Ort Pinnow 29 wurde nicht betrachtet. Das Grundstück hat eine starke Neigung und hat einen weiten Blick auf das Planungsgebiet. Zudem ist die Sicht auf die Anlage aus dem 1.OG, dh. ca. 5 m über Oberkante Gelände ebenfalls uneingeschränkt möglich. Die Untersuchung ist auch in diesem Punkt unvollständig. - Um für alle Beteiligten eine nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage zu schaffen, muss der Investor eine (3-D-)Modellierung des geplanten Kraftwerks in die Landschaft vorgelegen. Das ist technischer Standard in vergleichbaren Planungsverfahren. Erst durch diese kann überhaupt zutreffend beurteilt werden, wie sehr das geplante Großprojekt das Landschaftsbild großflächig verändern würde und ob die Zumutbarkeit für die Anwohner gegeben ist. - Das Maß der baulichen Nutzung wird im B Plan für alle Flächen auf GRZ 0,6 festgelegt. Im B-Plan ist festgelegt, dass die Baulinie nur für die PV-Module gilt. „Betriebstechnische Einrichtungen, Service- und Wartungseinrichtungen, Kameramasten, Einfriedungen, Betriebswege und Zuleitungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.“ Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Flächen G2, G3 und G4 ebenfalls bebaut werden und die Flächen bis zu 60% bebaut werden können. Die Flächen müssen komplett unbebaut bleiben. Im B-Plan ist nicht erkennbar ausgewiesen, wo sich Trafostationen, Wechselrichter, Zufahrtswege, Zu- und Ableitungen konkret befinden. Es ist anzunehmen, dass dies unmittelbar angrenzend an die Grundstücke mit Wohnbebauung erfolgen wird, in den Gebieten G 2, G 3 und G 4. In einem Bebauungsplan für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage müssen jedoch auch Angaben zu den geplanten Standorten von Transformatoren, Wechselrichtern und Speicheranlagen gemacht werden. Diese Angaben sind notwendig, um die Auswirkungen auf die Umgebung und die Integration in die Infrastruktur zu überprüfen. Sie helfen auch dabei, sicherzustellen, dass alle rechtlichen Anforderungen, wie z.B. Abstandsregelungen, Sicherheitsvorkehrungen und Umweltauflagen, eingehalten	Das Blindgutachten hat unter gutachterlichen Gesichtspunkten repräsentative Wohngebäude als Immissionsorte ausgewiesen. Es war nicht erforderlich, jedes einzelne Wohngebäude zu untersuchen. Im Ergebnis wurde festgestellt: „Die potenziellen Lichtimmissionen im Sinne der maßgeblichen Brandenburger Licht-Leitlinie sind zumutbar. Sie können für maximal 9 min am Tag und 15 h im Jahr auftreten.“ Aufgrund der bestehenden Gehölzumgrenzung des Grundstückes Pinnow 29 und der Möglichkeit, im Bebauungsplan Gehölzpflanzungen festzusetzen, können unzumutbare Blendwirkungen auch für dieses Grundstück ausgeschlossen werden. Eine Bebauung der Flächen G2 – G4 ist aufgrund der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgeschlossen. Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist in Segmente gegliedert, welchen Trafostationen und Wechselrichter zugeordnet sind. Außerhalb des im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten Gebietes sind technische Nebenanlagen nicht zulässig. Nach Erlangung der Rechtswirksamkeit der 2. Änderung des gFNP und der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird für das Projekt ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, in welchem die in der Stellungnahme aufgeführten rechtlichen Anforderungen geprüft werden. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt, ist eine Festlegung von detaillierten Standorten nicht erforderlich.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
32.	Ö32 10.02.2025 (Fortsetzung)	werden. Insbesondere bei größeren Anlagen oder bei einer Änderung bestehender Bebauungspläne sind solche Details wichtig, um eine ordnungsgemäße Genehmigung zu erhalten und potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder Natur- und Umweltschutzvorgaben zu vermeiden. Somit ist der im Umweltbericht „mögliche Ausschluss Störungen von Tier und Mensch“ weder durch Fakten belegt, noch belastbar dargelegt. • Im Hinblick auf „maßgebliche Immissionsorte“ wurden Wohngebäude wie z.B. Pinnow 29 im Umweltbericht nicht ausgewiesen. Damit ist die Vorlage fehlerhaft und unvollständig. • Das Fazit der Sichtbarkeitsanalyse: „keine unzumutbaren Blendwirkungen“ ist nicht belegt. • Gänzlich nicht nachvollziehbar ist angesichts des Leitbilds der Gemeinde Gerswalde die Aussage: „keine Bedeutung des PG für die naturnahe Erholung“, zumal in Gerswalde die Möglichkeiten naturnaher Erholung im Zentrum des sich positiv entwickelnden nachhaltigen Tourismus stehen. • Selbst die Modellierung des Umweltberichts zeigt, dass „östliche [die direkt an Pinnow grenzenden Teile des Solarkraftwerks] Bereich des PG von Beobachtungspunkten [und damit den Grundstücken/Wohngebäuden von Pinnower Bürgern] einsichtig“ sind (S. 26) „Dafür sind die einsehbaren Flächenbereiche von bis zur Hälfte der Beobachtungspunkte einsehbar“. Das ist nicht zumutbar. • Somit ist auch Feststellung „Damit [durch eine 5 m breite Hecke] kann die Einsehbarkeit der Module von den Siedlungsteilen Pinnows [z.B. Wohngebäude Pinnow 29] unterbunden werden“, nicht durch den Umweltbericht belegt und als Begründung hinfällig.	Die Gebiete G2 bis G4 sind im Bebauungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Technische Anlagen sind dort nicht zulässig. Das Blendgutachten hat unter gutachterlichen Gesichtspunkten repräsentative Wohngebäude als Immissionsorte ausgewiesen. Es war nicht erforderlich, jedes einzelne Wohngebäude zu untersuchen. Im Ergebnis wurde festgestellt: „Die potenziellen Lichtimmissionen im Sinne der maßgeblichen Brandenburger Licht-Leitlinie sind zumutbar. Sie können für maximal 9 min am Tag und 15 h im Jahr auftreten.“ Aufgrund der bestehenden Gehölzengrenzungen des Grundstückes Pinnow 29 und der Möglichkeit, im Bebauungsplan Gehölzpflanzungen festzusetzen, können unzumutbare Blendwirkungen auch für dieses Grundstück ausgeschlossen werden. Die Sichtbarkeitsanalyse und das Blendgutachten sind zwei unterschiedliche Untersuchungen, die verschiedene Aspekte untersuchten. Eine Antwort auf die Stellungnahme kann daher nicht gegeben werden. Bei den Flächen des Geltungsbereiches handelt es sich fast ausschließlich um intensiv ackerbaulich genutzte Grundstücke, die keine Wegebeziehungen aufweisen. Ein Begehen der Flächen ist aufgrund der Nutzung nur für wenige Zeiträume im Jahr zulässig. Nach § 22 Abs. 1 BbgNatSchAG dürfen landwirtschaftliche Nutzflächen zu Erholungszwecken nur außerhalb der Nutzungszeit betreten werden. Aus diesem Grunde wurde die zitierte Einschätzung getroffen. Die Stellungnahme bezieht sich auf eine Aussage des Umweltberichtes zum Bebauungsplan und nicht zur FNP-Änderung.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
32.	Ö32 10.02.2025 (Fortsetzung)	Die Aussage des Umweltberichts: „... können erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden werden“ (S. 28) wird nicht belegt und ist falsch. Denn gerade durch die stark exponierte Hügellage des Solarkraftwerks sind weithin sichtbare Blendwirkungen nicht zu verhindern und werden diese durch den Umweltbericht in keiner Weise ausgeräumt. Gegebene Blendwirkungen / Fernsichtbarkeiten wurden nicht berücksichtigt z. B. von Potzlow, Potzlow-Ausbau, Potzlow-Abbau, Gustavruh, Weiler und von weiteren Standorten in Pinnow. Bei der Ortschaft Pinnow handelt es sich um ein historisches uckermärkisches Dorf besonderer Schönheit. (Feldsteinkirche von 1284, alte Feldsteinscheinen und Gutshaus, Ziegelbau-Schnitterkasernen, Badensee und alte Lindenallee). Dieses Bild ist besonders und schützenswert. Es ist gänzlich unverständlich, wie in diesem Fall direkt an das Dorf und steil erhaben am Hang direkt über diesem geplant werden kann. Die beabsichtigte Lage direkt an und erhaben über einem Dorf widerspricht sehr den Menschen in der Region. Das Anlagegebiet befindet sich in innerhalb der Region extrem hängiger (über 40 m Höhenunterschied) weithin sichtbarer Lage. Es zerstört das Landschaftsbild und prägt es industriell weit über Gerswalde hinaus bis Prenzlau, die Gemeinde Oberuckersee und Nordwestuckermark und bis auf die östliche Seite der Uckerseen. Ein solcher Standort ist denkbar ungeeignet, seine Überprägung widerspricht sämtlichen Vorgaben und Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen. • Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis: Es kommt anlagebedingt und damit für die Dauer des Betriebs der Anlage zu dauerhaften der „hydrologischen und klimatischen Verhältnisse“ (S.21) sowie einer „Veränderung [gravierender Eingriff, Anmerkung] des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen“ und „wiederkehrenden optischen Reizen“ [Blendwirkungen für Anwohner, Anmerkung]. • Der Prozess der zunehmenden Austrocknung der Böden durch „thermische Effekte“, wie Umweltbericht S. 25 ist für die Natur kontraproduktiv. Klimatisch ist die Region ohnehin von stark abnehmenden Niederschlägen und Austrocknung bedroht. Diese Effekte würden ausweislich des Umweltberichts durch das Solarkraftwerk für die nächsten 20 Jahre verstärkt. • Zum Brandschutz wird lediglich die Aussage getätigt, dass eine Risikominimierung durch regelmäßige Wartung erfolgt. Im Zusammenhang mit der klimabedingten Austrocknung und der Verstärkung dieses Effektes	Blendwirkungen unterliegen physikalischen Gesetzmäßigkeiten. Ihre Fernwirkung ist damit limitiert. Hinzu kommen sichtverstellende Gebäude und Vegetationsbestände, je weiter sich ein Betrachter von der Blendquelle entfernt. Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung geplant. Die zwischen der im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten PV-Freiflächenanlage und der Ortslage gelegenen Flächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen existieren keine verbindlichen Vorgaben oder Leitlinien. Bindend für das Vorhaben ist nur der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde. Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden. Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist anhand dessen nicht nachvollziehbar. Die Interpretation, dass „Veränderungen“ gleichbedeutend mit „gravierenden Eingriffen“ sind, ist nicht richtig. In der Eingriffsregelung ist zu prüfen, ob eine Wirkung einen „erheblichen Eingriff“ darstellt. Nicht jede wahrnehmbare oder messbare Wirkung ist automatisch erheblich. Der Umweltbericht wird an dieser Stelle vom Stellungnehmenden missgedeutet. Ebenso sind „optische Reize“ nicht zwangsläufig Blendwirkungen. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass es zu kleinräumigen Veränderungen des Feuchtehaushaltes kommen kann. Damit sind jedoch keine großräumigen Austrocknungen verbunden. Solche Wirkungen wurden bislang bei keiner Freiflächen-PVA nachgewiesen. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wird ein Brandschutzgutachten vorgelegt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
32.	Ö32 10.02.2025 (Fortsetzung)	- durch die Anlage ist von einem höhere Brandrisiko auszugehen. Durch die hohe Lage weit 1000 Meter am Wald droht zusätzlich besondere Austrocknungswirkung und Waldbrandgefahr. Dies stellt ein zusätzliches Risiko für die Anwohner dar. - Durch die gigantische Anlage mit Aufheizungs- und Abriegelungsfunktion würden zahlreiche Biotope, Tiere und heimische Pflanzenarten negativ betroffen. - In dem Zusammenhang wird ein „guter Luftaustausch am Planungsstandort“ lediglich vermutet. Im Umweltbericht findet sich keinerlei Evidenz dazu. Mehr noch, er räumt selbst „nachteilige Effekte im PG“ indirekt selbst ein. - Auch die Feststellung „Keine Emissionen/Auswirkung der PV-VA, die sich nachteilig auf das Gewässer auswirken“ ist nicht haltbar „Die überwiegende Mehrheit der Solarmodule verwendet derzeit giftige und hochpersistente PFAS-Chemikalien in der Außenschicht, um die Haltbarkeit zu gewährleisten. Im Jahr 2022 lag der Marktanteil von PFAS-Materialien in diesen Außenschichten bei fast 80 Prozent, während PFAS-freie Alternativen nur ein Fünftel ausmachen“ (https://www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/pfas-rechtsfaelle-solarmodule-und-gift-der-kueche sowie https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/pfas-chemikalien-kosten-100.htm) PFAS gehören zu den Ewigkeitsmodulen, deren Eintrag ins Ab- bzw. Grundwasser zu Schäden bei Menschen führen können und deren Beseitigung die Gemeinden vor enorme finanzielle Belastungen stellen.	Bzgl. der Aufheizung der Umgebung bezieht sich die Gemeinde auf eine Veröffentlichung des Fraunhofer Instituts: „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftretenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teil-weise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“ Der Luftaustausch wird von hochreichenden Gebäuden oder hoher Vegetation (Wald) beeinflusst. Beides ist im Plangebiet nicht vorhanden, weshalb eine gute Austauschsituation begründet angenommen werden kann. PFAS-Chemikalien werden u.a. in Beschichtungen für Solarmodule eingesetzt werden. Es gibt jedoch keine Belege dafür, dass sich PFAS während der Nutzungsphase intakter Solarmodule auswaschen und in der Folge zu einer Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers führen. Nach Informationen der Österreichischen Technologieplattform Photovoltaik aus dem Jahr 2024 besteht das größte Risiko einer PFAS-Verschmutzung während der Produktion von PFAS und PFAS-haltigen Produkten. Die Plattform führt weiter aus, dass im Zuge des Modul-Recyclings geringe Mengen fluorhaltiger Folie und Material mit Fluoranhaftung anfallen können. Im Zuge der thermischen Behandlung der Abfälle können diese Stoffe beseitigt werden (vgl. https://tppv.at/wp-content/uploads/2024/04/Factsheet_12-Fragen-zu-PFAS-und-PV_TPPV_PV-AUSTRIA.pdf).

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
32.	Ö32 10.02.2025 (Fortsetzung)	- Die im Umweltbericht getroffene Aussage, wonach das erklärte Ziel der Gemeinde, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, in Gefahr sei - sollte das Solarkraftwerk nicht kommen (S. 31) ist als einseitige Annahme der Autoren zurückzuweisen. Zudem wird sie nirgends belegt. Alternativen hat die Gemeinde bis dato nicht geprüft. Es gibt diese in mannigfacher Form, wie z.B. durch einen konsequenten Ausbau von PV auf Dächern öffentlicher Gebäude bzw. Wohngebäude. - Zudem haben Bürger Gerswaldes Gemeindevertretern mehrfach - und u.a. im Februar 2023 - aktiv vorgeschlagen, in einer Kooperation mit der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde Wege zu finden, die den Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde in einer Weise ermöglichen, die der Lebensqualität von Anwohnern, dem Erhalt des einzigartigen Landschaftsbildes und den wirtschaftlichen Interessen des nachhaltigen Tourismus Rechnung trägt. Diese Anregungen der Einwohner sind seitens der Gemeindevertretung bzw. des Amtes Gerswalde in keiner Weise aufgegriffen worden. - Ob anderweitige Planungsmöglichkeiten für die beplante Fläche in Frage kommen, wie der Umweltbericht unterstellt, ist für die vorliegende Vorhabenplanung unerheblich. - Gänzlich falsch ist es, von „Flächenverschwendung“ zu sprechen, sollte das geplante Solarkraftwerk nicht in dieser gewaltigen Größenordnung gebaut werden - es handelt sich um wirtschaftlicher Verwertungsinteressen einzelner - die Energiewende hängt nicht von der Größe des Solar-Groß-Kraftwerks in Pinnow ab (S. 32) - Aus dem Umweltbericht geht nicht hervor, was auf den Flächen G 2 - G 4 gebaut werden soll. Vollständig unklar im Hinblick auf den Inhalt der getroffenen Aussage bleibt der Satz: „... in gleicher Weise sind die größeren zusammenhängenden Flächen im Geltungsbereich 1, die nicht mit Anlagen überbaut werden, zu Extensivland zu entwickeln“. Bedeutet das, diese Flächen werden nicht überbaut oder soll lediglich zwischen den überbauten Bereichen Extensivland entstehen? - Der B-Plan gibt keine Auskunft über Überbauung durch Wege, Infrastruktur, Trafos, Wechselrichter, Speicher, wo und wie der entstehende Strom abgeleitet wird und wo Zu- und Ableitungen geplant sind. Die vorgelegten Unterlagen sind damit unvollständig. Das bereits in früheren Bürgerinformationsveranstaltungen angebrachte Argument, dass	Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die gesamte Gemarkung des Amtes Gerswalde im Hinblick auf die Eignung von Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen untersucht. Die Gebiete G2 bis G4 sind im Bebauungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Technische Anlagen sind dort nicht zulässig. DEine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist in Segmente gegliedert, welchen Trafostationen und Wechselrichter zugeordnet sind. Außerhalb des im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten Gebietes sind technische Nebenanlagen nicht zulässig. Nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird für das Projekt

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
32.	Ö32 10.02.2025 (Fortsetzung)	konkrete Aussagen zum Umfang der Nebenanlagen und Trassenführung erst in den nächsten Planungsphasen erfolgen greift nicht. Mit dem Bezug auf die Größe der Anlage ist es mit Sicherheit möglich den Umfang der Nebenanlagen und Trassenführung zu prognostizieren. • Mehr noch: Es werden für solche Groß-Solarkraftwerke übliche industrielle Infrastrukturanlagen- und Gebäude, die eine Höhe von 4 bis zu 7 m haben sollen, in unmittelbarer Nachbarschaft von Anwohnern vorgesehen (mit G 4, G 3 und G 2 markierte Flächen in Anlage zum Vorentwurf B-Plan) - welche gewaltigen Ausmaße diese annehmen, ist am Solarkraftwerk in Wichmannsdorf/Haßleben zu sehen - sie sind den Anwohnern nicht zumutbar. • Auch werden widersprüchliche Aussagen getroffen: „Bei der Umsetzung der Planung können sich nachteilige Wirkungen für die Schutzgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Oberflächengewässer, Grundwasser, Landschaft sowie Mensch und seine Gesundheit ergeben.“ (S. 39) Gleichzeitig unterstellen die Unterlagen: „...., dass die mit der Planung verbundenen Wirkungen auf den Naturhaushalt und die sonstigen Schutzgüter vollständig vermieden werden“ können. 8. Fehlende Alternativenprüfung • Die Unterlagen weisen darauf hin, dass alternative Standorte oder Technologien, wie beispielsweise die Nutzung bereits versiegelter Flächen oder Dachflächenpotenziale, nicht ausreichend geprüft wurden. Es erfolgt keinerlei Hinweis darauf, welche Alternativen geprüft und offenbar verworfen wurden und aus welchen Gründen. Die Bevorzugung einer großflächigen Freiflächenanlage ist daher als unverhältnismäßig einzustufen und unnötig belastend für die Umwelt und die Bevölkerung. Aufgrund der zahlreichen gewichtigen Einwände sollten an dem vorgeschlagenen Standort eine derartige Anlage nicht realisiert werden.	ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, in welchem die in der Stellungnahme aufgeführten rechtlichen Anforderungen geprüft werden. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt, ist eine Festlegung von detaillierten Standorten nicht erforderlich. Gebäude bis zu einer Höhe von 7 m sind nicht vorgesehen. Für betriebstechnische Anlagen setzt der Vorentwurf des Bebauungsplanes eine maximal zulässige Höhe von 4,50 m fest. Lediglich für Kameramasten ist eine maximal zulässige Höhe von 7 m festgesetzt (vgl. Textteil Nr. 2 Maß der baulichen Nutzung). Ohne Vermeidungsmaßnahmen können nachteilige Wirkungen eintreten. Die im Bebauungsplan näher auszuführenden Maßnahmen dienen der Vermeidung erheblich nachteiliger Wirkungen. Die Nutzung kommunaler Gebäude für eine Belegung mit Dach-Solaranlagen wurde geprüft. Dach-Solaranlagen oder die Überstellung von Parkplätzen mit PV-Anlagen stellen eine sinnvolle und flächensparende Ergänzung für die Gewinnung erneuerbarer Energien dar, sind jedoch nicht geeignet, den Energiebedarf zu decken. Auf die Installation von Dach-Solaranlagen bei privaten Gebäuden oder die Nutzung von versiegelten privaten Flächen hat die Gemeinde keinen Einfluss. Bzgl. der Alternativenprüfung wird auf die Ergebnisse der 2021 durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwiesen, die anhand der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim durchgeführten Untersuchungen zur Flächeneignung, die Sichtbarkeitsanalyse und das Blendgutachten, wonach u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignete Fläche identifizierte. Im Ergebnis der o.g. Gutachten wurde die ursprünglich angedachte Fläche des Plangebietes unter der Zielstellung der Reduzierung der visuellen Einflüsse verkleinert.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
33.	Ö33 13.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - Die Begründung zum Vorentwurf - Umweltbericht vom ?? hat kein Datum. - die Kartierungen wurden im Jahre 2020 vorgenommen, das war ein sehr trockenes Jahr. Viele Gewässer in den Senken der Felder waren ausgetrocknet, die Biotope nicht sichtbar bzw. messbar. Auch die folgenden Jahre waren sehr trocken. Doch schon im Jahre 2024 finden sich wieder mehr gefüllte Wasserlöcher auf den Wiesen und Äckern, welche im Nu wieder belebt waren. Diese Lebensräume von Tieren und Pflanzen unterliegen Schwankungen, welche im Umweltbericht nicht berücksichtigt wurden. - Dem Bebauungsplan liegt keine aktuelle Kartierung der Pflanzen und Tierarten zugrunde. - Warum wurde: „Auf die Erfassung von Amphibien wurde im Ergebnis der IfAÖ Kartierungen und der Biotope im Ergänzungsraum verzichtet.“? Insofern ist die Kartierung nicht vollständig und für die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 5 nicht ausreichend. - Die Tabellen beruhen auf Roten Listen von 2004 und 2019/2020 sind also nicht aktuell. - Die Bodenwerte/Ackerwerte sind m.E. ein Konstrukt mit dem Ziel der Ermöglichung der Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen. Diese Werte unterliegen Schwankungen, welche im Gutachten zum Bebauungsplan Nr.5 nicht berücksichtigt wurden. - Durch landwirtschaftliche Nutzung können Böden verschlechtert werden, Landschaft in negativer Weise verändert oder gar zerstört werden. Letzteres als Grund zu nehmen, um die Böden / die Landschaft noch weiter bzw. in anderer Weise zu schädigen halte ich für nicht rechters. Anzustreben ist die Rückführung dieser Gebiete in den Zustand vor der Schädigung. Also Wiederherstellung und Erhaltung des SUBTYP Gerswalde als Teileinheit der Haupteinheit Uckermark. Die Wiedereingliederung in diesen Gesamttraum dient mehr dem Gemeinwohl, als die im Bebauungsplan Nr.5 geplante Nutzung und deren Folgeschäden. So ist es in den Umweltbundesgesetzen und EU-Verordnungen verankert - siehe dort.	Der Umweltbericht trägt das Datum 11/2024. Neben der Biotopkartierung im Juli 2020 fand eine Begehung mit Kartierung im Mai 2023 statt. Dies ist im Umweltbericht erwähnt. Die Erfassungsberichte sind Teil des zum Entwurf erarbeiteten Artenschutzbeitrages. Bereits durch IfAÖ wurde die fehlende Eignung des Plangebietes für Amphibien nachgewiesen. Rote Listen werden nicht jedes Jahr neu erstellt. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung wurden die aktuellen Roten Listen verwendet. Die Ackerzahlen entstammen dem Flächenkataster des Landkreises Uckermark. Der Umweltbericht legt dar, dass es mit dem Vorhaben zu einer Verbesserung des Bodenzustandes kommen wird.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
33.	Ö33 13.02.2025 (Fortsetzung)	- Schauen wir in die Historie. Die jetzt nutzbaren Gebiete der heutigen Uckermark wurden mit viel Mühe von meist zugewanderten Leuten kultiviert und fruchtbar gemacht. Die großen Flächen und Wälder gehörten wenigen Adligen. Infolge der Bodenreform nach dem II. Weltkrieg entstanden (wieder) große zusammenhängende Flächen. Im Zuge der Veränderungen nach 1989 kauften (oder bekamen 'zurück') Privatpersonen und Investoren (auch Investorengruppen) große zusammenhängende Flächen. Das war den ehemaligen Bürgern der DDR nicht möglich. Nur wenige hatten ausreichend Geld, die für BRD - & (Welt-) Bürger geringen Bodenpreise zu bezahlen oder kannten sich mit der kapitalistischen Art zu wirtschaften einfach (noch) nicht aus. Subventionspolitik und weltweite Märkte drängten die Bauern in die Futtermittelproduktion, später in den Anbau von Energiepflanzen. Jetzt wird ihnen vorgeworfen, die Böden damit kaputt gemacht zu haben und kaputte Böden kann man „natürlich nur noch mit PV- oder Windkraftanlagen nutzen“?! (Das ist natürlich sehr abgekürzt dargestellt.) - Wildacker ist unbedingt schützenswert. Hier wachsen Wildblumen, Kräuter, kleine Stauden u.v.m., welche eine wichtige Nahrungsquelle sind für kleine Tiere, die wiederum Nahrung für Raubvögel sind. Außerdem ernähren sich viele - für unsere = dem Menschen nützliche Naturkreisläufe - Insekten von Wildackerblumen, die teilweise auch vom Aussterben bedroht sind bzw. unter Naturschutz stehen. - Sandacker ist der beste Boden für den Anbau wohlschmeckender Kartoffeln, selbstverständlich im Wechsel mit anderem. - Auf den Fotos sieht man deutlich Getreideähren. Man kann sich die Felder auch mit eigenen Augen ansehen. Auf dem Gebiet, um das es hier geht, wachsen für uns wichtige Nahrungsmittel. Was nützt es den hier lebenden Menschen, wenn sie die mit viel Umweltschäden hergestellten und viel Energieverbrauch transportierten Lebensmittel aus anderen Erdteilen importieren und teuer bezahlen müssen? Statt die heimische Erde fruchtbar zu erhalten, nachhaltig und vernünftig zu bewirtschaften und gute Lebensmittel zu essen, welche noch dazu viel weniger Energie für Transporte benötigen. Die Energie, welche mit den PV-Anlagen erzeugt wird, ist für den Export bestimmt, nicht für die Einwohner, welche gar nicht so viel verbrauchen, auch gar nicht verbrauchen wollen.	Im Bebauungsplan ist festzusetzen, dass Wildackerflächen nicht überbaut werden dürfen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
33.	Ö33 13.02.2025 (Fortsetzung)	- Sollten wir nicht uns und unsere Kinder zu sorgsamem Umgang mit Energie und Ressourcen anhalten, damit viele Generationen schön leben können? Wir leben trotzdem im Wohlstand und Überfluss :)! Statt Zahlen zu glauben und (von wem eigentlich) gesetzten Zielen des Energieverbrauches im nächsten Jahrzehnt hinterher zu jagen? - Das bisschen Geld, welches in die Kassen der Gemeinden gespült werden soll, ist ein Witz gegen die Profite, welche die Investoren (zusätzlich subventioniert von uns allen Steuerzahlern) einstreichen. Deswegen halte ich das Vorhaben für nicht im Interesse der Einwohner der Gemeinde Gerswalde und der dazugehörigen Orte. - Die Herstellung der Solarmodule verbraucht sehr viel Ressourcen unserer Erde. Bodenschätze wie seltene Erden oder Silizium müssen ausgebeutet werden. Um an diese Bodenschätze heranzukommen, werden Kriege angefangen, werden Menschen gemordet, werden friedliche Familien vertrieben, wird Völkerrecht und Menschenrecht verletzt. Und wir machen indirekt mit, wir verdienen mit an diesen schmutzigen Profiten? Das kann nicht zum Wohle der Einwohner der Gemeinde Gerswalde und der dazugehörigen Orte sein. Mit der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr.5 würde gegen das Gemeinwohl gehandelt. - Über die Entsorgung der Solarmodule wird geschwiegen. Aufgrund der Zusammensetzung handelt es sich hier um von der Natur nicht recycelbaren Sondermüll. Wohin damit? Ohne Klärung des Wie und Wo der Entsorgung und Zuweisung der Kosten für die Entsorgung der Module ist der Bebauungsplan nicht zulässig. - Ebenso wird nicht offengelegt, welche Trassen in umliegende Ortschaften durch vorhandene Wälder verbreitert, geschottert und von Motorfahrzeugen (und deren Abgasen, zerfurchtem Waldboden) benutzt werden, um die notwendige Bewirtschaftung der PV-Anlage zu gewährleisten und den Weiter-Transport der gewonnenen Energie zu ermöglichen. „... auch außerhalb der Baugrenzen ...“ ist eine unzulässige Blankoerlaubnis. - Für den Betrieb einer Anlage solcher Größenordnung wird ein Umspannwerk nötig sein. Hiervon finde ich nichts in den Plänen.	Dem stimmt die Gemeinde zu. Um auch zukünftigen Generationen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, ist eine Abkehr von der Nutzung fossiler Energieträger erforderlich. Altmodule werden dem Recycling zugeführt. Durch die Verlegung von Kabeltrassen werden keine Straßen und Wege verbreitert oder zusätzlich geschottert. Die Zufahrt zur geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt von der Kreisstraße 7318. Die Festsetzung zur Zulässigkeit von betriebstechnischen Einrichtungen, Service- und Wartungseinrichtungen, Kameramasten, Einfriedungen, Betriebswegen und Zuleitungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist auf das in der Planzeichnung in oranger Farbgebung festgesetzte Sonstige Sondergebiet begrenzt. Ein Umspannwerk ist im Plangebiet nicht vorgesehen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
33.	Ö33 13.02.2025 (Fortsetzung)	- Die Blendwirkung der Module/der Anlage sind nur aus menschlicher Sicht bewertet. Greifvögel zum Beispiel werden durch die starke (anders als bei Gewässern) - hier starre, gleichbleibende Blendung aus ihren Jagdrevieren vertrieben, damit auch aus ihren Lebensräumen und Nistgebieten. Das fehlt im Umweltbericht. - Da es eine hügelige Region ist, wird die Anlage auch bei Wanderungen im Umfeld von Pinnow blenden und das Landschaftsbild massiv stören. Wandern verboten, weil es keine Erholungsregion sei? Wer entscheidet, wo wir spazieren gehen? - Hecken und Blühstreifen haben im Winter keine sichtverstellenden Blätter. Außerdem brauchen sie viele Jahrzehnte, um dicht zu werden und höher zu wachsen als die PV-FA. - Die derzeitige Energiepolitik soll die Erderwärmung verlangsamen oder stoppen. Solarmodule heizen sich um die +80 Grad Celsius auf. Sie erwärmen damit auch die Luft über und den Boden unter den Modulen dauerhaft. Die Schäden für Pflanzen und Tiere sind noch nicht bekannt, da es noch keine Langzeitstudien geben kann. Ist das Sinn der Sache? Zerstören, um vor Zerstörung zu „retten“? Deswegen halte ich das Vorhaben für nicht im Interesse der Einwohner der Gemeinde Gerswalde und der dazugehörigen Orte. - Die Solarmodule sind mit einer Höhe von 3,50 m geplant, Serviceeinrichtungen mit 4,50 m, die Kameramasten sogar mit 7,00 m. Das kommt einer Bebauung mit ein-bis zweigeschossigen Häusern gleich. Es ist ein starker Eingriff in das Landschaftsbild des Subtyp Uckermark. Darauf wird im Umweltbericht nicht eingegangen. - „Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung“ heißt trotzdem Abwägung, nicht Zwang. - Magere Weiden sind nichts für Rinder, wohl aber für Ziegen, auch für Schafe. Und bei guter Düngung durch die Tiere, Schutz vor windbedingtem Abtrag/Erosion der oberen Erdschicht durch Hecken und wachsen lassen von „Unkraut“ kann, wenn wie im letzten Jahr die Niederschlagsmenge ausreicht, aus einer mageren in einem Jahrzehnt eine fette Weide entstehen. Magere Weiden sind kein Grund, den Bebauungsplan Nr.5 zu genehmigen.	Nachteilige Blendwirkungen auf Vögel sind wissenschaftlich nicht belegt. „Starre, gleichbleibende Blendung“ gibt es nicht, da sich Blendungen durch den sich stetig verändernden Sonnenstand verschieben und nur zu wenigen Momenten im Jahr möglich sind. Ausführlich ist dies im Blendgutachten beschrieben. Bei der Pflanzauswahl sind im Bebauungsplan Gehölze festzusetzen, die auch im unbelaubten Zustand einen Sichtschutz bieten. Zudem sind die Hecken mindestens 5 m breit herzustellen, um den Sichtschutz zu gewährleisten. Durch erneuerbare Energien werden CO₂-Emissionen reduziert und dadurch mindestens eine Verlangsamung der Erderwärmung erzielt. Bzgl. der Erwärmung der Umgebung wird auf eine Veröffentlichung des Fraunhofer Instituts hingewiesen: „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftreffenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teil-weise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“ Die Stellungnahme bezieht sich auf konkrete Festlegungen des Bebauungsplanes und nicht auf Aussagen der FNP-Änderung.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
33.	Ö33 13.02.2025 (Fortsetzung)	- Was werden unsere Kinder und Enkel zu uns sagen, wenn wir deren schönes und fruchtbares Land, so reich an Tieren, Pflanzen, Nahrung und Schönheit; unsere kostbare einmalige, von vielen Touristen besuchte Region, um die uns viele Menschen beneiden - wenn wir diese für „nen Appel und 'nen Ei“ unwiederbringlich weggegeben, quasi verschenkt haben und damit unsere Kinder und Enkel enterbt und betrogen haben? Was übergeben wir ihnen? Außer noch mehr tierfreien Zonen: Anlagenbedingt: • dauerhafte Überbauung und (Teil-)Versiegelung, • direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen, • Veränderung der hydrologischen und klimatischen Verhältnisse, • Barrierewirkung, • Veränderung des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen, Betriebsbedingt: • wiederkehrende optische Reize - Ich halte die Aussetzung und Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden des Amtes Gerswalde für unklug und nicht rechters. Hier werden weitere Projekte ermöglicht, die dem Gemeinwohl und dem Interesse der Einwohner der Gemeinde des Amtes Gerswalde entgegenstehen. Die Entscheidung des Landkreises erfolgte nicht im Auftrag und Interesse der Einwohner. Das Entwicklungsgebot steht rechtlich unter den verpflichtenden Gesetzen zur Erhaltung von Umwelt und Natur. Vergleiche bspw. BfN, EU-Verordnung zur Wiederherstellung ..., WVO, Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes 2022. - Auf den im BNatSchG geforderten Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird nicht eingegangen. Sichtschutzhecken für Autofahrer verbergen nicht, dass eine riesige Fläche in der Landschaft technisiert ist. „Dieser Subtyp gehört zum stark reliefierten Platten- und Hügelland. Dem Landschaftstyp wird laut Landschaftsprogramm ein hochwertiger Eigencharakter attestiert.“ Dieser wird durch die weithin sichtbaren Module der PV-Anlage vernichtet. „... befindet sich das PG im Landschaftsbildraum „Uckermark“. Die Bedeutung des Landschaftsbildes auf den Flächen nördlich der K7318 zwischen Pinnow und Buchholz wird mit mittleren Wertigkeiten (3 bis 4 auf einer 6-stufigen Skala) beschrieben. Für die Flächen südlich der K7318 weist der Teilplan eine hohe bis sehr hohe Bedeutung aus (Stufe 5 bis 6).“	Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Schutzgüter voraussichtlich vermieden werden können. Die Festlegung konkreter Maßnahmen erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes und nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans. Mit der Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland verbessert sich das ökologische Vermögen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter der Zielstellung, einen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der bundespolitischen Klimaziele zu leisten, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 15.09.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf maximal 200 Hektar des Gemeindegebietes (ca. 2% der Fläche des Gemeindegebietes) gefasst. Dem Antrag der Gemeinde Gerswalde zur einseitigen Änderung des gFNP wurde durch den Landkreis Uckermark stattgegeben. Über die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen kann nur auf Ebene des Bebauungsplanes entschieden werden, da die Wirkungsbewertung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht flächenscharf erfolgen kann.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
33.	Ö33 13.02.2025 (Fortsetzung)	- „Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, soll nach § 6 Abs. 2 LEPro vermieden werden.“ Die geplante Freiflächen-PV-Anlage würde genau das tun! Die beschriebenen Maßnahmen sind nicht kompatibel für lebendige Wesen. Siehe Erfahrungen im Berliner Umland. - Dem Lob des extensiven Grünlandes gegenüber dem Ackerlande stelle ich entgegen: Das Lob der heimischen Lebensmittel und das Lob der freien wachsenden Brache, welche sofort den Tieren und später dem Menschen nützlich sein wird. Praktisch oder seelisch oder beides. - Die Geräusche der elektrischen Anlagen werden von Tieren sehr viel lauter und intensiver wahrgenommen! Auch der permanente Elektrosmog ist Stress für Flora und Fauna - wir Menschen gewöhnen uns ja angeblich an Alles ... aber auch nicht alle können das und wollen das. - Auf Seite 13 des Umweltberichtes sind die vorkommenden Pflanzenarten bezeichnet: ALLE sind schützenswert und für uns Menschen lebenswichtig! Wir Menschen, die wir selbst Natur sind und von der Natur leben! Wichtiger als jedes Elektroauto, wichtiger als das Streamen, wichtiger als die ständige Erreichbarkeit über Mobilfunk u.v.m. Diese Tabelle ist ein weiterer Grund, den Bebauungsplan Nr.5 NICHT zu genehmigen. - Auf Seite 14 und folgende des Umweltberichtes sind die vorkommenden Arten bezeichnet von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien. Viele davon selten = nur noch in sehr wenigen Regionen Deutschlands überlebensfähig. Viele davon bedroht. Wollen wir diese auch hier vertreiben, schädigen und dafür sorgen, dass sie keinen Nachwuchs bekommen können, kein Futter mehr finden, keinen ruhigen Ort mehr haben und demzufolge aussterben - wollen wir wirklich daran mitschuldig sein? Das ist ein weiterer Grund, den Bebauungsplan Nr.5 NICHT zu genehmigen. - Wie würden wir reagieren, wenn mit uns und unseren Lebensräumen, unseren Nahrungsquellen, unserer Fortpflanzungsfähigkeit umgegangen würde, wie es der Bau dieser und anderer PV-Freiflächen-Anlagen mit den Pflanzen und Tieren tut?	Der Änderungsbereich befindet sich nicht in einem Freiraum nach LEP HR. Für Lärmstress von Tieren sowie „Elektrosmog“ aus den Anlagen gibt es keine wissenschaftlichen Belege.

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
33.	Ö33 13.02.2025 (Fortsetzung)	Welche uns, wie wir wissen, langfristig und nachhaltig nützen! Selbst dann, wenn wir Menschen uns anmaßen, das „Flächen- verschwendung“ zu nennen! Selbst dann werden wir noch beschenkt von unserer Erde. Die Drohung, die Flächen noch zerstörerischer ausbeuten zu wollen, hinterlässt einen bitteren Nachgeschmack: - Ich bin Realist und mir ist bewusst, dass die Versorgung mit Energie gewährleistet werden muss. Doch wie wäre es, wenn jeder seine eigene Energie erzeugen müsste und dürfte? Ich weiß, dass menschliches Wirtschaften immer Spuren hinterlässt. Doch wie zerstörerisch diese Spuren sind, entscheiden wir. Es gibt immer mehrere Lösungen für ein Problem, mehrere Wege zum Ziel. Zum Abschluss ein uralter Spruch, der (leider) in keinem Gesetzestext steht: <i>„Wir sind nur Gast auf dieser Erde.“</i>	Die Gemeinde hat keinen Zugriff auf private Flächen oder Gebäude.